

BStU
Archiv der Zentralstelle



MfS

HA I

Nr.

Kopie BStU
AR 3

17445

BSTU
000001

00393

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

Ordnung Nr. 036/9/001

des Ministers für Nationale Verteidigung

über

die Meldung, Untersuchung und Bearbeitung von Straftaten und
besonderen Vorkommnissen sowie über die Aufgaben bei der
Durchsetzung des sozialistischen Rechts

- Melde- und Untersuchungsordnung -

vom 25. 03. 1983

BSTU
000002

1. Die Ordnung Nr. 036/9/001 über die Meldung, Untersuchung und Bearbeitung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen sowie über die Aufgaben bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts - Melde- und Untersuchungsordnung - wird erlassen und tritt am 01. 08. 1983 in Kraft.

Gleichzeitig damit tritt die Ordnung Nr. 036/9/001 des Ministers für Nationale Verteidigung über die Meldung, Untersuchung und Bearbeitung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, besonderen Vorkommnissen und nachweispflichtigen Schäden sowie über die Aufgaben bei der Durchführung des sozialistischen Rechts in der NVA vom 21. März 1975 außer Kraft.

2. (1) Die Melde- und Untersuchungsordnung gilt auch für die Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) sowie entsprechend für die Zivilverteidigung, soweit die Dienstlaufbahnordnung - ZV zutrifft.

(2) Für Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee (NVA) sowie der Grenztruppen der DDR und der Zivilverteidigung gilt die Melde- und Untersuchungsordnung nur bei Straftaten und besonderen Vorkommnissen, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen.

3. (1) Mit der Kontrolle der Durchsetzung dieser Ordnung wird der Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes beauftragt. Er ist berechtigt, Durchführungsanordnungen zu erlassen sowie Veränderungen der Anlagen und Anhänge vorzunehmen.

(2) Der Leiter der Zivilverteidigung der DDR ist berechtigt, notwendige spezielle Festlegungen für seinen Verantwortungsbereich nach Zustimmung durch den Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes zu treffen.

4. Die Melde- und Untersuchungsordnung ist bis zur Führungsebene Truppenteil zu verteilen.

Berlin, den 25. 03. 1983 Minister für Nationale Verteidigung

Hoffmann
Armeegeneral

Az.: 00 20 33

BSTU
000003

0393

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

1. Änderung

vom 08. 10. 1984

zur

Ordnung Nr. 036/9/001

des Ministers für Nationale Verteidigung

über

die Meldung, Untersuchung und Bearbeitung von Straftaten und
besonderen Vorkommnissen sowie über die Aufgaben bei der
Durchsetzung des sozialistischen Rechts

- Melde- und Untersuchungsordnung -
vom 25. 03. 1983

1. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01. 12. 1984 in Kraft.
2. Die als Anlage beigefügten Textblätter
(5 - 8, 13 - 14, 33 - 34, 37 - 40, 49 - 52, 55 - 58,
91 - 94, 109 - 114, 119 - 122, 127 - 128)
sind auszuwechseln.
Die ausgewechselten Textblätter sind in eigener Zuständig-
keit zu vernichten.
3. Dieses Deckblatt ist als Seite 2 a einzuordnen.

Berlin, den 08. 10. 1984

Minister für Nationale Verteidigung

Hoffmann

Armeegeneral

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übersichts- und Einführungsteil	2
I. Allgemeine Grundsätze	6
II. Abgabe von Meldungen über Straftaten und besondere Vorkommnisse	9
III. Untersuchung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen	13
Allgemeine Bestimmungen	13
Aufgaben, Pflichten und Rechte der mit der Untersuchung Beauftragten	18
Sicherung des Ereignisortes	23
Sachbeweise	25
Befragung von Zeugen	25
Befragung von Schuldigen oder Beteiligten	27
Sicherstellung von NVA- und persönlichem Eigentum	28
Untersuchungsunterlagen und Auswertung	30
Nachweisführung	32
IV. Zuständigkeit für die Aufnahme von Verkehrsunfällen	33
Aufnahme von Verkehrsunfällen	33
Zusammenarbeit mit den Organen der DVP	35
Bearbeitung der Vorgänge	36
Bearbeitung von Straftaten gegen die Sicherheit im Straßenverkehr ohne Unfallgeschehen	37
Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen der StVO und StVZO	38
Aufnahme von Ereignissen mit geringfügigem Sachschaden	38
V. Bearbeitung von Drohungen mit Gewaltakten	40
VI. Aufenthaltsermittlung	42
VII. Fahndung	47
Personenfahndung	47
Sachfahndung	58
VIII. Aufgaben der Kommandeure bei Vergehen, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten und Mitwirkung der militärischen Kollektive an Strafverfahren	59

BSTU
000005

	Seite
Aufgaben der Kommandeure bei Vergehen von Armeeingehörigen, die ihnen vom Militärstaatsanwalt oder Militärgericht zur disziplinarischen Ahndung übergeben werden	59
Aufgaben der Kommandeure bei Verfehlungen von Armeeingehörigen und Zivilbeschäftigten der NVA	60
Aufgaben der Kommandeure bei Ordnungswidrigkeiten von Armeeingehörigen und Zivilbeschäftigten der NVA	63
Mitwirkung der militärischen Kollektive an Strafverfahren	65
Vertreter des Kollektive	69
Gesellschaftlicher Ankläger/gesellschaftlicher Verteidiger	70
Übernahme einer Bürgschaft	71
Aufgaben bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Hauptverhandlungen	73
Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung	75
Aufgaben während der Verwirklichung von Freiheitsstrafen	77
IX. Untersuchungshaft, Vollzug von Strafarrrest und Freiheitsstrafen sowie Aufgaben zur Wiedereingliederung	78
Aufgaben der Kommandeure bei Inhaftierung von Armeeingehörigen	78
Einleitung des Vollzuges von Strafen mit Freiheitsentzug	81
Aufgaben der Kommandeure während des Vollzuges von Strafen mit Freiheitsentzug	86
Unterbrechung und Beendigung von Strafen mit Freiheitsentzug	87
Maßnahmen zur Wiedereingliederung Straftlassener	88
<u>Anlagen:</u>	
1 Fallmeldung über eine Straftat oder ein besonderes Vorkommnis	91
2 Befragung eines Zeugen, Schuldigen oder Beteiligten	94
3 Beurteilung eines Schuldigen oder Beteiligten	95
4 Protokoll über technische Mängel an der Bewaffnung sowie über Schäden an Raketen- und Funkmeßtechnik	96
5 Protokoll über technische Mängel an der Munition und besondere Vorkommnisse mit Munition	97

	Seite	
6	Protokoll über eine Schrankkontrolle und die Sicherstellung von Gegenständen	99
7	Abschlußbericht über eine Straftat oder ein besonderes Vorkommnis	100
8	Ersuchen um Aufenthaltsermittlung	102
9	Beantragung einer Fahndung	103
10	Protokoll über die Beratung einer Straf- tat im militärischen Kollektiv	105
11	Verzeichnis der meldepflichtigen Er- krankungen	107

Anhänge:

1	Meldetabelle über Straftaten und be- sondere Vorkommnisse	111
2	Anforderung an Gutachten, die durch militärische Sachverständige erstattet werden	123
3	Adressaten für die Fallmeldung Ziffer 18	127

BSTU
000007

I. Allgemeine Grundsätze

1. (1) Die Vorgesetzten aller Führungsebenen haben die militärische Disziplin und Ordnung, die Rechtsvorschriften, Dienstvorschriften, Befehle und anderen militärischen Bestimmungen in ihrem Verantwortungsbereich jederzeit durchzusetzen sowie Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und Vorbeugung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen zu treffen.

(2) Ursachen und begünstigende Bedingungen von Rechts- und Disziplinverletzungen sind aufzudecken, zu analysieren, auszuwerten und zu beseitigen. Dabei haben sich die Chefs, Kommandeure und Leiter (nachfolgend Kommandeure) in Durchsetzung der militärischen Einzelleitung auf die militärischen Kollektive, die Partei- und Massenorganisationen sowie auf die Militärschöffenkollektive zu stützen.

2. (1) Straftaten sind schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftgefährliche Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen (§ 1 Abs. 1 Strafgesetzbuch - StGB -).

(2) Besondere Vorkommnisse im Sinne dieser Ordnung sind alle anderen nach der Meldetabelle über Straftaten und besondere Vorkommnisse (Anhang 1) zu meldenden Ereignisse.

3. (1) Die Kommandeure haben periodisch die Straftaten, besonderen Vorkommnisse sowie den Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuschätzen, erforderliche Maßnahmen zu befehlen sowie deren Durchsetzung zu kontrollieren. In die Einschätzungen sind auch alle Unfälle einzubeziehen, die entsprechend der Arbeitsschutzordnung zu erfassen und nachzuweisen sind.

Mit den Militärjustizorganen sowie den zuständigen Organen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) ist eng zusammenzuarbeiten.

(2) Periodische Einschätzungen haben zu erfolgen:

- a) Teilstreitkraft und Militärbezirk - mindestens einmal jährlich,
- b) Verband - mindestens einmal halbjährlich,
- c) Truppenteil - mindestens einmal im Quartal.

Die Einschätzungen der Teilstreitkräfte sind mit der jeweiligen Aufgabenstellung dem Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes vorzulegen.

4. (1) Die Kommandeure ab Führungsebene Verband aufwärts können von den zuständigen Militärstaatsanwälten und Militärgerichten schriftliche oder mündliche Berichte oder Einschätzungen zu Fragen der Kriminalität in ihrem Verantwortungsbereich anfordern.

(2) Zu den Beratungen und Dienstbesprechungen ab Führungsebene Verband aufwärts sind die zuständigen Militärstaatsanwälte und Militärrichter zur Behandlung solcher Fragen hinzuzuziehen, die ihr Aufgabengebiet betreffen.

5. (1) Straftaten und besondere Vorkommnisse sind nach Bekanntwerden unverzüglich entsprechend dieser Ordnung zu melden und zu untersuchen.

(2) Verantwortlich für die Meldung und Untersuchung ist grundsätzlich der Kommandeur des Truppenteils,

- a) dem der Schuldige oder Beteiligte ständig oder zeitweilig unterstellt ist,
- b) dem der Geschädigte untersteht, wenn der Schuldige oder Beteiligte nicht bekannt oder eine Zivilperson ist,
- c) in dessen Verantwortungsbereich die Straftat oder das besondere Vorkommnis auftrat, soweit die Buchstaben a und b nicht zutreffen.

(3) In Zweifelsfällen hat der Kommandeur zu melden, der über die Straftat oder das besondere Vorkommnis zuerst informiert wird. Die Verantwortung für die Untersuchung ist in diesen Fällen vom Kommandeur der übergeordneten Führungsebene festzulegen.

(4) Für die Untersuchung von Vorkommnissen beim Umgang mit

BSTU
000009

Jagdweaffen ist der Direktor des zuständigen Militärforestwirtschaftsbetriebes verantwortlich.

(5) Vor Beginn der Untersuchung von Ereignissen, die den Verdacht einer Straftat begründen, sind die Festlegungen in den Ziffern 22 bis 26 zu beachten.

6. (1) Bei Straftaten oder besonderen Vorkommnissen, die mit schwerwiegenden politischen, militärischen oder ökonomischen Folgen oder erheblichen Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind oder solche erwarten lassen, ist dem Minister für Nationale Verteidigung und dem Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes die Meldung sofort fernmündlich voraus auf dem Dienstweg zu erstatten.

(2) Kommandeure übergeordneter Führungsebenen haben die Untersuchung der im Absatz 1. angeführten sowie anderer schwerwiegender Straftaten oder besonderer Vorkommnisse überwachen zu lassen und bei Erfordernis die Untersuchung durch Offiziere ihres Führungsorgans zu befehlen.

7. Bei Drohungen mit Gewaltakten ist unverzüglich das zuständige Organ des MfS in Kenntnis zu setzen. Die erforderlichen Untersuchungen werden durch dieses Organ geführt. Die Kommandeure haben nur Maßnahmen entsprechend den Festlegungen im Abschnitt V dieser Ordnung durchzuführen.

8. (1) Zur Gewährleistung einer qualifizierten Untersuchung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen haben die Kommandeure durch Befehl ständige Ermittlungsoffiziere einzusetzen.

(2) Ermittlungsoffiziere sind in den Truppenteilen, Lehreinrichtungen und Stäben der Verbände durch Befehl des Kommandeurs für den Zeitraum eines Ausbildungsjahres einzusetzen. Dabei sind in der Regel 3 bis 5 Offiziere festzulegen.

(3) Die Ermittlungsoffiziere sind einmal im Ausbildungsjahr durch Offiziere des Inneren Dienstes in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Militärstaatsanwalt zu schulen.

9. (1) Werden Meldungen oder Untersuchungen verschleppt bzw. unterlassen oder keine bzw. nicht ausreichende Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Ursachen und begünstigender Bedingungen eingeleitet, ist dies als Verletzung der Dienstpflichten zu behandeln.

(2) Kommandeure sind zum Vorgesetzten zur Berichterstattung und Entschlußmeldung zu befehlen, wenn sich in ihrem Verantwortungsbereich bestimmte Straftaten und besondere Vorkommnisse häufen oder bestehende Schwerpunkte nicht überwunden werden.

10. (1) Berechtigt zur Anforderung von Meldungen, Untersuchungsergebnissen und Einschätzungen über Straftaten und besondere Vorkommnisse sind die Chefs der Stäbe/Stabschefs.

(2) Die Leiter Innerer Dienst sind berechtigt, vom Inneren Dienst der nachgeordneten Führungsebenen Angaben über Straftaten und besondere Vorkommnisse sowie Untersuchungsunterlagen anzufordern.

II. Abgabe von Meldungen über Straftaten und besondere Vorkommnisse

11. (1) Straftaten und besondere Vorkommnisse sind mittels Fallmeldung (Anlage 1) an die in der Meldetabelle über Straftaten und besondere Vorkommnisse festgelegten Vorgesetzten zu melden. Das gilt auch bei Verdacht des Vorliegens einer Straftat.

(2) Fallmeldungen sind unmittelbar nach Bekanntwerden des Ereignisses ohne Zeitverzug mit der festgelegten Dringlichkeitsstufe, in der Regel fernschriftlich, zu erstatten. Bei mündlicher Vorausmeldung ist eine fernschriftliche Meldung sofort nachzureichen. Die Abgabe der Fallmeldung ist durch fehlende Angaben nicht zu verzögern. Fehlende Angaben sind in einer Ergänzungsmeldung nachzumelden.

BSTU
000011

12. (1) Diensthabende (OpD, OvD) haben sofort nach Bekanntwerden von Straftaten und besonderen Vorkommnissen fernmündliche Meldung an den Diensthabenden der übergeordneten Führungsebene zu erstatten. Die Meldepflicht des Kommandeurs wird hiervon nicht berührt.

(2) Die Diensthabenden der übergeordneten Führungsebene sind verpflichtet, die Meldungen ohne Zeitverzug bis an den Diensthabenden der Führungsebene, an die die Straftat oder das besondere Vorkommnis zu melden ist, weiterzuleiten.

(3) Die Diensthabenden der übergeordneten Führungsebene sind berechtigt, entsprechend ihren Dienstpflichten zur Durchsetzung dieser Ordnung von den Diensthabenden der nachgeordneten Führungsebene oder vom Inneren Dienst Angaben über Straftaten und besondere Vorkommnisse anzufordern.

13. Straftaten und besondere Vorkommnisse, die durch Kontrollen oder auf andere Art und Weise bekannt werden und bisher nicht gemeldet wurden, sind vom Kommandeur sofort nachzumelden. In der Fallmeldung ist zur Unterlassung der Meldung Stellung zu nehmen.

14. (1) Bei einer Straftat oder bei Verdacht des Vorliegens einer Straftat ist über die Festlegung in der Ziffer 11 Abs. 1 hinaus dem zuständigen Militärstaatsanwalt unverzüglich eine Fallmeldung zu übersenden. Das zuständige Organ des MfS ist in Kenntnis zu setzen.

(2) Über besondere Vorkommnisse sind die im Absatz 1 genannten Organe mündlich zu informieren. Auf Verlangen ist eine Fallmeldung nachzureichen.

15. Über Straftaten und besondere Vorkommnisse, die Störungen in der Öffentlichkeit hervorrufen können (Verkehrsunfälle, Ausschreitungen u. a.), sind die Standortältesten zu informieren.

16. Bei Straftaten und besonderen Vorkommnissen im Zusammenhang mit Überwachungspflichtigen Anlagen ist unverzüglich die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung der NVA zu informieren.

17. (1) Die Meldeordnung innerhalb der Führungsorgane und Truppenteile ist vom Kommandeur in eigener Zuständigkeit festzulegen. Dabei haben über nachfolgende Straftaten und besondere Vorkommnisse Kenntnis zu erhalten:

- a) der Sicherheitsinspektor - über alle Unfälle,
- b) das finanzökonomische Organ - über Personen- und finanzielle Schäden sowie über Schäden, die den Verlust, Diebstahl, Verderb oder die Beschädigung bzw. Vernichtung von Grund- und Verbrauchsmitteln der NVA zum Inhalt haben,
- c) der Leiter des Medizinischen Dienstes - über Straftaten und besondere Vorkommnisse, die zu Körper- oder Gesundheitsschäden führten,
- d) der Leiter Chemische Dienste - über Straftaten und besondere Vorkommnisse, die mit Verletzungen der Gift- und Strahlenschutzordnungen im Zusammenhang stehen.

(2) Im jeweiligen Führungsorgan ist der Informationsaustausch so zu organisieren, daß alle Meldungen an einer Stelle, in der Regel beim Inneren Dienst, erfaßt und von dort aus die erforderlichen Informationen weitergeleitet werden.

18. Die Abgabe und Anforderung von Meldungen zu Straftaten und besonderen Vorkommnissen über die Festlegungen dieser Ordnung hinaus ist nicht statthaft. Ausgenommen hiervon sind Meldungen

- a) über Vorkommnisse und die Lage an der Staatsgrenze gemäß "Meldetabelle Staatsgrenze",
- b) auf dem Gebiet der Parteiinformation,
- c) im Bereich der Organe der Staatlichen Bauaufsicht, des Brandschutzes, der Technischen Überwachung, des Gift- und Strahlenschutzes sowie des Gewässerschutzes,

BSTU
000013

- d) im medizinischen Dienst,
- e) im Bereich des Organs Technische Sicherheit der Volksmarine.

19. (1) Bei Versetzungen oder Kommandierungen von Armeeingehörigen ist für die Meldung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen, die bis zum Eintreffen im neuen Truppenteil oder in einer medizinischen Einrichtung auftreten, der Kommandeur des Truppenteils verantwortlich, aus dem die Versetzung oder Kommandierung erfolgte.

(2) Begehen Armeeingehörige während einer Kommandierung oder während des Aufenthaltes in medizinischen Einrichtungen (einschließlich Kurheimen) Straftaten oder besondere Vorkommnisse, ist der Kommandeur, dem der Armeeingehörige für die Dauer der Kommandierung unterstellt wurde oder der Leiter der medizinischen Einrichtung, für die Abgabe der Meldung verantwortlich.

20. (1) Die Festlegungen über die Abgabe von Meldungen gelten unter den Bedingungen des Garnisondienstes, bei Truppen- und Flottenübungen sowie bei allen anderen Handlungen der Truppen.

(2) Werden Truppenteile zu Maßnahmen innerhalb oder außerhalb des Territoriums der DDR aus ihrem bisherigen Unterstellungsverhältnis herausgelöst, hat die Vorlage der Meldung entsprechend dem jeweiligen neuen Unterstellungsverhältnis zu erfolgen. Bei Erfordernis ist durch die für diese Maßnahmen zuständigen Vorgesetzten der Meldeweg gesondert zu befehlen.

(3) Ist bei zeitweiligem Aufenthalt von Truppenteilen außerhalb des Territoriums der DDR die Abgabe von Fallmeldungen nicht möglich, sind diese sofort nach Rückkehr zu erstatten.

III. Untersuchung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen

Allgemeine Bestimmungen

21. (1) Zur Bekämpfung und Verhinderung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen sind gewissenhafte tat- und sachbezogene Untersuchungen zu führen.

(2) Untersuchungen im Sinne dieser Ordnung sind die vom Kommandeur unternommenen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes, zur Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen, zur Feststellung des Schuldigen oder Beteiligten sowie des Grades der Schuld.

(3) Schuldiger oder Beteiligter im Sinne dieser Ordnung ist die Person, die das Ereignis schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) herbeigeführt hat oder die an diesem beteiligt ist (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe).

22. (1) Ermittlungen bei Straftaten werden vom Militärstaatsanwalt oder vom Untersuchungsorgan des MfS (nachfolgend untersuchungsführendes Organ) durchgeführt.

(2) Der Kommandeur hat zu gewährleisten, daß das untersuchungsführende Organ Zugang zum Ereignisort erhält. Gleiches gilt bei Hinzuziehung von Sachverständigen.

(3) Unabhängig von der Zuständigkeit gemäß Absatz 1 hat der Kommandeur in allen erforderlichen Fällen die Sicherung des Ereignisortes, die Feststellung der Beteiligten, deren Trennung voneinander und von anderen Personen sowie andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit zu befehlen.

23. Liegt eine Straftat vor, ist der Kommandeur verpflichtet, nach Absprache mit dem untersuchungsführenden Organ, Untersuchungen hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zur Gewährleistung der Gefechtsbereitschaft, zur Führung der Truppe und zur Herstellung der militärischen Disziplin und Ordnung zu befehlen. Dabei darf in die Ermittlungen des unter-

BSTU
000015

suchungsführenden Organs nicht eingegriffen werden. Es ist eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dem untersuchungsführenden Organ sind die befohlenen Maßnahmen mitzuteilen.

24. Werden von Armeeinghörigen Handlungen unter Alkoholeinfluß begangen, die den Verdacht einer Straftat begründen, hat der Kommandeur die Entnahme einer Blutprobe zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung zu veranlassen, soweit dies nicht von anderen Organen bereits durchgeführt wurde. Die Anordnung des Militärstaatsanwaltes ist dazu einzuholen (§ 44 Strafprozeßordnung - StPO).

25. (1) Der Kommandeur hat Maßnahmen zur Untersuchung zu befehlen bei

- a) Handlungen, die dem Charakter nach eine Militärstraftat (9. Kapitel StGB) sein können,
- b) Handlungen, die dem Wortlaut eines Straftatbestandes der allgemeinen Kriminalität entsprechen und bei denen der Militärstaatsanwalt sich zum Zeitpunkt der Vorlage der Meldung entscheidet, keine eigenen Ermittlungen zu führen,
- c) allen übrigen Ereignissen entsprechend der Meldetabelle, außer Vorkommnissen beim Umgang mit Jagdwaffen.

(2) Flugvorkommnisse sowie Seeunfälle und andere Vorkommnisse in der Seefahrt sind entsprechend den dafür erlassenen militärischen Bestimmungen zu untersuchen.

(3) Die Untersuchung von Unfällen in der Volksmarine sowie von Bränden und Schäden an Überwachungspflichtigen Anlagen auf Schiffen und Booten hat entsprechend den militärischen Bestimmungen zu erfolgen.

26. (1) Der Kommandeur hat den Militärstaatsanwalt um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu ersuchen, wenn sich im Verlaufe der Untersuchung der Verdacht einer Straftat ergibt. Im Ersuchen sind der Dienstgrad, Name, Vorname und das Geburtsdatum des Täters sowie die Straftat anzuführen, der Sachverhalt kurz darzulegen oder auf Fallmeldung, beigefügten Abschlußbericht oder Untersuchungsvorgang zu verweisen sowie das Ersuchen zu begründen. Bis zur Entscheidung

durch den Militärstaatsanwalt sind die Untersuchungen fortzuführen.

(2) Ersucht der Kommandeur den Militärstaatsanwalt um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist zu beachten, daß Handlungen, die dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes des 9. Kapitels StGB entsprechen, keine Militärstraftaten sind, wenn die Folgen für die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Einsatzbereitschaft sowie die Schuld des Täters gering sind und mit Rücksicht auf die Schwere und die Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters bei Anwendung der DV 010/0/006 - Disziplinarvorschrift - die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch den Täter zu erwarten ist.

(3) Sieht der Militärstaatsanwalt von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei Militärstraftaten (9. Kapitel StGB) ab, hat der Kommandeur das Recht der Beschwerde gegen diese Entscheidung. Die Beschwerde ist dem Militärstaatsanwalt zuzuleiten. Die erneute Entscheidung ist endgültig.

(4) Entscheidet sich der Militärstaatsanwalt für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, sind die vom Kommandeur befohlenen Untersuchungen zu beenden. Die bisherigen Untersuchungsergebnisse sind auf Verlangen dem Militärstaatsanwalt zu übergeben.

27. (1) Unabhängig von der Untersuchungspflicht des Kommandeurs und dem Ersuchen um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hat der Militärstaatsanwalt das Recht, nach eigener Entscheidung tätig zu werden.

(2) Der Militärstaatsanwalt ist im Rahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht berechtigt, die Entscheidung des Kommandeurs, ein Ereignis nicht als Militärstraftat einzustufen, zu prüfen.

28. Anzeigen von Armeeingehörigen und Zivilbeschäftigten der NVA oder gegen diese sind unmittelbar an den zuständigen Militärstaatsanwalt weiterzuleiten. Der Kommandeur hat in diesen

BSTU
000017

Fällen keine Untersuchung oder Überprüfung durchführen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind Anzeigen über Militärstraftaten.

29. (1) Untersuchungen gemäß Ziffer 25 Abs. 1 sind grundsätzlich durch Ermittlungsoffiziere durchzuführen. Die Offiziere des Inneren Dienstes können mit Untersuchungen beauftragt werden.

(2) Werden mehrere Offiziere mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt, ist ein Leitender zu befehlen.

(3) Bei Ereignissen gemäß Meldehöhe 1 der Meldetabelle hat der Kommandeur oder ein Stellvertreter des Kommandeurs die Untersuchung zu leiten.

30. Kommandeure übergeordneter Führungsebenen haben bei Ereignissen gemäß Meldehöhe 1 über den Einsatz von Offizieren ihres Führungsorgans zu entscheiden. Erfolgt der Einsatz von Offizieren, ist festzulegen, ob die vom Kommandeur der nachgeordneten Führungsebene befohlene Untersuchung einzustellen oder gemeinsam bzw. getrennt fortzuführen ist. Die vom Kommandeur der übergeordneten Führungsebene eingesetzten Offiziere sind über den Stand und die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung zu informieren. Auf Anforderung sind ihnen bereits gefertigte Untersuchungsunterlagen zu übergeben.

31. (1) Die mit der Untersuchung Beauftragten sind in die Aufgaben einzuweisen. Sie dürfen weder Unterstellte des an der Straftat oder am besonderen Vorkommnis Beteiligten sein, noch eine niedrigere Dienststellung haben. Ausgenommen hiervon sind die Offiziere des Inneren Dienstes.

(2) Mit der Untersuchung ist nicht zu beauftragen,

- a) wer selbst an der Straftat oder am besonderen Vorkommnis beteiligt war,
- b) wer aus persönlichen Gründen am Ergebnis der Untersuchung interessiert sein könnte,
- c) bei wem Umstände festgestellt werden, die auf eine nicht objektive Führung der Untersuchung hinweisen.

(3) Im Rahmen der vom Kommandeur befohlenen Untersuchung sind Maßnahmen nach der StPO nicht gestattet.

32. Die Untersuchungen sind grundsätzlich sofort nach Bekanntwerden des Ereignisses zu befehlen und ohne Zeitverzögerung zu führen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 6 Tagen, abzuschließen. Bei Erfordernis kann die Untersuchungsfrist verändert oder eine kurzzeitige Unterbrechung befohlen werden.

33. Die Offiziere des Inneren Dienstes sind berechtigt, die mit der Untersuchung Beauftragten der gleichen und der nachgeordneten Führungsebene in ihrer Arbeit anzuleiten sowie Hinweise über den Untersuchungsablauf und die Anfertigung der Untersuchungsunterlagen zu geben.

34. (1) Begehen Armeeingehörige während einer Kommandierung oder während des Aufenthaltes in medizinischen Einrichtungen (einschließlich Kurheimen) Straftaten oder besondere Vorkommnisse, ist der Kommandeur, dem der Armeeingehörige für die Dauer der Kommandierung unterstellt wurde, für die Untersuchung verantwortlich. Bei Erfordernis ist ein Offizier von dem Truppenteil, von dem die Kommandierung erfolgte, zur Teilnahme an der Untersuchung hinzuzuziehen.

(2) Bei Versetzungen oder Kommandierungen von Armeeingehörigen liegt die Verantwortung für die Untersuchung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen, die bis zum Eintreffen im neuen Truppenteil oder in einer medizinischen Einrichtung auftreten, beim Kommandeur des Truppenteils, aus dem die Versetzung oder Kommandierung erfolgte.

(3) Bei Erfordernis sind Versetzungen und Kommandierungen bis zum Abschluß der Untersuchungen auszusetzen.

35. Zur Untersuchung eines besonderen Vorkommnisses kann bei Notwendigkeit, unter Beachtung der Geheimhaltungsbestimmungen, die Kriminalpolizei des örtlich zuständigen Volkspolizei-

BSTU
000019

kreisantees (VPKA) um Amtshilfe ersucht werden. Die Entscheidung darüber hat der Kommandeur nach Zustimmung des Militärstaatsanwaltes zu treffen. Mit dem Ersuchen sind in der Regel die Offiziere des Inneren Dienstes zu beauftragen.

Aufgaben, Pflichten und Rechte der mit der Untersuchung Beauftragten

36. (1) Die mit der Untersuchung Beauftragten haben unmittelbar nach Erhalt der Aufgabe ihre Tätigkeit aufzunehmen. Ihnen ist es nicht gestattet, die Untersuchung selbständig zu unterbrechen. Nach Abschluß der Untersuchung sind die Untersuchungsunterlagen und das Meldeblatt A zu erarbeiten.

(2) Die mit der Untersuchung Beauftragten sind insbesondere verpflichtet,

- a) sich über den vorliegenden Sachverhalt zu informieren sowie sich den Ablauf der Untersuchung und die Reihenfolge der Arbeiten klar zu machen,
- b) die auf den Gegenstand der Untersuchung bezogenen Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zu kennen oder sich mit deren Inhalt vertraut zu machen,
- c) die Untersuchungen gewissenhaft und unvoreingenommen zu führen,
- d) den Ereignisort zu besichtigen und vorhandene Sachbeweise aufzunehmen,
- e) bei Unfällen den Sicherheitsinspektor zur Untersuchung hinzuzuziehen,
- f) bei Körper- oder Gesundheitsschäden von Armeeingehörigen und Zivilbeschäftigten der NVA den Militärarzt zu konsultieren,
- g) bei Verletzungen der Bestimmungen des Gift- und Strahlenschutzes den Gift- oder Strahlenschutzbeauftragten hinzuzuziehen,
- h) Personen, die zum Sachverhalt oder zu den Ursachen und begünstigenden Bedingungen Angaben machen können, festzustellen und sie zu hören,

- i) die im Verlaufe der Untersuchung festgestellten Ursachen sowie Verstöße gegen Rechtsvorschriften und militärische Bestimmungen dem jeweiligen Vorgesetzten mitzuteilen und die sofortige Beseitigung vorhandener Mängel zu fordern,
 - k) den vertraulichen Charakter der Untersuchung jederzeit zu wahren und über die Untersuchungsergebnisse nur den dazu Berechtigten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die mit der Untersuchung Beauftragten haben im Ergebnis der Untersuchung zu sichern, daß bei Schäden am Eigentum der NVA eine Schadenmeldung erarbeitet wird.
- (4) Werden die Ermittlungen vom untersuchungsführenden Organ geführt, haben sich die Handlungen bis zu dessen Eintreffen in der Regel auf die Sicherung des Ereignisortes und der vorhandenen Sachbeweise sowie auf Maßnahmen gemäß Ziffer 42 Abs. 2 zu beschränken.
37. Die mit der Untersuchung Beauftragten haben das Recht,
- a) Fragen, die mit der Durchführung der Untersuchung in Verbindung stehen, mit dem jeweiligen Vorgesetzten zu besprechen,
 - b) erforderliche Dokumente einzusehen und bei Notwendigkeit, unter Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen, Abschriften für den Untersuchungsvorgang zu fertigen,
 - c) eine Beurteilung über den Schuldigen oder Beteiligten von dessen Vorgesetzten zu fordern,
 - d) Armeeingehörige und Zivilbeschäftigte der NVA zu befragen (die Befragung des Kommandeurs hat nur durch den vom Kommandeur der übergeordneten Führungsebene mit der Untersuchung Beauftragten zu erfolgen),
 - e) in Ausnahmefällen, nach Legitimierung als Armeeingehöriger, Zivilpersonen zu befragen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Ermittlung des Schuldigen erforderlich ist,
 - f) bei Notwendigkeit Offiziere mit Spezialkenntnissen zu bestimmten Untersuchungshandlungen hinzuzuziehen oder spezifische Einschätzungen von ihnen, nach Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten, zu fordern,

BSTU
000021

- g) zur Aufklärung des Ereignisses Kontrollen in den Unterkunft- und Diensträumen sowie der Bekleidung und Ausrüstung unter Hinzuziehung eines Armeeangehörigen und, wenn möglich, in Anwesenheit des Schuldigen oder Beteiligten, durchzuführen,
- h) auf Anforderung dem untersuchungsführenden Organ mündlich Auskunft über den Stand der Untersuchung zu erteilen.

38. Werden Offiziere bei Straftaten, bei denen das untersuchungsführende Organ bereits Ermittlungen führt, vom Kommandeur mit speziellen Untersuchungen beauftragt, sind die Handlungen mit der Ermittlungstätigkeit dieses Organs zu koordinieren.

39. (1) Bei der Untersuchung sind, unter Berücksichtigung des Charakters des jeweiligen Ereignisses, insbesondere Feststellungen zu treffen über

- a) Datum, Uhrzeit, Ort, Art und Weise sowie Umstände des Ereignisses,
- b) Zeugen, die zweckdienliche Angaben zum Ereignis oder zur Aufklärung des Sachverhaltes machen können,
- c) die Person des Schuldigen oder Beteiligten, seine Persönlichkeitsentwicklung, die militärische Pflichterfüllung, das gesellschaftliche Verhalten sowie über be- und entlastende Umstände,
- d) Art und Schwere der Schuld (§§ 5 ff. StGB),
- e) den dem Geschädigten zugefügten gesundheitlichen, materiellen oder ideellen Schaden und die daraus resultierenden Ansprüche oder Forderungen des Geschädigten sowie über andere Folgen des Ereignisses,
- f) Motive, Ursachen, begünstigende Bedingungen sowie politische, ideologische, militärische und sonstige Einflußfaktoren.

(2) Bei Arbeitsunfällen ist zusätzlich zu den Festlegungen im Absatz 1 festzustellen,

- a) ob eine der Tätigkeit entsprechende Qualifikation vorhanden ist, ein konkreter Auftrag vorlag und ob eine Einweisung erfolgte,
- b) wann die letzte mit dieser Tätigkeit in Verbindung stehende Arbeitsschutzbelehrung erfolgte.

(3) Bei Diebstählen durch unbekannte Täter sind folgende Sofortmaßnahmen zu treffen:

- a) Verständigung des Militärstaatsanwaltes und Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung des Ereignisortes,
- b) Verständigung des Gift- oder Strahlenschutzbeauftragten bei Diebstählen von Giften und radioaktiven Stoffen,
- c) Durchführung einer informatorischen Befragung des Geschädigten zur Gewinnung eines Überblicks über das mögliche Tatgeschehen. Dabei sind folgende Fragen zu klären:
 - Was wurde wo entwendet?
 - Wann wurde die entwendete Sache zuletzt vom Geschädigten gesehen oder benutzt?
 - Wann wurde der Diebstahl festgestellt?
 - Welche Maßnahmen wurden bereits durch den Geschädigten oder seine Vorgesetzten zur Auffindung der entwendeten Sache durchgeführt und welche eigenmächtige Veränderung des Ereignisortes wurde dabei vorgenommen?
 - Wo hat sich der Geschädigte während der möglichen Tatzeit mit wem aufgehalten?
 - Wer wird aus welchen Gründen verdächtigt?

(4) Bei Diebstahl von Sachwerten sind unverzüglich Suchmaßnahmen zur Wiederauffindung einzuleiten, die u. a. ein Verbringen der gestohlenen Gegenstände aus dem Objekt unmöglich machen. Bei Erfordernis sind Personen und Fahrzeuge, die das Objekt verlassen, zu kontrollieren. Beim Wiederauffinden solcher Gegenstände, die Spureenträger sein können, ist auf die Erhaltung der Spuren zu achten.

BSTU
000023

40. (1) Alle bei der Untersuchung durchgeführten Maßnahmen, die für die Beweisführung und die Berichterstattung Bedeutung haben, sind stichpunktartig im persönlichen Arbeitsbuch zu vermerken, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Befragungen von Zeugen, Schuldigen oder Beteiligten sind Befragungsprotokolle (Anlage 2) zu fertigen, wenn die jeweilige Aussage für die Aufklärung des Ereignisses und für die Beweisführung wichtig ist.

In allen anderen Fällen ist gemäß Absatz 1 zu verfahren.

(3) Bei Notwendigkeit ist zur Einschätzung der Person des Schuldigen oder Beteiligten eine schriftliche Beurteilung durch den jeweiligen Vorgesetzten zu fertigen (Anlage 3).

(4) Protokolle sind in jedem Fall anzulegen bei

- a) technischen Mängeln an der Bewaffnung sowie bei Schäden an Raketen- und Funkmeßtechnik (Anlage 4),
- b) technischen Mängeln an der Munition und besonderen Vorkommnissen mit Munition (Anlage 5),
- c) Havarien an Panzertechnik (Vordruck NVA 33 158),
- d) Schrankkontrollen und der Sicherstellung von Gegenständen (Anlage 6),
- e) Kontrollen von Behältnissen, in denen dienstliche Unterlagen aufbewahrt werden sowie bei der Öffnung von Dienstzimmern, wenn der Betreffende, dessen Behältnis oder Dienstzimmer kontrolliert wird, nicht anwesend ist (DV 010/0/009 Anlage 2),
- f) Aufnahme von Sachbeweisen bei der Sicherung eines Ereignisortes (formlos).

41. Stellt ein mit der Untersuchung Beauftragter während oder nach Abschluß der Untersuchung eines Ereignisses fest, daß der begründete Verdacht einer Straftat vorliegt, so hat er dem Kommandeur den Vorschlag zu unterbreiten, den Militärstaatsanwalt um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu ersuchen.

Sicherung des Ereignisortes

42. (1) Am Ereignisort sind in der Regel sachliche und persönliche Beweise und Hinweise zu finden, die für die Aufklärung eines Ereignisses und die erforderliche Beweisführung von Bedeutung sind. Der Begriff Ereignisort umfaßt den

- a) Tatort,
- b) Fundort,
- c) Feststellungsort,
- d) Brandort,
- e) Unfallort.

(2) Die Sicherung des Ereignisortes hat sofort zu erfolgen. Der Kommandeur hat zur Sicherung des Ereignisortes, zur Verhinderung der Vernichtung von Beweisen und Hinweisen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit und Geheimhaltung zu befehlen:

- a) die Zeit sowie den Ort und Einsatz der Kräfte und Mittel zur Absperrung und Sicherung,
- b) den Verantwortlichen für die Absperrung und Sicherung,
- c) die unverzügliche Sicherstellung von Verschlusssachen, Waffen, Munition, geheimzuhaltender Technik und Ausrüstung sowie Giften und radioaktiven Stoffen, soweit diese nicht Gegenstand der Straftat oder des besonderen Vorkommnisses sind,
- d) die Absicherung von geheimzuhaltender Technik und Ausrüstung gegen Einsicht und Zugriff Unbefugter.

(3) Der für die Absperrung und Sicherung Verantwortliche ist zu befehlen, daß

- a) der abgesperrte Bereich weder durch ihn selbst noch durch Sicherungskräfte oder andere unbefugte Personen zu betreten ist,
- b) zum Zutritt nur die mit der Untersuchung Beauftragten, der Offizier Innerer Dienst, der Militärstaatsanwalt sowie Mitarbeiter anderer untersuchungsführender Organe befugt sind,

- c) am Ereignisort nichts berührt und nichts verändert wird,
- d) die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen nur auf Befehl des Kommandeurs erfolgt.

Abweichend von den Festlegungen dieses Absatzes kann der abgesperrte Bereich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 2 Buchst. c und d sowie zur Hilfeleistung gegenüber Verletzten betreten werden. Dabei sind unumgängliche Veränderungen zu markieren (Lage des Verletzten, ursprüngliche Lage von Gegenständen usw.). Die beim Betreten verursachten Spuren (Tritts Spuren usw.) sind entsprechend den Gegebenheiten zu kennzeichnen.

43. (1) Über die Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen hat der Kommandeur zu entscheiden, der die Untersuchung befohlen hat. Er kann den mit der Untersuchung Beauftragten ermächtigen, diese Entscheidung eigenverantwortlich zu treffen. Bei Straftaten oder bei Verdacht des Vorliegens einer Straftat dürfen die Sicherungsmaßnahmen nur mit Zustimmung des Militärstaatsanwaltes aufgehoben werden.

(2) Der für die Absperrung und Sicherung Verantwortliche hat dem am Ereignisort eintreffenden Verantwortlichen des untersuchungsführenden Organs zu melden, ob, warum und in welcher Weise der Ereignisort verändert wurde oder wer den Ereignisort nach Beginn der Sicherung betreten hat.

(3) Bei der Sicherung von Ereignisorten im Zusammenhang mit einer Fahndung hat grundsätzlich der Einsatz der Kriminalpolizei des örtlich zuständigen VPKA zu erfolgen; insbesondere zur Sicherung von Spuren (Fährtenhundeeinsatz, Geruchsdifferenzierung u. a.).

44. Am Ereignis beteiligte Personen sind voneinander zu trennen oder bis zu Beginn der Untersuchung unter Aufsicht zu stellen. Sie dürfen keine Möglichkeit zur gegenseitigen Verständigung und Absprache erhalten. Das untersuchungsführende Organ kann andere Festlegungen treffen.

BSTU
000026

Sachbeweise

45. Sachbeweise können sein

- a) Gegenstände, mit denen das Ereignis herbeigeführt wurde,
- b) Gegenstände, die durch das Ereignis erlangt wurden,
- c) gesicherte Spuren oder Spureenträger.

46. (1) Sachbeweise sind nicht zu verändern; an ihnen und mit ihnen sind keine neuen Spuren zu verursachen und insbesondere sind an ihnen keine Beschriftungen vorzunehmen. Waffen sind in dem vorgefundenen Zustand zu belassen.

(2) Sachbeweise sind in einem Protokoll aufzunehmen und zu beschreiben. Das Protokoll muß enthalten, wo, wann, von wem, unter welchen Umständen sie gefunden, wie sie gesichert wurden und wo sie aufbewahrt werden.

(3) Sachbeweise sind sicher aufzubewahren, soweit sie nicht bis zur Aufnahme durch das untersuchungsführende Organ am Ereignisort belassen werden müssen. Beim Belassen am Ereignisort sind Maßnahmen zu ihrer Sicherung zu treffen.

Befragung von Zeugen

47. (1) Zeugen im Sinne dieser Ordnung sind Personen, deren Angaben zur Aufklärung eines Ereignisses beitragen können.

(2) Die Befragung von Zeugen ist zielgerichtet durchzuführen und muß sich auf das Wesentliche des festzustellenden Sachverhaltes beschränken.

48. (1) Jeder Zeuge ist in Abwesenheit anderer Zeugen zu befragen. Es sind Maßnahmen zu treffen, damit die Zeugen vor Beendigung der Befragung nicht miteinander in Verbindung treten können.

(2) Die Anwesenheit dritter unbeteiligter Personen bei der Befragung ist grundsätzlich zu vermeiden.

BSTU
000027

49. (1) Der Zeuge ist mit dem Gegenstand der Befragung vertraut zu machen. Danach sind die Personalien aufzunehmen.

(2) Die Befragung ist so zu führen, daß vom Zeugen alles geschildert wird, was ihm über das Ereignis bekannt ist. Sie muß ebenfalls auf die Klärung vorhandener Widersprüche gerichtet sein. Suggestivfragen sowie offene oder versteckte Drohungen sind unzulässig.

50. (1) Bei für die Aufklärung des Sachverhaltes bedeutsamen Aussagen ist ein Befragungsprotokoll (Anlage 2) zu führen. Die Aussagen sind wörtlich und in der ersten Person festzuhalten. Ist der Zeuge eine Zivilperson, genügt eine inhaltliche Wiedergabe der Angaben. Einer Unterschrift des Zeugen bedarf es in diesem Fall nicht.

(2) Bei der Befragung von Armeeingehörigen und Zivilbeschäftigten der NVA ist unter Beachtung der militärischen Bestimmungen die Nutzung von Tonaufnahme- und -wiedergabetechnik gestattet. Die Protokollierung der wesentlichsten Angaben hat nachträglich zu erfolgen.

(3) Der Zeuge kann seine Angaben auch eigenhändig niederschreiben. In diesem Falle sind erforderliche Ergänzungsfragen schriftlich zu beantworten oder die Ergänzungen in einem gesonderten Protokoll aufzunehmen.

(4) Das Befragungsprotokoll ist dem Zeugen zur Kenntnis zu geben. Er hat dieses durch seine Unterschrift zu bestätigen. Ergänzungen und Einwände oder Gründe für eine Ablehnung der Unterschriftsleistung sind im Protokoll zusätzlich festzuhalten. Korrekturen sind im Protokoll vom Zeugen selbst vorzunehmen und von diesem zu signieren. Das Protokoll ist abschließend von dem mit der Untersuchung Beauftragten zu unterschreiben.

Befragung von Schuldigen oder Beteiligten

51. (1) Für die Befragung von Schuldigen oder Beteiligten gelten, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist, die gleichen Grundsätze wie bei der Befragung von Zeugen.

(2) Schuldige oder Beteiligte sind einzeln und in Abwesenheit voneinander sowie in Abwesenheit von Zeugen zu befragen.

(3) Schuldige oder Beteiligte sind in der Regel erst dann zu befragen, wenn die Zeugen befragt wurden.

(4) Der mit der Untersuchung Beauftragte hat sich auf die Befragung vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere die Kenntnis über den bis dahin festgestellten Sachverhalt und über die Person des Schuldigen oder Beteiligten.

52. (1) Der Schuldige oder Beteiligte ist mit dem Gegenstand der Befragung vertraut zu machen.

(2) Die Befragung ist in der Regel nach folgenden Prinzipien durchzuführen:

- a) Aufnahme der Personalien und kurze sachbezogene Schilderung seiner persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung,
- b) Angaben des Schuldigen oder Beteiligten zu den erhobenen Anschuldigungen,
- c) Klärung von Widersprüchen, die sich aus bisherigen Feststellungen (Zeugenaussagen, sichergestellten Gegenständen usw.) ergeben, durch Fragen oder Vorhalte.

53. Für die Anfertigung eines Befragungsprotokolls gelten die gleichen Regelungen wie bei der Befragung von Zeugen.

BSTU
000029

Sicherstellung von NVA- und persönlichem Eigentum

54. (1) Im Zusammenhang mit Straftaten oder besonderen Vorkommnissen ist der Kommandeur berechtigt, die Sicherstellung von NVA- und persönlichem Eigentum der am Ereignis Beteiligten zu befehlen.

(2) Der Kommandeur hat die Sicherstellung des NVA- und persönlichen Eigentums zu veranlassen bei

- a) unerlaubter Entfernung über 24 Stunden und bei Verdacht der Fahnenflucht, soweit der Betreffende noch flüchtig ist,
- b) Inhaftierung (Untersuchungshaft),
- c) Ereignissen mit Körperverletzungen, wenn ein längerer Aufenthalt des Geschädigten in einer medizinischen Einrichtung erforderlich ist sowie bei Todesfällen.

55. Die Sicherstellung des NVA- und des persönlichen Eigentums hat grundsätzlich durch den mit der Untersuchung Beauftragten oder den Kompaniechef zu erfolgen. Ein Armeeingehöriger ist als Zeuge hinzuzuziehen.

56. (1) Über sichergestellte Gegenstände ist ein Protokoll (Anlage 6) in 3facher Ausfertigung, getrennt nach NVA- und nach persönlichem Eigentum, anzulegen und von dem mit der Sicherstellung Beauftragten, dem Zeugen sowie vom betreffenden Armeeingehörigen, wenn zugegen, zu unterschreiben.

(2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Untersuchungsunterlagen beizuheften. Führt der Militärstaatsanwalt die Untersuchung, ist diesem eine Ausfertigung zu übergeben.

57. (1) Die sichergestellten Gegenstände sind dem Hauptfeldwebel gegen Quittung auf dem Protokoll zu übergeben.

(2) Sichergestellte Gegenstände von Verhafteten sind entsprechend den Festlegungen im Abschnitt IX zu übergeben. Gegenstände, die nicht der Untersuchungshaftarrestanstalt bzw. Untersuchungshaftanstalt zu übergeben sind, hat der Hauptfeldwebel zu übernehmen.

58. Werden die sichergestellten Gegenstände nicht mehr zur Untersuchung benötigt und unterliegen sie nicht der Beschlagnahme oder Einziehung durch das Gericht, sind sie nach Entscheidung des Kommandeurs gegen Quittung dem betreffenden Armeeingehörigen zurückzugeben. Dies betrifft auch sichergestellte Gegenstände bei unerlaubten Entfernungen sowie bei Körperverletzungen, wenn sich die betreffenden Armeeingehörigen wieder in ihrer Einheit befinden.

59. (1) Über sichergestelltes persönliches Eigentum Armeeingehöriger, persönliches Eigentum dritter Personen oder NVA-Eigentum, das im Rahmen eines Strafverfahrens beschlagnahmt wurde sowie über das persönliche Eigentum von Fahnenflüchtigen, entscheidet ausschließlich der Militärstaatsanwalt.

(2) Nach Zustimmung des Militärstaatsanwaltes hat die Übergabe von sichergestelltem persönlichem Eigentum gerichtlich verurteilter oder toter Armeeingehöriger an Familienangehörige der Betroffenen oder an andere befugte Personen gegen Quittung zu erfolgen.

(3) Sind bei toten Armeeingehörigen keine zum Empfang des persönlichen Eigentums befugte Personen vorhanden, hat der Kommandeur in Absprache mit dem Militärstaatsanwalt die notwendigen Maßnahmen über die zuständigen staatlichen Organe des Kreises oder der Stadt zu veranlassen.

(4) Wird kein persönliches Eigentum im Truppenteil hinterlassen, ist das in einer Notiz zu vermerken und von dem mit der Untersuchung Beauftragten unterschriftlich zu bestätigen.

60. Über die Verwendung des sichergestellten NVA-Eigentums hat der Kommandeur zu entscheiden.

BSTU
000031

Untersuchungsunterlagen und Auswertung

61. (1) Zu Straftaten und besonderen Vorkommnissen sind schriftliche Untersuchungsunterlagen anzufertigen. Art und Umfang der Untersuchungsunterlagen richten sich nach dem Charakter und der Schwere des Ereignisses und werden von den in der Meldetabelle festgelegten Meldehöhen abgeleitet.

(2) Untersuchungsunterlagen sind Untersuchungsvorgänge, Abschlußberichte, verkürzte Abschlußberichte, Unfallnachweise sowie Protokolle, Beurteilungen, Gutachten u. a. schriftliche Unterlagen, die während und im Ergebnis der Untersuchung erarbeitet werden.

(3) Es sind folgende Untersuchungsunterlagen zu erarbeiten:

- a) Meldehöhe 1 - Untersuchungsvorgang,
- b) Meldehöhe 2 - Abschlußbericht (Anlage 7),
- c) Meldehöhe 3 - verkürzter Abschlußbericht (Vordruck NVA 36 125) oder Unfallnachweis (Vordruck NVA 33 125/1 und 2).

62. (1) Ein Untersuchungsvorgang besteht aus

- a) Inhaltsverzeichnis,
- b) Fallmeldung,
- c) Abschlußbericht,
- d) Protokollen,
- e) Gutachten, Skizzen u. a. Unterlagen,
- f) Vorschlag über die Wiedergutmachung des Schadens mit der Entscheidung des Kommandeurs (Durchschrift der Schadenmeldung) sowie Durchschriften von anderen Zahlungsverpflichtungen,
- g) Ersuchen des Kommandeurs an den Militärstaatsanwalt zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, soweit der Verdacht einer Straftat vorlag.

(2) Ist die Anfertigung von Protokollen, Gutachten u. a. Unterlagen nicht erforderlich, besteht der Untersuchungsvorgang nur aus der Fallmeldung und dem Abschlußbericht.

63. (1) Die Untersuchungsunterlagen sind von dem mit der Untersuchung Beauftragten zu erarbeiten.

(2) Der Abschlußbericht muß objektiv, kurz und aussagekräftig sein. Er hat das zusammengefaßte Ergebnis der Untersuchung zu beinhalten und muß insbesondere enthalten:

- a) den Sachverhalt,
- b) die Ursachen und begünstigenden Bedingungen,
- c) Schlußfolgerungen und Vorschläge.

(3) Bei der Erarbeitung von verkürzten Abschlußberichten und Unfallnachweisen sind die in den Vordrucken festgelegten Angaben zu erbringen.

(4) Untersuchungsvorgänge, Abschlußberichte, verkürzte Abschlußberichte und Unfallnachweise sind grundsätzlich in zwei Ausfertigungen anzulegen.

64. (1) Dem Kommandeur, der die Untersuchung befohlen hat, sind die Untersuchungsunterlagen zwei Tage nach Abschluß der Untersuchung vorzulegen, soweit nichts anderes befohlen wurde.

(2) Die Untersuchungsunterlagen sind vom Kommandeur zu bestätigen. Weisen die Untersuchungsunterlagen Mängel auf oder ist erkennbar, daß die Untersuchungen lückenhaft geführt wurden, ist der Kommandeur verpflichtet, sie zurückzuweisen und weitergehende Untersuchungen sowie die Neuerarbeitung zu befehlen.

65. Der Kommandeur, der die Untersuchung befohlen hat, ist für die Auswertung des Ereignisses sowie für die Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen verantwortlich. Er kann Nachgeordnete mit der Durchführung von Maßnahmen oder mit der Kontrolle der Durchsetzung beauftragen.

66. Führt bei einer Straftat der Militärstaatsanwalt allein die Ermittlungen, so setzt dieser nach Beendigung derselben

BSTU
000033

den Kommandeur über das abschließende Ergebnis in Kenntnis. Für die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft wesentliche Feststellungen werden dem Kommandeur im Verlaufe der Ermittlungen mitgeteilt. Der Kommandeur hat die sich daraus ergebenden Maßnahmen zu veranlassen.

67. Die Aufbewahrung der Untersuchungsunterlagen hat beim Offizier Innerer Dienst oder bei dem für die Bearbeitung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen vom Kommandeur befohlenen Offizier zu erfolgen.

68. (1) Werden Untersuchungsunterlagen durch den übergeordneten Vorgesetzten angefordert, sind sie auf dem Dienstweg vorzulegen. Kommandeure der nachgeordneten Führungsebene haben zum Untersuchungsergebnis und den veranlaßten Maßnahmen Stellung zu nehmen und ihren eigenen Entschluß zu melden.

(2) Zu Untersuchungsunterlagen, die den Leitern Innerer Dienst zu übersenden sind, entfällt die Stellungnahme.

(3) Abschlußberichte zu Gruppenerkrankungen sind vom zuständigen Leiter des Medizinischen Dienstes auf dem Dienstweg an den Chef Medizinischer Dienst im Ministerium für Nationale Verteidigung (MfNV) zu übersenden.

(4) Angeforderte Untersuchungsunterlagen sind nach Auswertung zurückzusenden.

Nachweisführung

69. (1) Straftaten und besondere Vorkommnisse sind im Nachweisbuch (Vordruck NVA 36 123) der Führungsebene nachzuweisen, in der sie sich ereignet haben.

(2) Der Nachweis hat beim Inneren Dienst oder bei dem für die Bearbeitung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen vom Kommandeur befohlenen Offizier zu erfolgen.

70. (1) Für die statistische Erfassung und Auswertung mittels der elektronischen Datenverarbeitung ist bei Straftaten und besonderen Vorkommnissen nach Abschluß der Untersuchung ein Meldeblatt A (Vordruck NVA 36 322) unter Verwendung des "Nummernverzeichnisses für Straftaten und besondere Vorkommnisse" auszufüllen.

(2) Die Ausfüllung der Meldeblätter hat durch den mit der Untersuchung Beauftragten in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Offizier des Inneren Dienstes oder mit dem für die Bearbeitung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen vom Kommandeur befohlenen Offizier zu erfolgen.

(3) Ergänzungen und Berichtigungen zu Angaben in den Meldeblättern haben im Rahmen des Änderungsdienstes in Verantwortung des Inneren Dienstes zu erfolgen.

IV. Zuständigkeit für die Aufnahme von Verkehrsunfällen

Aufnahme von Verkehrsunfällen

71. (1) Die Zuständigkeit des Militärstaatsanwaltes ist bei allen Verkehrsunfällen gegeben, die allein oder mitverschuldet durch Armeeingehörige oder Zivilbeschäftigte der NVA, als Fahrer von Militärfahrzeugen oder als sonstige Verkehrsteilnehmer, verursacht wurden und bei denen der Verdacht einer Straftat (Herbeiführen eines schweren Verkehrsunfalles gemäß § 196 StGB) begründet ist.

(2) Verkehrsunfälle im Sinne dieser Ordnung sind plötzliche Ereignisse im öffentlichen Straßenverkehr oder in Objekten, Anlagen bzw. Sperrgebieten der NVA, der Grenztruppen der DDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane (Ausbildungsanlagen, Truppenübungsplätze, Kolonnenwege, Schutzstreifen u.a.), bei denen im Zusammenhang mit dem Fahrverkehr Personenschaden oder mehr als nur geringfügiger Sachschaden (über 800,- M) entsteht.

BSTU
000035

72. (1) Bei Verkehrsunfällen, an denen Armeeangehörige oder Zivilbeschäftigte der NVA als Fahrer von Militärfahrzeugen oder als Führer von Privatkraftfahrzeugen während der Durchführung von Dienstfahrten, beteiligt sind, ist zur Unfallaufnahme die Deutsche Volkspolizei - DVP - zu verständigen.

(2) Eine Verständigung der DVP ist nicht erforderlich, wenn nur Armeeangehörige oder Zivilbeschäftigte der NVA beteiligt sind, und

- a) kein Personenschaden eingetreten ist, und
- b) am Kraftfahrzeug kein Schaden mit erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit bzw. die Einsatz- und Gefechtsbereitschaft entstanden ist, und
- c) keine Gefahren und Störungen für den Verkehr verursacht wurden.

(3) Entfällt gemäß Absatz 2 die Verständigung der DVP, hat der Kommandeur einen Offizier mit der Aufnahme des Unfalls zu beauftragen.

73. Bei Verkehrsunfällen mit Militärfahrzeugen in Objekten, Anlagen oder Sperrgebieten der NVA, der Grenztruppen der DDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane oder bei der Durchführung von Truppenübungen und Märschen, an denen nur Armeeangehörige oder Zivilbeschäftigte der NVA beteiligt sind, hat der Kommandeur die Unfallaufnahme zu veranlassen. Bei schweren Verkehrsunfällen (§ 196 StGB) gelten die Festlegungen in der Ziffer 71 Abs. 1.

74. (1) Die DVP ist berechtigt, vom Unfallort fotografische Aufnahmen anzufertigen.

(2) Ist am Verkehrsunfall der Geheimhaltung unterliegende Militärtechnik beteiligt, sind bei fotografischen Aufnahmen die Geheimhaltungsbestimmungen einzuhalten. Diese Technik ist gegen Einsicht und Zugriff zu sichern; Unbefugten ist der Zugang zu verwehren.

75. Ergibt sich der Verdacht, daß ein Verkehrsunfall auf technische Mängel am Militärfahrzeug zurückzuführen ist, wird durch den Militärstaatsanwalt oder durch die DVP eine technische Überprüfung dieses Fahrzeuges veranlaßt sowie die Erstattung eines Gutachtens oder eines Protokolls über den technischen Zustand angefordert.

76. (1) Besteht bei einem Verkehrsunfall der Verdacht, daß die Fahrtüchtigkeit eines beteiligten Fahrzeugführers vermindert ist, werden durch die DVP die erforderlichen Maßnahmen angeordnet und die Begutachtung darüber eingeholt (§ 44 StPO).

(2) Bei Verkehrsunfällen, die nicht durch die DVP aufgenommen werden, hat in den Fällen gemäß Absatz 1 der Kommandeur oder der mit der Untersuchung Beauftragte entsprechend den Festlegungen in der Ziffer 24 zu verfahren.

77. Bei Verkehrsunfällen, an denen Armeeingehörige oder Zivilbeschäftigte der NVA als Führer von Privatkraftfahrzeugen beteiligt sind, ist die DVP zu verständigen, wenn

- a) Personenschaden eingetreten ist,
- b) Gefahren oder Störungen für den Verkehr entstanden sind,
- c) ausländische Bürger oder nicht in der DDR zugelassene Fahrzeuge oder Fahrzeuge des diplomatischen Korps beteiligt sind,
- d) Angehörige oder Technik der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane oder der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland beteiligt sind,
- e) ein Fahrzeug mit gefährlichen Gütern am Unfall beteiligt ist,
- f) der Verdacht besteht, daß ein am Unfall beteiligter Fahrzeugführer nicht fahrtüchtig im Sinne des § 7 der Straßenverkehrs-Ordnung ist.

Zusammenarbeit mit den Organen der DVP

78. (1) Die von den Kommandeuren mit der Untersuchung Beauftragten sowie die für die Sicherung des Ereignisortes Verantwortlichen haben das Recht, sich direkt am Ereignisort

BSTU
000037

aufzuhalten. Sie haben mit dem für die Aufnahme des Verkehrsunfalls verantwortlichen Angehörigen der DVP Verbindung aufzunehmen. Alle anderen Personen sind vom Ereignisort fernzuhalten.

(2) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Arbeit und die Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen am Ereignisort obliegt den Angehörigen der DVP. Die mit der Untersuchung Beauftragten sind nicht befugt, in die Unfallaufnahme durch die DVP einzugreifen. Eine entsprechende Zusammenarbeit kann vereinbart werden.

(3) Bei Anwesenheit des Militärstaatsanwaltes am Ereignisort entscheidet dieser über die Zusammenarbeit und die zu treffenden Maßnahmen.

79. Während der Unfallaufnahme oder bei der Untersuchung des Unfalls haben sich die mit der Unfallaufnahme sowie mit der Untersuchung Beauftragten gegenüber Dritten über die mögliche Schuld einzelner Beteiligten nicht zu äußern. Das trifft auch dann zu, wenn die Schuldfrage als geklärt erscheint.

Bearbeitung der Vorgänge

80. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Armeeangehörige und Zivilbeschäftigte der NVA obliegt ausschließlich dem Militärstaatsanwalt. Er kann die zuständigen Organe der DVP mit der Bearbeitung eines Unfalles beauftragen und sie zur Einleitung der dafür erforderlichen Maßnahmen (z. B. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) ermächtigen. Ist der Militärstaatsanwalt nicht selbst am Ereignisort, hat die DVP die Zustimmung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beim Militärstaatsanwalt einzuholen.

81. (1) Befragungen oder Vernehmungen von Zeugen werden grundsätzlich durch die Angehörigen der DVP vorgenommen.

(2) Als Beschuldigte können Armeeangehörige und Zivilbeschäftigte der NVA durch die DVP vernommen werden, wenn die Zustimmung vom Militärstaatsanwalt erteilt ist.

(3) Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer Straftat ergibt, werden von der DVP an den Militärstaatsanwalt übergeben.

82. Werden gegenüber Truppenteilen Schadenersatzansprüche geltend gemacht, hat der Kommandeur unverzüglich die Bearbeitung zu veranlassen. Die Unterlagen sind der Staatlichen Versicherung der DDR zu übergeben.

83. Bei Verkehrsunfällen und Ereignissen mit nur geringfügigem Sachschaden können die Kommandeure die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gegenüber Armeeingehörigen und Zivilbeschäftigten der NVA beim Leiter des zuständigen VPKA beantragen.

Bearbeitung von Straftaten gegen die Sicherheit im Straßenverkehr ohne Unfallgeschehen

84. (1) Bei Straftaten gegen die Sicherheit im Straßenverkehr (§§ 198 bis 200 StGB) werden die erforderlichen Maßnahmen durch die DVP eingeleitet.

(2) Liegt der begründete Verdacht vor, daß ein Armeeingehöriger oder Zivilbeschäftigter der NVA als Fahrzeugführer unter Alkoholeinfluß steht, können durch die Angehörigen der DVP Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung veranlaßt werden. Zur Durchführung von Verkehrskontrollen berechnete Armeeingehörige haben das Recht, den Alkoholgehalt des Atems zu prüfen und Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung über die DVP oder entsprechend den Festlegungen in der Ziffer 24 einzuleiten.

(3) Wird bei Armeeingehörigen oder Zivilbeschäftigten der NVA, die Privatkraftfahrzeuge führen, durch die DVP der Führerschein vorläufig eingezogen, wird dieser mit dem Vorgang (Anzeige, Blutalkoholbestimmungswerte und Begutachtung) dem Militärstaatsanwalt übersandt.

BSTU
000039

Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen
der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - und Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung - StVZO -

85. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der StVO und StVZO und den zu ihrer Durchführung erlassenen Anweisungen durch Armeeingehörige und Zivilbeschäftigte der NVA, können die Angehörigen der DVP eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu 20,- M aussprechen (§ 11 Abs. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG -).

86. (1) Ordnungswidrigkeiten der Fahrer von Militärfahrzeugen, die nicht an Ort und Stelle durch die DVP geahndet werden können, werden in einer Anzeige aufgenommen und dem Kommandeur übersandt.

(2) Bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von Armeeingehörigen ist entsprechend den Festlegungen der DV 054/0/001 - Kraftfahrzeugdienst - zu verfahren.

(3) Zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von Zivilbeschäftigten der NVA ist unter den Voraussetzungen des § 31 OWG die zuständige Konfliktkommission in die Bearbeitung des Vorganges einzubeziehen.

Aufnahme von Ereignissen mit nur geringfügigem Sachschaden

87. (1) Bei Ereignissen mit nur geringfügigem Sachschaden (kein Personenschaden und Sachschaden bis 800,- M) an denen Armeeingehörige oder Zivilbeschäftigte der NVA als Fahrer von Militärfahrzeugen oder Führer von Privatkraftfahrzeugen während der Durchführung von Dienstfahrten beteiligt sind, ist die DVP zu verständigen, wenn

- a) ausländische Bürger oder nicht in der DDR zugelassene Fahrzeuge oder Fahrzeuge des diplomatischen Korps beteiligt sind,
- b) Angehörige oder Technik der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane oder der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland beteiligt sind,
- c) keine Einigung zwischen den Beteiligten über den Ereignis-

hergang, den Verursacher oder die voraussichtliche Schadenhöhe erreicht werden kann,

- d) das Ereignis durch besonders rücksichtsloses Verhalten eines Beteiligten verursacht wurde oder der Verdacht besteht, daß die Fahrtüchtigkeit eines Beteiligten gemäß § 7 StVO vermindert ist,
- e) anzunehmen ist, daß an einem beteiligten Fahrzeug technische Mängel vorliegen.

(2) Bei Ereignissen mit nur geringfügigem Sachschaden an denen Armeeingehörige oder Zivilbeschäftigte der NVA als Fahrer von Privatkraftfahrzeugen beteiligt sind, sind die Bestimmungen der StVO verbindlich. Darüber hinaus ist die Verständigung der DVP erforderlich, wenn ausländische Bürger oder nicht in der DDR zugelassene Fahrzeuge oder Fahrzeuge des diplomatischen Korps beteiligt sind.

88. (1) Besteht keine Notwendigkeit zur Aufnahme des Ereignisses durch die DVP, hat die Aufnahme nach Räumung oder Sicherung des Ereignisortes durch die Beteiligten gemeinsam zu erfolgen. Dazu sind folgende Angaben zu ermitteln und schriftlich festzuhalten:

- a) polizeiliches Kennzeichen, Kennzeichen des Militärfahrzeuges sowie Typ und Art der beteiligten Fahrzeuge,
- b) Name und Anschrift der Halter und Fahrer dieser Fahrzeuge,
- c) Datum, Uhrzeit und Ort des Ereignisses,
- d) Ereignishergang (was, wie, unter welchen Bedingungen?),
- e) Art und Umfang der Beschädigung am eigenen und fremden Fahrzeug,
- f) beschädigte Gegenstände und Kleidungsstücke,
- g) Name und Anschrift von Zeugen,
- h) Skizze vom Ereignishergang.

(2) Armeeingehörige und Zivilbeschäftigte der NVA haben als Fahrer von Militärfahrzeugen den Namen, Vornamen sowie Ort und Postfachnummer der Dienststelle und als Führer von Privatkraftfahrzeugen den Namen, Vornamen, die Wohnanschrift und bei Unterbringung in Kasernen oder Wohnheimen anstelle der Wohnanschrift Ort und Postfachnummer der Dienststelle, zu übergeben.

BSTU
000041

(3) Die Einschätzung des Ereignisherganges, die Feststellung des Verursachers sowie die voraussichtliche Schadenhöhe sind durch die Beteiligten in gegenseitiger Übereinkunft vorzunehmen.

(4) Die getroffenen Feststellungen sind schriftlich festzulegen und durch Unterschrift der Beteiligten zu bestätigen. Die angefertigten Unterlagen (einschließlich Schadenmeldung) sind dem finanzökonomischen Organ zur Bearbeitung zu übergeben.

89. Besteht ein am Ereignis Beteiligter aus anderen als in Ziffer 87 Abs. 1 festgelegten Gründen auf Hinzuziehung der DVP, so ist der andere Beteiligte verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen. Wird das von einem Beteiligten verweigert oder wird eine Mitwirkung an den erforderlichen Feststellungen am Ereignisort unterlassen, ist dieses in der Schadenanzeige zu vermerken.

V. Bearbeitung von Drohungen mit Gewaltakten

90. Drohungen mit Gewaltakten im Sinne dieser Ordnung sind in mündlicher, telefonischer oder schriftlicher Form an Truppenteile, Armeeangehörige und Zivilbeschäftigte der NVA gerichtete Androhungen oder Ankündigungen von

- a) Bomben- oder Sprengstoffanschlägen, Brandlegungen oder der Herbeiführung von Havarien,
- b) anderen Gewaltakten oder Handlungen mit folgenschweren Auswirkungen für die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft, die Ordnung und Sicherheit in den Kasernen und anderen militärischen Objekten sowie für die Versorgung der Truppe,
- c) Angriffen gegen Kasernen und andere militärische Objekte, gegen militärische Einheiten und Transporte sowie gegen die Technik, Bewaffnung und Ausrüstung,
- d) Anschlägen gegen die Staatsgrenze der DDR, die Grenzsicherungskräfte und Grenzsicherungsanlagen sowie
- e) Morddrohungen, Androhungen von Geiselnahme und anderen Straftaten gegen die Persönlichkeit,
- f) Erpressungsversuche unter Gewaltandrohung,
- g) Vortäuschung von Ereignissen oder Straftaten, die ernsthafte Gefahren und Störungen für die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft oder die militärische Ordnung und Sicherheit hervorrufen.

91. (1) Vom Kommandeur sind bei Drohungen mit Gewaltakten dem Sachverhalt angemessene Sofortmaßnahmen zu befehlen, wie
- a) unverzügliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz für bedrohte Personen und Objekte,
 - b) Evakuierung von Personen und Sicherstellung von Technik, Bewaffnung und Ausrüstung sowie bedeutender Werte aus den gefährdeten Bereichen,
 - c) Absperr- und Sicherheitsmaßnahmen im erforderlichen Umfang, einschließlich die Vorbereitung auf medizinische Hilfeleistungen am Gefährdungsort,
 - d) Durchsuchung der bedrohten Objekte durch solche Armeeingehörige (in der Regel Offiziere), die mit dem zu durchsuchenden Objekt fachlich vertraut sind,
 - e) Maßnahmen der Verstärkung der Grenzsicherung in den gefährdeten Abschnitten und der Sicherung bedrohter Objekte und Anlagen an der Staatsgrenze der DDR.

Die entsprechenden Sofortmaßnahmen sind mit dem zuständigen Organ des MfS (nachfolgend zuständiges Organ) abzustimmen.

(2) Die zur Durchsuchung eingesetzten Kräfte sind gründlich in ihre Aufgaben einzuweisen und über das Verhalten beim Auffinden sprengmittelverdächtiger Gegenstände zu belehren. Der Fundort ist ausreichend zu sichern und nicht zu betreten. Verdächtige Gegenstände sind nicht zu berühren.

92. (1) Außer Sofortmaßnahmen haben die Kommandeure keine weiteren Handlungen durchzuführen, soweit nichts anderes vom zuständigen Organ entschieden wird. Den Weisungen des zuständigen Organs ist Folge zu leisten.

(2) Erfordert die Beseitigung von Sprengkörpern oder anderen Gegenständen, die als Sprengmittel Verwendung finden sollen oder als solche verdächtig erscheinen, keinen Aufschub, sind dafür nur Armeeingehörige mit entsprechenden Fachkenntnissen und der erforderlichen Befähigung einzusetzen. Der Gegenstand ist auf dem kürzesten Weg an einem vorher bestimmten Ort abzulegen. Dieser ist so zu bestimmen und zu sichern, daß keine

BSTU
000043

unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte besteht. Die Untersuchung, Entlaborierung oder Unschädlichmachung dieser Sprengkörper oder mit Sprengstoff gefüllten Gegenstände hat grundsätzlich nicht durch Armeeingehörige zu erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Organ.

93. (1) Erfolgen Drohungen mit Gewaltakten bei Truppenteilen über technische Nachrichtenmittel, ist zu gewährleisten:

- a) die Aufzeichnung des Gespräches auf vorhandene Speichertechnik,
- b) die Verlängerung des Gesprächs durch eine taktisch kluge Gesprächsführung unter gleichzeitiger Einleitung von Maßnahmen zur Feststellung des Anrufers und zur Aufzeichnung zu erwartender Gespräche entsprechend den vorhandenen technischen Möglichkeiten,
- c) das Beachten von Besonderheiten, die Hinweise zur Feststellung des Anrufers geben können (Dialekt, Sprachfehler, Redewendungen, Ausdrucksweisen, Nebengeräusche u. a.).

(2) Erfolgen derartige Anrufe auf Wohnungsdienst- oder Privatanschlüssen von Armeeingehörigen oder Zivilbeschäftigten der NVA und besteht begründete Annahme der Wiederholung, hat der Vorgesetzte Verhaltensregeln im Sinne des Absatzes 1 zu geben und im Zusammenwirken mit dem zuständigen Organ geeignete zeitweilige Maßnahmen zur Speicherung künftiger Drohanrufe und Feststellung des Anrufers einzuleiten.

94. Erfolgen die Drohungen mit Gewaltakten in schriftlicher Form, ist die Sicherstellung des Drohschreibens mit Umschlag und die sofortige Übergabe an das zuständige Organ zu gewährleisten.

VI. Aufenthaltsermittlung

95. (1) Bei unerlaubten Entfernungen von Armeeingehörigen sind unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltes und zur Rückführung der Armeeingehörigen durchzuführen.

ME
P. Hinder

BSTU
000044

(2) Eine unerlaubte Entfernung im Sinne dieser Ordnung liegt vor, wenn sich der Armeeeingehörige unerlaubt von seiner Truppe, seiner Dienststelle oder einem anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort entfernt bzw. ihm unerlaubt fernbleibt oder den Ausgang bzw. Urlaub um mehr als 3 Stunden unberechtigt überschreitet.

96. Aufenthaltsermittlungen nach unerlaubt entfernten Armeeeingehörigen sind grundsätzlich durch die NVA durchzuführen. Dienststellen der DVP können um Unterstützung oder Aufenthaltsermittlung ersucht werden.

97. (1) Für die rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltes unerlaubt entfernter Armeeeingehöriger sind die Kommandeure verantwortlich. Sie können Offiziere (Innerer Dienst, OpD, OvD) mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragen.

(2) Bei Einleitung von Aufenthaltsermittlungen ist sofort das zuständige Organ des MfS zu informieren.

98. Aufenthaltsermittlungen haben unter Einsatz von Kräften und Mitteln des Truppenteils durch Ermittlungen und Überprüfungen

- a) im Truppenteil und seinen Einrichtungen und Anlagen in Verantwortung des Kommandeurs,
- b) im Kreisgebiet des Truppenteils in Verantwortung des Kommandeurs in Zusammenarbeit mit dem Standortältesten,
- c) außerhalb des Kreisgebietes des Truppenteils grundsätzlich in Verantwortung des zuständigen Standortältesten, zu erfolgen.

99. (1) Bei Aufenthaltsermittlungen außerhalb des Kreisgebietes haben die Kommandeure oder die von ihnen beauftragten Offiziere das Ersuchen um Aufenthaltsermittlung (Anlage 8), in der Regel fernschriftlich, an den für den vermutlichen Aufenthaltsort (Kreisgebiet) zuständigen Standortältesten zu richten. Für die Hauptstadt der DDR, BERLIN, ist der

BSTU
000046

OpD der Stadtkommandantur und für STRAUSBERG der Standortkommandant um Aufenthaltsermittlung zu ersuchen.

(2) Ergeben sich neue Hinweise über den unerlaubt entfernten Armeeingehörigen oder fallen die Gründe für die Fortführung der Aufenthaltsermittlung weg, hat der Kommandeur darüber den Standortältesten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Übermittlung von Ersuchen um Aufenthaltsermittlung sowie anderer damit im Zusammenhang stehender Aufgaben hat unter Verwendung interner Nachrichtenverbindungen zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist unter Beachtung der Geheimhaltung eine Übermittlung über das öffentliche Fernsprechnetz statthaft.

100. (1) Die Standortältesten sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen um Aufenthaltsermittlung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches unverzüglich nachzukommen. Dazu haben sie Militärstreifen einzusetzen oder im Kreisgebiet stationierte Truppenteile zu beauftragen.

(2) Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufenthaltsermittlung können dem Standortkommandanten und dessen Gehilfen, dem Diensthabenden des Standortbereiches und dem OpD oder OvD des Wehrkommandos übertragen werden.

101. Der für den vermutlichen Aufenthaltsort zuständige Standortälteste ist berechtigt, sich um Unterstützung oder mit dem Ersuchen um Aufenthaltsermittlung an das VPKA - in der Hauptstadt der DDR, BERLIN, an das Präsidium der DVP. - zu wenden, wenn

- a) der Einsatz von Armeeingehörigen nicht möglich oder auf Grund der örtlichen Entfernung nicht vertretbar ist,
- b) Überprüfungen in Wohnungen, Grundstücken u. ä. erforderlich sind.

102. (1) Der Einsatz von eigenen Kräften und Mitteln außerhalb des Kreisgebietes ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. In diesen Fällen ist der zuständige Standortälteste vorher in Kenntnis zu setzen.

(2) Die eingesetzten Kräfte haben sich beim Standortältesten zu melden. Dieser hat die Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung zu koordinieren sowie die Unterbringung und den Einsatz dieser Kräfte zu organisieren. Der Einsatz der Kräfte ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

103. (1) Alle Maßnahmen der Aufenthaltsermittlung sind straff organisiert durchzuführen.

(2) Zur Durchführung von Aufenthaltsermittlungen sind entsprechend befähigte Armeeingehörige einzusetzen. Diese sind in ihre Aufgaben einzuweisen. Dabei sind besonders folgende Aufgaben zu stellen:

- a) alle Handlungen verantwortungsbewußt, überlegt, der Situation angepaßt, korrekt und entschlossen durchzuführen,
- b) öffentliches Aufsehen zu vermeiden,
- c) dem unerlaubt entfernten Armeeingehörigen keine Fluchtmöglichkeiten zu geben und ihn nach erfolgter vorläufiger Festnahme zur Klärung des Sachverhaltes dem Standortältesten zuzuführen.

(3) Ist es erforderlich, Wohnungen, Gebäude u. ä. zu betreten, hat dieses nur mit Zustimmung der Eigentümer oder Bewohner zu erfolgen. Die Überprüfung hat sich nur auf Befragungen zur Ermittlung des Aufenthaltes des unerlaubt entfernten Armeeingehörigen zu beschränken. Eine Durchsuchung ist verboten. Ist eine Durchsuchung erforderlich, kann sie nur auf Anordnung des Militärstaatsanwaltes von der DVP durchgeführt werden.

(4) Besteht der begründete Verdacht, daß sich der unerlaubt entfernte Armeeingehörige in einer Wohnung, einem Gebäude u. ä. aufhält und ist der Zutritt zu diesem nicht gegeben, muß die DVP um Überprüfung ersucht werden. Zwischenzeitliche Fluchtmöglichkeiten sind auszuschließen.

(5) Bei Verdacht, daß der unerlaubt entfernte Armeeingehörige einen bereits überprüften Ort anlaufen wird, sind Maßnahmen der gedeckten Überprüfung (Observation) sowie der vorläufigen Festnahme einzuleiten.

104. (1) Werden im Zuge der Aufenthaltsermittlung neue Anschriften oder vermutliche Aufenthaltsorte des unerlaubt

BSTU
000048

entfernten Armeeinghörigen festgestellt, sind diese durch den Standortältesten überprüfen zu lassen. Liegen diese außerhalb des territorialen Verantwortungsbereiches, ist das Ersuchen um Aufenthaltsermittlung vom Standortältesten an den für diesen Aufenthaltsort zuständigen Standortältesten unmittelbar weiterzuleiten.

(2) Das Ergebnis der Aufenthaltsermittlung ist dem ersuchenden Truppenteil unverzüglich, in der Regel fernschriftlich, mitzuteilen.

105. (1) Armeeinghörige, die im Zuge der Aufenthaltsermittlung außerhalb ihres Standortbereiches vorläufig festgenommen werden, sind grundsätzlich dem zuständigen Standortältesten zuzuführen. Dieser kann die Zuführung zu einem, dem Festnahmesort am nächsten gelegenen Truppenteil, festlegen.

(2) Der vorläufig Festgenommene ist durch den Standortältesten oder durch einen von diesem Beauftragten zu den Gründen und den zeitlichen Aufenthalten während der unerlaubten Entfernung zu befragen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen. Anstelle des Protokolls kann vom vorläufig Festgenommenen eine Niederschrift zu diesen Angaben gefordert werden.

(3) Der Standortälteste hat nach Prüfung der Umstände, die zur unerlaubten Entfernung führten, über die Art und Weise der Rückführung (Abholung oder selbständige Inmarschsetzung) des vorläufig Festgenommenen zu entscheiden. Diese Entscheidung ist dem ersuchenden Truppenteil unverzüglich mitzuteilen. Bei selbständiger Inmarschsetzung ist der genaue Zeitpunkt sowie die Zeit des voraussichtlichen Eintreffens zu übermitteln. Das Protokoll der Befragung oder die gefertigte Niederschrift gemäß Absatz 2 ist dem Kommandeur des Truppenteils zu übersenden.

106. (1) Kommandeure ab Führungsebene Verband aufwärts oder die von ihnen beauftragten Offiziere (Innerer Dienst, OpD, OvD) sind verpflichtet, bei Erhalt der Meldung über die unerlaubte Entfernung eines Armeeinghörigen zu prüfen, ob die

bereits eingeleiteten Maßnahmen der Aufenthaltsermittlung ausreichend sind. Bei Erfordernis sind eigene Maßnahmen einzuleiten. Dazu können unterstellte Truppenteile mit der Durchführung von Aufenthaltsermittlungen beauftragt werden. Diese haben mit dem für sie zuständigen Standortältesten zusammenzuarbeiten.

(2) Für die Durchführung von Aufenthaltsermittlungen gemäß Absatz 1 gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes analog.

VII. Fahndung

Personenfahndung

107. Zur Ergreifung flüchtiger Armeeingehöriger ist grundsätzlich das Fahndungswesen der DVP in Anspruch zu nehmen.

108. (1) Voraussetzungen zur Beantragung von Fahndungsmaßnahmen sind gegeben, wenn

- a) sich Armeeingehörige unter Mitnahme von Waffen, Munition, Spreng- und Zündmitteln, radioaktiven Stoffen, Giften und Brandmitteln, Kampftechnik, VS-Dokumenten oder unter Anwendung von Gewalt unerlaubt entfernt haben,
- b) sich GVS-Berechtigte unerlaubt entfernt haben,
- c) Armeeingehörige nach Begehung einer Straftat flüchtig sind und Haftbefehl erlassen oder der Erlaß eines Haftbefehls beantragt wird,
- d) Armeeingehörige vom Urlaubsaufenthalt aus dem Ausland nicht zurückgekehrt sind und die Überprüfung der möglichen Aufenthaltsorte in der DDR erfolglos verlief,
- e) der Verdacht der Fahnenflucht vorliegt.

(2) Der Verdacht der Fahnenflucht liegt vor, wenn auf Grund der geführten Ermittlungen Anhaltspunkte bekannt werden, daß der Flüchtige Vorbereitungshandlungen zur Fahnenflucht getroffen oder dieses Vorhaben zu anderen Personen geäußert hat.

BSTU
000050

Der Verdacht liegt auch vor, wenn das Gesamtverhalten eines Armeeingehörigen die Schlußfolgerung zuläßt, daß er sich dem Wehrdienst entziehen will.

109. (1) Die Berechtigung zur Beantragung einer Fahndung bei der DVP haben Kommandeure ab Führungsebene Truppenteil aufwärts sowie in deren Auftrag die Offiziere Innerer Dienst oder die OpD bzw. Ovd.

(2) Die Fahndung ist bei dem für den Truppenteil örtlich zuständigen VPKA - in der Hauptstadt der DDR, BERLIN, beim Präsidium der DVP - zu beantragen.

(3) Für die rechtzeitige Beantragung der Fahndung ist der Kommandeur verantwortlich, dem der Flüchtige zum Zeitpunkt der Flucht unterstellt ist.

(4) Hat bereits der Militärstaatsanwalt die Fahndung beantragt, informiert er den Kommandeur über die eingeleiteten Maßnahmen.

(5) Bei unbekanntem Aufenthalt und Verdacht des ungesetzlichen Verlassens der DDR von Zivilbeschäftigten der NVA sowie in Fällen analog Ziffer 108 Abs. 1 sind der Militärstaatsanwalt und das zuständige Organ des MfS vom Kommandeur sofort in Kenntnis zu setzen.

110. Nach Entscheidung zur Einleitung einer Fahndung hat der Kommandeur unverzüglich zu veranlassen:

- a) Verständigung des Militärstaatsanwaltes und des zuständigen Organs des MfS,
- b) Beantragung der Fahndung bei dem für den Truppenteil örtlich zuständigen VPKA (Anlage 9),
- c) fernmündliche Vorausmeldung bis zum MfNV auf der Linie des OpD,
- d) zielgerichtete Überprüfung und Ermittlung im Truppenteil zur Feststellung der für die Fahndung notwendigen Angaben,
- e) Verständigung des Standortältesten,

BSTU
000051

- f) Information an das zuständige Grenzregiment (Grenzkommando), wenn
- der Truppenteil des Flüchtigen in einem Grenzkreis der DDR oder in der Hauptstadt der DDR, BERLIN, stationiert ist,
 - die Flucht in Richtung Staatsgrenze der DDR zu vermuten ist.

111. (1) Die Beantragung einer Fahndung ist, insbesondere bei bewaffneten Flüchtigen oder bei der Flucht nach Begehung einer Straftat, durch fehlende Angaben nicht zu verzögern.

(2) Liegen zur Zeit der Beantragung der Fahndung die geforderten Angaben noch nicht vor, sind diese nachfolgend schnell und exakt zu ermitteln und auflaufend ohne Zeitverzug der fahndungsführenden Dienststelle der DVP sowie bis zum MfNV (OpD oder Innerer Dienst) zu übermitteln.

(3) Nach Anforderung sind der DVP ein Lichtbild sowie persönliche Gegenstände des Flüchtigen zur Sicherung von Vergleichsfingerabdrücken und zur Geruchsdifferenzierung zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird die Beantragung einer Fahndung schuldhaft verzögert oder unterlassen, sind die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Das betrifft auch die Verzögerung durch unvollständige, für die Fahndungsführung wichtige Angaben infolge von unzureichenden Ermittlungen.

112. (1) Der Umfang und die Methode der Fahndung wird von der DVP festgelegt.

(2) Fahndungsmaßnahmen können als

- a) Großfahndung,
- b) Eilfahndung,
- c) Allgemeinfahndung

eingeleitet werden.

BSTU
000052

(3) Die Fahndungsstufe wird vorrangig von der Art des Ereignisses, dem konkreten Sachverhalt, der Person des Flüchtigen, seinem möglichen Vorhaben sowie der Zeitdifferenz zwischen Tatzeit, Zeit der Feststellung und dem Zeitpunkt der Beantragung der Fahndung bestimmt und durch die DVP festgelegt.

113. (1) Die Organisation und Führung der Fahndung erfolgt grundsätzlich durch die DVP.

(2) Bei Erfordernis können Aufgaben der Fahndung der NVA übertragen werden. In diesen Fällen ist ein enges Zusammenwirken mit der jeweiligen Dienststelle der DVP zu gewährleisten.

(3) Für das Zusammenwirken bei Fahndungen gelten folgende Grundsätze:

- a) Truppenteile - örtlich zuständiges VPKA,
- b) Verbände - örtlich zuständige Bezirksbehörde der Volkspolizei (BdVP),
- c) Militärbezirke/Teilstreitkräfte - im Verantwortungsbereich zuständige BdVP,
- d) MfNV - MdI.

114. (1) Bei Groß- und Eilfahndungen sind die Dienststellen der DVP (Chef oder Leiter, Stellvertreter, Stabschef) berechtigt, sich zwecks Fahndungsunterstützung an die Kommandeure ab Führungsebene Truppenteil aufwärts zu wenden.

(2) Die Kommandeure sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis unterstützende Maßnahmen durch den Einsatz von Kräften und Mitteln der NVA durchzuführen. Sie sind nicht berechtigt, das Ersuchen zur Fahndungsunterstützung - unabhängig vom Unterstellungsverhältnis des Flüchtigen - abzulehnen. Ist die Bereitstellung von Kräften und Mitteln aus zwingenden Gründen nicht möglich, oder liegt sie außerhalb der Entscheidungsbefugnis des Kommandeurs, hat dieser unverzüglich seinen Vorgesetzten zu verständigen, der entsprechende Maßnahmen zur Fahndungsunterstützung zu veranlassen hat. Über das Veranlaßte ist die ersuchende Dienststelle der DVP in Kenntnis zu setzen.

BSTU
000053

115. Beim Einsatz von Kräften und Mitteln der NVA ist zu beachten:

- a) die Kräfte und Mittel sind so zu bestimmen, daß die jeweils gestellte Aufgabe erfüllt wird. In der Regel sind geschlossene Einheiten einzusetzen. Vor dem Einsatz sind die Armeeinghörigen in Zusammenarbeit mit der DVP über die zu erfüllende Aufgabe, insbesondere über Verhaltensregeln bei der Verfolgung, der Anwendung der Schußwaffe, der Sicherung von Spuren, der Festnahme und über die Meldepflicht, einzuweisen,
- b) der Posteneinsatz hat starkemäßig unterschiedlich zur Anzahl der Flüchtigen zu erfolgen. Der Einsatz von Einzelpersonen oder unbewaffneten Armeeinghörigen zur Fahndung nach bewaffneten Flüchtigen ist untersagt,
- c) die eingesetzten Armeeinghörigen haben einheitliche Bekleidung zu tragen, die sich deutlich von der des Flüchtigen unterscheidet. Weitere Unterscheidungs- und Erkennungsmerkmale sind in Abstimmung mit der DVP festzulegen.
- d) der Einsatz von Funk- und Drahtnachrichtenverbindungen zur Gewährleistung der ununterbrochenen Führung der im Einsatz befindlichen Einheiten ist in Absprache mit der DVP zu bestimmen,
- e) Kontrollpunkte auf öffentlichen Straßen, Schienen- und Wasserwegen zur Kontrolle des Personen- und Fahrzeugverkehrs werden von der DVP eingerichtet. Armeeinghörige können zur Sicherung der Kontrollpunkte sowie zur Kontrolle von Armeeinghörigen und militärischer Technik eingesetzt werden.

116. (1) Mit der Auslösung einer Großfahndung ist vom fahndungersuchenden Truppenteil ein entscheidungsbefugter Offizier als Verbindungsoffizier zu befehlen. Dieser Offizier hat im Auftrag seines Kommandeurs in der operativen Führungsgruppe des fahndungsführenden VPKA zu handeln.

BSTU
000054

(2) Bei Fahndungen in einem Grenzkreis ist zusätzlich ein Offizier der Grenztruppen der DDR (Grenzregiment oder Grenzkommando) als Verbindungsoffizier einzusetzen.

(3) Wird die Fahndung durch die BdVP geführt, ist der Verbindungsoffizier vom Stab des Verbandes einzusetzen.

(4) Werden auf Ersuchen anderer in die Fahndung einbezogener Dienststellen der DVP oder auf Befehl übergeordneter Kommandeure Kräfte und Mittel der NVA zur Fahndungsunterstützung bereitgestellt oder eingesetzt, ist ebenfalls ein Verbindungsoffizier zu der jeweiligen Dienststelle der DVP zu befehlen.

(5) Kommandeure übergeordneter Führungsebenen haben über den Einsatz eines Verbindungsoffiziers ihrer Führungsebene entsprechend den Festlegungen in der Ziffer 113 Abs. 3 in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

117. (1) Der Verbindungsoffizier ist für den ständigen Informationsaustausch, das reibungslose Zusammenwirken und die Koordinierung aller Maßnahmen der eingesetzten Kräfte und Mittel sowie mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen verantwortlich.

(2) Die ununterbrochene Verbindung zu den eingesetzten Kräften und Mitteln sowie zu den Vorgesetzten oder dem OpD bzw. OvD ist zu gewährleisten.

(3) Ersuchen der fahndungsführenden Dienststelle der DVP um weitere Fahndungsunterstützung werden an den Verbindungsoffizier gerichtet. Der Verbindungsoffizier hat ohne Zeitverzug seinem Vorgesetzten darüber Meldung zu erstatten. Dieser hat im weiteren nach den Festlegungen in der Ziffer 114 zu handeln.

118. (1) Bei Eilfahndungen sowie bei Allgmeinfahndungen sind in der Regel keine Verbindungsoffiziere einzusetzen. Der Einsatz von Kräften und Mitteln zur unmittelbaren Fahndungsunterstützung ist statthaft. Die Anzahl der Kräfte und Mittel ist gering zu halten

BSTU
000055

und hat sich grundsätzlich nur auf den Bereich der fahndungsführenden Dienststelle der DVP zu beschränken.

(2) Ergibt sich die Notwendigkeit, zur Fahndungsunterstützung Armeeingehörige einzusetzen, sind vorrangig die am oder in der Nähe des vermutlichen Aufenthaltsortes des Flüchtligen stationierten Truppenteile damit zu beauftragen. In Ausnahmefällen können Armeeingehörige des Truppenteils, aus dem die Flucht erfolgte, eingesetzt werden. Diese haben sich vor ihrem Einsatz im jeweiligen VPKA beim zuständigen Standortältesten zu melden, diesen fortlaufend über die zu erfüllenden Aufgaben in Kenntnis zu setzen und sich nach Beendigung des Einsatzes abzumelden. Die eingesetzten Armeeingehörigen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der Einsatz von Armeeingehörigen in der Hauptstadt der DDR, BERLIN, ist nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtkommandanten gestattet.

119. (1) Der Kommandeur ist dafür verantwortlich, daß unmittelbar nach Bekanntwerden eines Ereignisses gemäß Ziffer 108 Abs. 1 die im Truppenteil zu führenden Überprüfungen und Ermittlungen zielgerichtet, organisiert und gleichzeitig anlaufen und durchgeführt werden.

(2) In allen Fällen des Verdachts der Fahnenflucht ist vorrangig zu prüfen, ob der Flüchtige im Besitz von Schusswaffen, Zünd- oder Sprengmitteln ist.

(3) Außer der Ermittlung aller Angaben zur Beantragung der Fahndung ist, abhängig vom konkreten Fall, zu ermitteln oder zu veranlassen:

a) Feststellung weiterer Angaben zum Flüchtigen:

- Schulbildung,
- Beruf, bisherige Arbeitsstelle mit Ortsangabe, ausgeübte Tätigkeit,
- Vorstrafen (wann, Delikt, Strafmaß),
- Dienstverhältnis (bei Armeeingehörigen, die Reservistenwehrdienst leisten, wann und in welchem Truppenteil - Grenztruppen der DDR zusätzlich Einheit - aktiv gedient),

BSTU
000056

- im Besitz des Deutschen Personalausweises,
 - Bargeld, Sparguthaben (Konto-Nr.),
 - bei vorherigen unerlaubten Entfernungen Motiv, Aufenthalts- und Festnahmeort,
 - bisherige Urlaubsanschriften,
 - Konfliktsituation (familiäre, militärisches Kollektiv u. a.),
 - Tätigkeit der Eltern und Ehefrau sowie Anschriften und Tätigkeit von anderen Verwandten,
 - Verwandte im Ausland (Anschrift, Verhältnis);
- b) Überprüfung der speziellen militärischen Ausrüstungsgegenstände (z. B. persönliche Schutzausrüstung) im möglichen Zugangsbereich des Flüchtigen;
- c) Feststellung sämtlicher Anschriften aus Briefschaften und persönlichen Aufzeichnungen;
- d) Befragung der Vorgesetzten des Flüchtigen, des militärischen Kollektivs und anderer Armeeangehöriger, die den Flüchtigen kannten, nach dessen Verhaltensweisen, die einen Hinweis auf die Flucht oder den Aufenthaltsort geben können sowie nach seinen Neigungen, Interessengebieten und Lebensgewohnheiten, Aufenthaltsorten im Ausgang und Verbindungen zu anderen Personen;
- e) Überprüfung der zurückgelassenen Gegenstände auf mögliche Hinweise;
- f) Sicherung von persönlichen Bekleidungsstücken zur Geruchsdifferenzierung;
- g) Feststellung von Dokumenten, einschließlich solcher, die auf Personalien des Flüchtigen hinweisen (Führerschein, FDJ-Dokument u. a.);
- h) Überprüfung aller in oder vor militärischen Objekten abgestellter Kraftfahrzeuge auf möglichen Diebstahl;
- i) Feststellung möglicher Diebstähle (Bekleidung, Verpflegung, Bargeld u. a.) im Zugangsbereich des Flüchtigen.

Diese Angaben sind auflaufend der fahndungsführenden Dienststelle der DVP sowie bis zum MfNV (OpD oder Innerer Dienst) zu übermitteln.

BSTU
000057

(4) Erfolgt die Flucht aus einem militärischen Objekt (Kaserne, Truppenübungsplatz, Feldlager u.a.), ist dieses, einschließlich der näheren Umgebung, nach dem Flüchtigen und nach zurückgelassenen oder abgelegten Gegenständen systematisch zu durchsuchen. Dazu sind Durchsuchungsbereiche einzuteilen, für die jeweils ein Verantwortlicher mit einem Durchsuchungskommando einzusetzen ist. Die Einteilung und Durchsuchung hat so zu erfolgen, daß unkontrollierbare Personenbewegungen in dieser Zeit und ein unbemerktes Ausbrechen des Flüchtigen ausgeschlossen sind. Es ist jeder Raum, jede Unterschlupfmöglichkeit zu durchsuchen. Aufgefundene Gegenstände, die vom Flüchtigen stammen könnten, sind zu sichern und nicht zu berühren. Das untersuchungsführende Organ oder Fahndungsorgan ist darüber unverzüglich zu informieren.

120. (1) In alle Fahndungsmaßnahmen des jeweils örtlichen Bereiches (Kreisgebiet/Bezirk) sind die zuständigen Standortältesten einzubeziehen.

(2) Erhalten Standortälteste von der DVP Kenntnis über Fahndungsmaßnahmen, sind die im Standortdienst eingesetzten Kräfte einzuweisen und zur Fahndungsunterstützung einzubeziehen.

(3) Die strukturmäßigen Militärstreifen sind im vollen Umfang zu Fahndungsmaßnahmen einzusetzen.

121. Die Kommandeure haben zu gewährleisten, daß bei Großfahndung den übergeordneten Führungsebenen bis zum MfNV (OpD oder Innerer Dienst) zusätzlich übermittelt werden:

- a) angewiesene Maßnahmen,
- b) Stärke der bereitgestellten oder eingesetzten Kräfte und Mittel,
- c) Einsatzräume und zu erfüllende Aufgaben,
- d) Störungen im Fahndungsablauf sowie alle die Fahndung erschwerenden oder beeinträchtigenden Ereignisse.

BSTU
000058

122. (1) Wird der Flüchtige im Zuge der Fahndungsmaßnahmen von Kräften der NVA vorläufig festgenommen oder stellt er sich selbst, so sind die fahndungsführende Dienststelle der DVP oder der beantragende Kommandeur sowie die übergeordneten Führungsebenen bis zum MfNV (OpD oder Innerer Dienst), zu verständigen.

(2) Bei der Festnahme des Flüchtligen durch die DVP wird der beantragende Kommandeur von der fahndungsführenden Dienststelle der DVP verständigt. Dieser hat im weiteren nach den Festlegungen im Absatz 1 zu handeln und sofort den zuständigen Militärstaatsanwalt sowie das zuständige Organ des MfS zu verständigen.

(3) Ersuchen Dienststellen der DVP Kommandeure um Übernahme des Festgenommenen, ist diesem Ersuchen nachzukommen. Die Zuführung hat so zu erfolgen, daß eine erneute Flucht ausgeschlossen ist.

123. Nach Festnahme eines Flüchtligen ist dieser unverzüglich dem Militärstaatsanwalt vorzuführen.

124. (1) Der Militärstaatsanwalt ist um einen Fluchtwegbericht zu ersuchen. Kann diesem Ersuchen nicht nachgekommen werden, entfällt der Fluchtwegbericht.

(2) Fluchtwegberichte sind dem Leiter der Abteilung Innerer Dienst im MfNV auf dem Dienstweg zuzuleiten.

125. Für die Organisation und Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Festnahme Flüchtiger sind verantwortlich:

- a) Großfahndung - Führungsebene Teilstreitkraft,
- b) Eilfahndung - Führungsebene Verband/Militärbezirk.

126. (1) Für die Erfüllung von Aufgaben der Fahndungsarbeit innerhalb der NVA und des Zusammenwirkens mit den fahndungsführenden Organen ist der Leiter der Abteilung Innerer Dienst

1128
000002

BSTU
000059

im MfNV verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) ständiger Informationsaustausch und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen mit den zentralen Fahndungsorganen,
- b) aktive Einflußnahme auf den Fahndungsverlauf sowie auf Fahndungsmaßnahmen, die von der NVA durchzuführen sind,
- c) Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen, die entsprechend der jeweiligen Lage durch den militärischen Bereich zu realisieren sind sowie Anforderung notwendiger Angaben im Rahmen der Fahndungsarbeit von den nachgeordneten Führungsebenen,
- d) selbständige Einleitung von Fahndungsmaßnahmen bei Erfordernis im Zusammenwirken mit den zentralen Fahndungsorganen,
- e) Einsatz eines Offiziers der Abteilung Innerer Dienst in der Führungsgruppe des MdI auf Anforderung,
- f) Kontrolle der im Rahmen einer Großfahndung durch die NVA durchzuführenden Maßnahmen sowie das ordnungsgemäße Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen,
- g) Abgabe von Fahndungsinformationen an die dem MfNV nachgeordneten Führungsebenen,
- h) Anforderung und Auswertung von Fluchtwegberichten,
- i) periodische Auswertung der Fahndungen nach Armeeangehörigen und Einflußnahme auf die Verbesserung der Fahndungsarbeit in Zusammenarbeit mit den Fahndungsorganen,
- k) Einflußnahme auf die Durchsetzung der in diesem Abschnitt getroffenen Festlegungen.

(2) Der Leiter der Abteilung Innerer Dienst im MfNV hat den Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes auf dem Dienstweg über den Verlauf und die Ergebnisse der Großfahndungen ständig zu informieren. Erforderliche Maßnahmen sind diesem unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

127. Mit entsprechenden Aufgaben der Fahndungsarbeit in den nachgeordneten Führungsebenen sind in der Regel die Offiziere Innerer Dienst zu beauftragen.

UT 15
020000

BSTU
000060

Sachfahndung

128. (1) Die Einleitung der Sachfahndung obliegt dem Militärstaatsanwalt. Dieser kann Gegenstände, die auf Grund ihrer besonderen Merkmale eine genaue Bezeichnung und ein Auffinden ermöglichen, in Fahndung stellen.

(2) Der Offizier Innerer Dienst oder der für die Bearbeitung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen vom Kommandeur befohlene Offizier hat dem zuständigen Militärstaatsanwalt die für die Einleitung der Sachfahndung erforderlichen Angaben zu übergeben.

129. Eine Sachfahndung ist nur dann zu beantragen, wenn alle örtlichen Möglichkeiten des Auffindens der gesuchten Sache erschöpft sind.

130. Die Einleitung einer Sachfahndung hat zwingend zu erfolgen, wenn

- a) Waffen,
- b) Geräte, soweit sie für die Landesverteidigung besondere Bedeutung haben,
- c) Fahrzeuge,
- d) Dienstsiegel und Dienststempel (entsprechend der Siegelordnung der NVA),
- e) Gifte und radioaktive Stoffe

in Verlust geraten sind.

131. Ist die in Verlust geratene Sache wiedergefunden worden, hat der Offizier Innerer Dienst oder der für die Bearbeitung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen vom Kommandeur befohlene Offizier beim Militärstaatsanwalt die Löschung der Sachfahndung zu beantragen.

VIII. Aufgaben der Kommandeure bei Vergehen, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten und Mitwirkung der militärischen Kollektive an Strafverfahren

Aufgaben der Kommandeure bei Vergehen von Armseangehörigen, die ihnen vom Militärstaatsanwalt oder Militärgericht zur disziplinarischen Ahndung übergeben werden

132. Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen (§ 1 Abs. 2 StGB). Sie ziehen grundsätzlich strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

133. Bei Vergehen kann die Sache durch Verfügung des Militärstaatsanwaltes oder durch Beschluß des Militärgerichtes (nachfolgend Übergabeverfügung oder Übergabebeschluß) an den Kommandeur zur disziplinarischen Ahndung übergeben werden, wenn

- a) der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter die Rechtsverletzung zugibt,
- b) im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist,
- c) unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Anwendung der DV 010/0/006 - Disziplinarvorschrift - zu erwarten ist.

134. Der Kommandeur hat nach Prüfung des Sachverhaltes und der Persönlichkeit des Täters zu entscheiden, ob er die disziplinarische Ahndung selbst vornimmt oder einen anderen Vorgesetzten des Täters damit beauftragt.

BSTU
000062

135. Gegen die Übergabe der Sache kann der Kommandeur, wenn nach seiner Meinung die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übergabe an ihn nicht vorliegen oder das Vergehen aus anderen Gründen ihm nicht zur disziplinarischen Ahndung geeignet erscheint, beim übergebenden Militärstaatsanwalt oder Militärgericht schriftlich Einspruch einlegen. Die erneute Entscheidung des Militärstaatsanwaltes oder Militärgerichtes ist endgültig.

136. (1) Die disziplinarische Ahndung von Vergehen hat unter Berücksichtigung der Hinweise des Militärstaatsanwaltes oder Militärgerichtes auf der Grundlage der DV 010/0/006 - Disziplinarvorschrift - zu erfolgen.

(2) Wurde das Vergehen vor der Einberufung zum Wehrdienst begangen, darf keine Disziplinarstrafe verhängt werden.

(3) Bei der abschließenden Behandlung eines Vergehens im militärischen Kollektiv sind die Militärschöffen grundsätzlich einzubeziehen.

137. Maßnahmen der materiellen Verantwortlichkeit sowie der Entzug von Erlaubnissen und Klassifikationen sind entsprechend den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen vorzunehmen.

Aufgaben der Kommandeure bei Verfehlungen von Armeeangehörigen und Zivilbeschäftigten der NVA

138. (1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden (§ 4 Abs. 1 StGB).

(2) Verfehlungen sind

- a) Hausfriedensbruch bei einem Bürger (§ 134 Abs. 1 StGB);
- b) Beleidigung und Verleumdung (§ 139 Abs. 1 StGB);

- c) Diebstahl oder Betrug zum Nachteil
- sozialistischen Eigentums (§ 160 StGB),
 - persönlichen Eigentums (§ 179 StGB).

(3) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50,- Mark nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

(4) Voraussetzung für die Erfüllung eines Verfehlungstatbestandes ist vorsätzliches Handeln. Bei Eigentumsverfehlungen können auch versuchter Diebstahl oder versuchter Betrug den Verfehlungstatbestand erfüllen.

139. (1) Eine Rechtsverletzung ist nicht als Verfehlung, sondern als Straftat zu verfolgen, wenn vom Täter insbesondere eine raffinierte Begehungsweise oder große Intensität angewandt, die Rechtsverletzung mehrfach oder unter Mißbrauch einer Vertrauensstellung begangen wurde. Vor der Einberufung zum Wehrdienst begangene nicht verjährte Verfehlungen sind dabei einzubeziehen.

(2) Eine Rechtsverletzung ist auch als Straftat zu verfolgen, bei der der Täter unbekannt ist und aus der Häufung gleichartiger Rechtsverletzungen oder aus einer gleichartigen Begehungsweise oder auch aus anderen Gründen die Entstehung eines Schwerpunktes sichtbar wird. Dies trifft besonders zu bei

- a) Angriffen auf das sozialistische und persönliche Eigentum,
- b) tätlichen Beleidigungen.

140. (1) Der Kommandeur erhält Kenntnis über die Verfehlung eines Armeeingehörigen durch

- a) eine Meldung (Information auf dem Dienstweg),
- b) den Militärstaatsanwalt,
- c) die Organe der DVP,
- d) ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege.

BSTU
000064

(2) Begehen Armeeinghörige Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel, werden Maßnahmen durch den ermächtigten Handelsfunktionär nicht durchgeführt. In diesen Fällen wird der Kommandeur über die DVP oder durch die Militärhandelsorganisation informiert.

141. (1) Bei Verfehlungen hat der Kommandeur die Untersuchung zu veranlassen. Durchsuchungs- und Beschlagnahmehandlungen (§ 100 StPO) obliegen ausschließlich dem Militärstaatsanwalt. Kontrollen auf der Grundlage von militärischen Bestimmungen werden durch diese Festlegungen nicht berührt.

(2) Gelangt der Kommandeur im Ergebnis der Untersuchung einer Verfehlung zu der Einschätzung, daß der begründete Verdacht einer Straftat vorliegt, hat er den Militärstaatsanwalt um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu ersuchen.

142. (1) Die disziplinarische Ahndung von Verfehlungen hat auf der Grundlage der DV 010/0/006 - Disziplinarvorschrift - zu erfolgen.

(2) Wurde die Verfehlung vor der Einberufung zum Wehrdienst begangen, darf keine Disziplinarstrafe verhängt werden.

(3) Unabhängig von der jeweiligen Maßnahme der disziplinarischen Verantwortlichkeit ist grundsätzlich zu veranlassen, daß sich der Täter beim Geschädigten entschuldigt.

143. (1) Wurde das von der NVA genutzte oder verwaltete Eigentum geschädigt, hat der Kommandeur auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit zu verfahren.

(2) Werden vom Geschädigten Schadenersatzforderungen geltend gemacht, ist der Täter zur freiwilligen Schadenersatzleistung aufzufordern. Verweigert er diese, ist der Geschädigte auf die Einreichung einer Zivilklage beim Kreisgericht hinzuweisen.

144. (1) Bei Verfehlungen von Zivilbeschäftigten der NVA hat der Kommandeur zu entscheiden, ob er Disziplinarmaßnahmen einleitet oder ob er die Verfehlung der für den Zivilbeschäftigten zuständigen Konfliktkommission übergibt.

(2) Verfehlungen von Zivilbeschäftigten der NVA, die in keinem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, werden von der DVP untersucht und abgeschlossen.

145. Verfehlungen verjähren sechs Monate nach Begehung der Tat.

Aufgaben der Kommandeure bei Ordnungswidrigkeiten von Armeeangehörigen und Zivilbeschäftigten der NVA

146. (1) Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind (§ 2 Abs. 1 OWG).

(2) Ordnungswidrigkeiten sind insbesondere solche Rechtsverletzungen, durch die

- a) eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Organisation und Gestaltung notwendiger staatlicher Maßnahmen behindert oder in ihrer Wirksamkeit gehemmt wird,
- b) wirtschaftsleitende Maßnahmen beeinträchtigt werden,
- c) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört wird,
- d) notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden,
- e) gesetzlich vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder erschwert werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten sind nur diejenigen Rechtsverletzungen, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

BSTU
000066

147. Über Ordnungswidrigkeiten von Armeeingehörigen werden die Kommandeure vom ordnungsstrafbefugten Organ, z. B. örtliche Räte, DVP, Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (§ 11 Abs. 1 OWG), unterrichtet.

Der Antrag auf Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit kann auch vom Militärstaatsanwalt an den Kommandeur gestellt werden.

148. (1) Der Kommandeur hat zu entscheiden, ob die Ordnungswidrigkeit disziplinarisch geahndet, oder ob bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Antrag an das ordnungsstrafbefugte Organ zur Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens gestellt wird. Die gleichzeitige Anwendung beider Maßnahmen ist unzulässig.

(2) Die Voraussetzungen für die Abgabe einer Ordnungswidrigkeit an ein ordnungsstrafbefugtes Organ zur Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens liegen vor, wenn die Handlung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten des Armeeingehörigen steht.

(3) Ist nach den entsprechenden Rechtsvorschriften die Einziehung von Gegenständen, Erlösen oder Wertersatz zulässig, jedoch noch nicht erfolgt, hat der Kommandeur unverzüglich das ordnungsstrafbefugte Organ zur Einleitung der entsprechenden Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

149. (1) Die disziplinarische Ahndung von Ordnungswidrigkeiten hat auf der Grundlage der DV 010/0/006 - Disziplinarvorschrift - zu erfolgen.

(2) Wurde die Ordnungswidrigkeit vor der Einberufung zum Wehrdienst begangen, darf keine Disziplinarstrafe verhängt werden.

(3) Die Rechte des Kommandeurs, Erlaubnisse und Klassifikationen zu entziehen, richten sich nach den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

150. (1) Ordnungswidrigkeiten von Zivilbeschäftigten der NVA werden von einem ordnungsstrafbefugten Organ untersucht und entschieden.

BSTU
000067

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten von Zivilbeschäftigten der NVA kann der Vorgang vom ordnungsstrafbefugten Organ unter den Voraussetzungen des § 31 OWG an die zuständige Konfliktkommission übergeben werden, sofern kein Ordnungsstrafverfahren durchgeführt wurde.

151. (1) Eine Ordnungswidrigkeit ist nicht mehr zu verfolgen, wenn seit ihrer Begehung mehr als sechs Monate oder nach ihrem Bekanntwerden beim ordnungsstrafbefugten Organ oder Kommandeur mehr als drei Monate vergangen sind und weder eine Maßnahme der disziplinarischen Verantwortlichkeit noch ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet wurde.

(2) Stellt der Militärstaatsanwalt in Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Ordnungswidrigkeit fest, kann sie auf seinen Antrag auch noch nach Ablauf der Frist von drei Monaten innerhalb eines Jahres seit Begehung geahndet werden.

(3) Der Militärstaatsanwalt hat das Recht, unter Voraussetzung der Festlegungen in der Ziffer 148 Abs. 2 beim ordnungsstrafbefugten Organ einen Antrag zur Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens zu stellen.

Mitwirkung der militärischen Kollektive an Strafverfahren

152. Das militärische Kollektiv (nachfolgend Kollektiv) nimmt insbesondere am Strafverfahren teil durch

- a) den von ihm beauftragten Vertreter bei der Hauptverhandlung,
- b) den gesellschaftlichen Ankläger oder den gesellschaftlichen Verteidiger,
- c) die Übernahme einer Bürgschaft über den straffällig gewordenen Armeeingehörigen,
- d) die vom Vorgesetzten organisierte aktive Mitwirkung bei der Strafverwirklichung und bei der anschließenden Wiedereingliederung in das Kollektiv.

153. (1) Die am Strafverfahren mitwirkenden Kollektive sind
- a) bei Straftaten von Soldaten, Unteroffizierschülern, Fähnrichschülern und Offizierschülern - grundsätzlich das Kollektiv des Zuges,
 - b) bei Straftaten von Unteroffizieren, Fähnrichen und Offizieren - grundsätzlich ein Kollektiv der in der Dienststellung oder im Dienstgrad Gleich- und Höhergestellten, Unteroffiziere mindestens Kompanie-, Fähnriche und Offiziere mindestens Bataillonsebene.
- (2) Vorgesetzte ab Kompaniechef aufwärts sind berechtigt, in Ausnahmefällen den Teilnehmerkreis besonders zu befehlen.
- (3) Unabhängig von den in Absatz 1 genannten Kollektiven können auch die Parteiorganisationen und andere gesellschaftliche Kollektive an Strafverfahren mitwirken.

154. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Beratung im Kollektiv prüft der Militärstaatsanwalt, der gegebenenfalls den entsprechenden Vorgesetzten um die Durchführung dieser Maßnahme ersucht.

155. (1) Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Beratung ist grundsätzlich der Vorgesetzte des Kollektivs, in dem die Straftat beraten wird.
- (2) Die Beratung im Kollektiv hat im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens zu erfolgen.

156. Der Vorgesetzte hat bei der Vorbereitung der Beratung eng mit dem Militärstaatsanwalt zusammenzuarbeiten, der ihn rechtzeitig über das Ermittlungsergebnis informiert und mit ihm gemeinsam Zeitpunkt, Ort und Teilnehmerkreis für die Beratung festlegt. In die Vorbereitung und Durchführung der Beratung ist der zuständige Militärschöffe einzubeziehen, soweit sein Einsatz als Militärriechter zur Hauptverhandlung in der gleichen Sache nicht zu erwarten ist.

157. Abhängig vom Charakter der Straftat und der Persönlichkeit des Beschuldigten hat der Vorgesetzte folgende Maßnahmen

durchzuführen oder zu veranlassen:

- a) Aussprachen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten des Beschuldigten, der Partei- und FDJ-Organisation und mit Angehörigen des Kollektivs über Inhalt und Ziel der Beratung im Kollektiv sowie zur Gewährleistung einer sachbezogenen und kritischen Diskussion und über die Benennung eines Vertreters des Kollektivs bei der Hauptverhandlung oder eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. eines gesellschaftlichen Verteidigers,
- b) Erarbeitung des Entwurfes einer Bürgschaft, sofern eine solche erwogen wird,
- c) Aussprache mit dem Beschuldigten über die Beratung, wenn er sich nicht in Untersuchungshaft befindet,
- d) Gewährleistung der Teilnahme von Vertretern gesellschaftlicher Organisationen, Spezialisten der jeweiligen Waffengattung/Dienst, Mitgliedern des Verkehrssicherheitsaktive u. a. erforderlicher Armeeingehöriger an der Beratung,
- e) Bestimmung und Einweisung eines Protokollführers.

158. (1) Der Vorgesetzte oder der Militärstaatsanwalt informiert zu Beginn der Beratung das Kollektiv über das Ermittlungsergebnis und erläutert Inhalt und Umfang des Rechts der Mitwirkung am Strafverfahren.

(2) Die Beratung ist sachlich zu führen. Gegenstand der Beratung müssen sein

- a) Charakter, Ursachen und begünstigende Bedingungen sowie eingetretene oder mögliche Folgen der Straftat,
- b) die Persönlichkeit des Beschuldigten, der Grad seiner Schuld und seine Stellung im Kollektiv,
- c) notwendige Maßnahmen der erzieherischen Einflußnahme auf den Beschuldigten,
- d) der Inhalt einer eventuellen Bürgschaft,
- e) Schlußfolgerungen, die auf die Verbesserung des Erziehungsprozesses im Kollektiv, die Verhinderung gleicher oder ähnlicher Straftaten sowie auf die Beseitigung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen gerichtet sind.

BSTU
000070

(3) Das Kollektiv ist berechtigt, den Beschuldigten aufzufordern, zu seiner Straftat Stellung zu nehmen und auf Fragen zu antworten. Eine Beratung ohne den Beschuldigten ist nur bei zwingenden Gründen, wie Untersuchungshaft oder Lazarett-aufenthalt, durchzuführen.

159. (1) Das Kollektiv kann einen Vertreter für die Hauptverhandlung benennen, einen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger bestimmen bzw. eine Bürgschaft über den Täter übernehmen.

(2) Als Vertreter des Kollektivs bei der Hauptverhandlung oder als gesellschaftlicher Ankläger bzw. gesellschaftlicher Verteidiger sind nur im Dienstgrad und in der Dienststellung Gleich- oder Höhergestellte als der Beschuldigte zu benennen.

160. (1) Über die Beratung der Straftat im Kollektiv ist ein Protokoll (Anlage 10) in 2facher Ausfertigung anzufertigen.

(2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Militärstaatsanwalt zu übergeben. Die zweite Ausfertigung ist besonders für die Vorbereitung der Beauftragten des Kollektivs auf die Hauptverhandlung zu verwenden.

(3) Wurde vom Kollektiv ein gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt, ist ein entsprechender Antrag des Kollektivs an das Militärgericht auf Zulassung zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung dem Militärstaatsanwalt zu übergeben.

161. (1) Die Benennung des Vertreters des Kollektivs oder des gesellschaftlichen Anklägers bzw. des gesellschaftlichen Verteidigers sowie die Übernahme einer Bürgschaft bedarf der Zustimmung bei

- a) Soldaten und Unteroffiziersschülern - des Kompaniechefs,
- b) Fähnrichschülern, Unteroffizieren und Offiziersschülern - des Bataillonskommandeurs,
- c) Fähnrichen und Offizieren - des Kommandeurs des Truppenteils.

(2) In die Vorbereitung des Vertreters des Kollektivs oder des gesellschaftlichen Anklägers bzw. des gesellschaftlichen Verteidigers sind die Militärschöffen einzubeziehen, soweit ihr Einsatz als Militärrichter zur Hauptverhandlung in der gleichen Sache nicht zu erwarten ist.

Vertreter des Kollektivs

162. (1) Der Vertreter des Kollektivs hat die im Ergebnis der kollektiven Beratung entstandene Auffassung zur Straftat, ihren Folgen, Ursachen und begünstigenden Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zur Möglichkeit seiner Erziehung und Selbsterziehung darzulegen und zu erläutern, von welchen Tatsachen das Kollektiv bei seiner Beratung und bei der Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist.

(2) Der Vertreter des Kollektivs ist berechtigt, in der Hauptverhandlung dem Militärgericht Vorschläge des Kollektivs über die Strafe zu unterbreiten, insbesondere, wenn die Bereitschaft zur Übernahme einer Bürgschaft vorliegt.

(3) Der Vertreter des Kollektivs hat das Recht,

- a) auf ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung und darf sich, soweit nicht Gründe der Geheimhaltung entgegenstehen, Aufzeichnungen anfertigen,
- b) bis zum Schluß der Beweisaufnahme, auch nach seiner Vernehmung, zu allen Fragen Stellung zu nehmen.

163. Findet auf Grund eines Protestes des Militärstaatsanwaltes oder einer Berufung des Angeklagten ein Rechtsmittelverfahren statt, ist der Vertreter des Kollektivs berechtigt, an dieser und möglichen folgenden Hauptverhandlungen mitzuwirken. Die Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren ist auch dann möglich, wenn sie im erstinstanzlichen Verfahren unterblieben ist.

164. Nach der Hauptverhandlung hat der Vorgesetzte, der der Benennung des Vertreters des Kollektivs zugestimmt hat, von diesem einen Bericht über Verlauf und Ergebnisse zu fordern

und die Auswertung vorzunehmen. Bei der Auswertung sind besonders Maßnahmen zur Beseitigung der in der Hauptverhandlung festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat festzulegen.

Gesellschaftlicher Ankläger/gesellschaftlicher Verteidiger

165. Die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers im Strafverfahren ist insbesondere dann angebracht, wenn die Straftat eine schwerwiegende Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellt, oder wenn eine Straftat zu großer Empörung in der Öffentlichkeit oder im Kollektiv führte. Der gesellschaftliche Ankläger soll in der Hauptverhandlung zur Schwere der Straftat, zur Täterpersönlichkeit, zum verursachten Schaden sowie zu den militärischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Tat Stellung nehmen.

166. Ein gesellschaftlicher Verteidiger soll insbesondere dann benannt werden, wenn unter Berücksichtigung des Charakters der Straftat und der Täterpersönlichkeit, nach Auffassung des Kollektive eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder der Verzicht auf Strafe möglich erscheint. Er soll in der Hauptverhandlung insbesondere alle Umstände vortragen, die den Angeklagten entlasten oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern oder ausschließen. Ist das Kollektiv zur Übernahme einer Bürgschaft über den Rechtsverletzer bereit, soll der gesellschaftliche Verteidiger die Bereitschaft dazu in der Hauptverhandlung vortragen.

167. Der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht,

- a) bei der Lösung ihrer Aufgaben die Unterstützung des Militärstaatsanwaltes und des Militärgerichtes sowie der Militärschöffen in Anspruch zu nehmen,
- b) in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung die Prozeßakten einzusehen,

- c) Anträge, insbesondere Beweisanträge, zu stellen und zu den Beweisen und den Anträgen der übrigen Prozeßbeteiligten Stellung zu nehmen,
- d) in der Hauptverhandlung Fragen an den Angeklagten, die Zeugen, den Vertreter des Kollektivs und an Sachverständige zu stellen,
- e) nach der Beweisaufnahme einen Schlußvortrag zu halten,
- f) dem Militärgericht Vorschläge zur Art und Höhe der Strafe und über Erziehungsmöglichkeiten des Angeklagten zu unterbreiten.

Übernahme einer Bürgschaft

168. (1) Bürgschaften dienen der Erziehung und Selbsterziehung des straffällig gewordenen Armeeingehörigen. Durch sie sollen Ursachen und begünstigende Bedingungen der Straftat beseitigt und Einfluß auf die Erziehungsarbeit im Kollektiv ausgeübt werden.

(2) Bürgschaften werden grundsätzlich von Kollektiven übernommen. In Ausnahmefällen können einzelne, zur weiteren Erziehung des Täters geeignete Armeeingehörige, eine Bürgschaft übernehmen.

169. Eine Bürgschaft kann übernommen werden, wenn

- a) eine Strafe ohne Freiheitsentzug erwartet oder angestrebt wird,
- b) durch sie ein wirksamer erzieherischer Einfluß möglich ist,
- c) eine angemessene Restdienstzeit, die in der Regel nicht weniger als 3 Monate beträgt, zur Erziehung des straffällig gewordenen Armeeingehörigen verbleibt,
- d) die Bereitschaft des straffällig gewordenen Armeeingehörigen zur Erziehung und Selbsterziehung vorhanden und er mit der Übernahme einer Bürgschaft einverstanden ist.

BSTU
000074

170. (1) Die Bürgschaftserklärung ist dem Militärgericht spätestens in der Hauptverhandlung zu übergeben.

(2) Die Bürgschaft muß enthalten:

- a) den Dienstgrad, Namen und Vornamen des Armeeingehörigen und seine Straftat,
- b) die Benennung des Kollektivs oder des Armeeingehörigen, der die Bürgschaft übernimmt,
- c) die Auffassung, warum die Übernahme einer Bürgschaft angebracht und möglich ist,
- d) den Zeitraum, für den die Bürgschaft übernommen wird,
- e) kontrollierbare Verpflichtungen zur Festigung und Weiterentwicklung des Kollektivs und zur erzieherischen Einwirkung auf den straffällig gewordenen Armeeingehörigen,
- f) die dem straffällig gewordenen Armeeingehörigen erteilten Auflagen und die von ihm übernommenen Selbstverpflichtungen,
- g) den Zeitpunkt und die Verantwortung für die Kontrolle und Realisierung der Bürgschaft.

(3) Die Bürgschaft ist von allen Kollektivmitgliedern oder vom Leiter des Kollektivs bzw. vom Armeeingehörigen, der die Bürgschaft übernimmt, zu unterschreiben. Sie bedarf der Zustimmung durch den in der Ziffer 161 festgelegten Vorgesetzten.

171. (1) Nach der Bestätigung der Bürgschaft durch das Militärgericht dürfen ohne dessen Kenntnis und ohne Zustimmung durch das Kollektiv keine Veränderungen derselben vorgenommen werden.

(2) Vom Vorgesetzten, der der Bürgschaft zugestimmt hat, ist zu sichern, daß die Bedingungen zur Realisierung der Bürgschaft geschaffen werden. Dabei hat er mit der Partei- und FDJ-Organisation zusammenzuarbeiten. Außerdem kann er u. a. den Vertreter des Kollektivs bei der Hauptverhandlung, den gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger, das Militärschöffenkollektiv und das Verkehrssicher-

heitsaktiv, einbeziehen. Er hat zu gewährleisten, daß in regelmäßigen Abständen über die Verwirklichung der Bürgschaft Rechenschaft abgelegt wird.

172. (1) Die durch die Bürgschaft übernommenen Verpflichtungen enden nach Ablauf eines Jahres, soweit nicht vom Militärgericht ein anderer Zeitpunkt der Beendigung festgesetzt wurde.

(2) Sind die Voraussetzungen für die mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtungen weggefallen, z. B. bei vorfristiger Erfüllung, bei Entlassung oder Versetzung des Verurteilten oder bei Auflösung des Kollektivs, kann das Kollektiv oder der Armeeingehörige, der die Bürgschaft übernommen hat, das Erlöschen der Bürgschaft beantragen. Der Kommandeur hat nach Zustimmung den Antrag an das Militärgericht weiterzuleiten.

(3) Bei der Entlassung des Verurteilten aus dem Wehrdienst hat das Kollektiv oder der Armeeingehörige, der die Bürgschaft übernommen hat, das Recht, nach Zustimmung des Kommandeurs mit dem Betrieb oder der Brigade, in der der Entlassene seine Tätigkeit aufnimmt, Verbindung zwecks Fortführung des Erziehungsprozesses aufzunehmen. Der Kommandeur hat sich dazu mit dem Militärgericht zu konsultieren.

(4) Die Bürgschaft endet auch mit Beginn des Vollzuges der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe.

Aufgaben bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Hauptverhandlungen

173. (1) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Strafverfahrens führen die Militärgerichte Hauptverhandlungen u. a.

- a) im Militärgerichtsgebäude mit speziell geladenem Zuhörerkreis,
 - b) in militärischen Objekten,
- durch.

BSTU
000076

(2) Die Hauptverhandlung ist vom Kommandeur des Truppenteils in Zusammenarbeit mit dem Militärgericht und Militärstaatsanwalt gründlich vorzubereiten. Dem Militärgericht ist dabei allseitige Unterstützung zu gewähren.

(3) Der Kommandeur des Truppenteils hat für die Vorbereitung, Teilnahme und Auswertung der Hauptverhandlung in der Regel einen Befehl zu erlassen.

174. Den Beschuldigten oder Angeklagten ist ihr verfassungsmäßig garantiertes Recht auf Verteidigung zu gewährleisten. Die Kommandeure haben zu ermöglichen, daß die Beschuldigten oder Angeklagten auf ihren Wunsch hin rechtzeitig persönlich Verbindung zu einem Rechtsanwalt aufnehmen können.

175. In der Zeit vom Ende der Beweisaufnahme bis zur Urteilsverkündung hat der Kommandeur für die Teilnehmer an der Hauptverhandlung im militärischen Objekt (bei Notwendigkeit auch für Hauptverhandlungen vor speziell geladenem militärischen Zuhörerkreis) zur Unterstützung des Anliegens der Hauptverhandlung geeignete Ausbildungsmaßnahmen (Vorträge von verantwortlichen Offizieren, Filmveranstaltungen u. a.) zu organisieren.

176. (1) Bei allen Hauptverhandlungen der Militärgerichte gegen Armeesangehörige hat bei

- a) Soldaten und Unteroffiziersschülern - der Zugführer oder Stellvertreter,
 - b) Fähnrichschülern, Unteroffizieren auf Zeit und Offiziersschülern - der Kompaniechef oder Stellvertreter,
 - c) Berufeunteroffizieren - ein vom Bataillonskommandeur befohlener Stellvertreter oder Offizier,
 - d) Fähnrichen und Offizieren - ein vom Kommandeur des Truppenteils befohlener Stellvertreter oder Offizier,
- als Zuhörer teilzunehmen.

(2) Findet die Hauptverhandlung im militärischen Objekt statt, hat neben den im Absatz 1 Buchst. a bis c Genannten ein vom Kommandeur des Truppenteils befohlener verantwortlicher Offizier teilzunehmen.

(3) Die Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 treffen nicht zu, wenn der Kommandeur durch das Militärgericht verständigt wird, daß gemäß § 211 StPO die Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt und das Militärgericht die Anwesenheit einzelner Personen gemäß § 211 Abs. 4 StPO nicht gestattet.

177. (1) Nach der Hauptverhandlung haben die in Ziffer 176 Abs. 1 und 2 Genannten dem Kommandeur über den Ausgang des Verfahrens zu berichten und Vorschläge zur Beseitigung der im eigenen Bereich aufgedeckten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat zu unterbreiten.

(2) Die Hauptverhandlungen sind gründlich auszuwerten. Dazu können die Militärjustizorgane um Unterstützung ersucht werden.

Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

178. (1) Bei einer Verurteilung auf Bewährung hat der Kommandeur die erzieherische Einwirkung zu sichern und die Erfüllung der dem Verurteilten durch das Gericht auferlegten Pflichten kontrollieren zu lassen.

(2) Zeigen sich während der Bewährungszeit in der politischen, militärischen und persönlichen Entwicklung des Verurteilten besonders aner kennenswerte Fortschritte, kann der Kommandeur beim Militärgericht den Antrag stellen, den Rest der Bewährungszeit zu erlassen. Das Kollektiv kann dem Kommandeur einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Voraussetzung dafür ist, daß der Verurteilte mindestens ein Jahr seinen Pflichten zur Bewährung vorbildlich nachgekommen ist. Diese Möglichkeit

sollte besonders geprüft werden, wenn die Verurteilung wegen einer Militärstraftat erfolgte und der Verurteilte infolge Ablaufs seiner Dienstzeit vor der Entlassung aus dem Wehrdienst steht.

179. (1) Der Kommandeur kann beim Militärgericht den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe beantragen, wenn der Verurteilte seiner Pflicht zur Bewährung und Wiedergutmachung durch undiszipliniertes Verhalten nicht nachkommt. Dies kann insbesondere zutreffen, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten die Realisierung der mit der Bürgschaft übernommenen Verpflichtungen vereitelt oder durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß er aus der Verurteilung keine Lehren gezogen hat. Das Kollektiv kann den entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

(2) Kommt der Verurteilte den ihm mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Verpflichtungen, insbesondere zur

- a) Wiedergutmachung des materiellen Schadens,
- f) festgelegten Verwendung der Dienstbezüge,
- c) Berichterstattung über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten gegenüber dem Militärgericht, Vorgesetzten oder dem Kollektiv,

nicht nach, hat der Kommandeur das Recht, Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit gemäß DV 010/0/006 - Disziplinarvorschrift - anzuwenden oder beim Militärgericht die Erteilung einer Verwarnung oder den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen. Das Kollektiv kann nach Beratung dem Kommandeur einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

(3) Das Militärschöffenkollektiv hat an der Kontrolle der Wirksamkeit

- a) der Verurteilung auf Bewährung,
- b) der Strafaussetzung auf Bewährung,
- c) der Erfüllung der bestätigten Bürgschaften,

mitzuwirken. Von den Verurteilten ist Rechenschaft über die bisherige Aufgabenerfüllung zu fordern

und es sind zweckdienliche Hinweise zu geben.

Aufgaben während der Verwirklichung von Freiheitsstrafen

180. (1) Gelangt das Kollektiv zu der Auffassung, daß unter Berücksichtigung der Umstände der Tat, der Persönlichkeit des Verurteilten und seiner positiven Entwicklung im Militärstrafvollzug der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist, kann es vorschlagen, daß es die Bürgschaft über den Verurteilten übernimmt und die Prüfung einer Strafaussetzung auf Bewährung erfolgt. Der Vorschlag ist an den Vorgesetzten zu richten, der das Recht hat, einer Bürgschaft zuzustimmen. Der Vorgesetzte hat über den Kommandeur beim Militärgericht um Prüfung der Strafaussetzung auf Bewährung zu ersuchen.

(2) Kommt das Militärgericht dem Ersuchen nach und macht der Verurteilte in der Bewährungszeit erhebliche Fortschritte in seiner politischen und militärischen Entwicklung, kann ihm nach Ablauf von mindestens einem Jahr der Rest der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe durch das Militärgericht erlassen werden. Der Kommandeur kann beim Militärgericht einen entsprechenden Antrag stellen. Das Kollektiv kann dazu den Vorschlag unterbreiten.

(3) Zeigt sich im Verlaufe der vom Militärgericht festgesetzten Bewährungszeit, daß der Verurteilte seinen Pflichten zur Bewährung und Wiedergutmachung durch undiszipliniertes Verhalten nicht nachkommt, kann der Kommandeur beim Militärgericht den Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung beantragen. Das Kollektiv kann diesen Vorschlag unterbreiten.

181. (1) Wurde vom Militärgericht neben der Hauptstrafe als Zusatzstrafe der Entzug des Führerscheines ausgesprochen, hat der Kommandeur den Führerschein einzuziehen. Der Entzug des Führerscheines wird mit Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls wirksam. Wurde eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen, so wird die Dauer des Entzuges vom Tage der Entlassung des Verurteilten aus dem Militärstrafvollzug an berechnet.

(2) Die Dauer des Entzuges kann durch das Militärgericht verkürzt werden. Voraussetzung für eine solche Entscheidung ist, daß sich der Verurteilte vorbildlich verhält und eindeutig zu erkennen gibt, daß er künftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit achten wird. Der Kommandeur ist berechtigt, die Entscheidung beim Militärgericht zu beantragen. Das Kollektiv kann den entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

IX. Untersuchungshaft, Vollzug von Strafarrest und Freiheitsstrafen sowie Aufgaben zur Wiedereingliederung

Aufgaben der Kommandeure bei Inhaftierung von Armeeingehörigen

182. Die Untersuchungshaft an Armeeingehörigen wird, sofern sie nicht in einer Untersuchungshaftanstalt des MdI oder des MfS (nachfolgend Untersuchungshaftanstalt) erfolgt, in Untersuchungshaftarrestanstalten der NVA durchgeführt.

183. (1) Die Untersuchungshaftarrestanstalten sind ein besonderer Verwahrbereich innerhalb der Standortarrestanstalten.

(2) Für die Durchführung der Untersuchungshaft in den Untersuchungshaftarrestanstalten ist die Abteilung Innerer Dienst im MfNV zuständig.

(3) Der Standortkommandant ist für den ordnungsgemäßen Vollzug der Untersuchungshaft in den Untersuchungshaftarrestanstalten verantwortlich. Dazu ist ihm der Leiter der Standortarrestanstalt unmittelbar unterstellt.

184. (1) Der Standortkommandant hat den Kommandeur des Verhafteten über die erfolgte Aufnahme in die Untersuchungshaftarrestanstalt zu informieren.

(2) Der Militärstaatsanwalt informiert den Kommandeur, wenn Verhaftete in eine Untersuchungshaftanstalt aufgenommen werden.

185. Erhält der Kommandeur die Mitteilung über die Inhaftierung eines Armeeingehörigen, hat er zu veranlassen, daß der Untersuchungshaftarrestanstalt bzw. der Untersuchungshaftan-

stalt folgende Gegenstände und Dokumente des Verhafteten mit Protokoll (2fach) übergeben werden:

- a) in einem Transport- oder Seesack
 - Grundnorm an Bekleidung und Ausrüstung,
 - persönliche Schutzausrüstung,
 - Mittel für die Körperpflege und Hygiene,
 - Schuhputzzeug und Schreibzeug;
- b) in einem verschlossenen Umschlag
 - Wehrdienstausweis,
 - Wehrstammkarte,
 - umfassende Beurteilung,
 - Gesundheitsbuch,
 - Nachweiskarte über Disziplinarmaßnahmen,
 - Vergleichsmittlung für Verpflegung,
 - Wehrsoldkarte bzw. Karte der Dienstbezüge mit sonstigen Besoldungsunterlagen (Auszahlungskarten für staatliches Kindergeld, Verfügungen über Wiedergutmachung, Pfändungsanordnungen, Abtretungserklärungen),
 - Protokoll über die sichergestellten persönlichen Gegenstände;
- c) Bargeld, Sparbücher oder Scheckhefte, Wertsachen (Schmuck u. a.).

Bei Aufnahme in eine Untersuchungshaftanstalt des MfS sind nur die im Buchstaben b festgelegten Dokumente zu übergeben.

186. (1) Im Truppenteil eingehende Post für den Verhafteten (Briefe und Pakete sowie Postabschnitte für eingehende Geldsendungen) sind an die Untersuchungshaftarrestanstalt bzw. an die Untersuchungshaftanstalt zu übergeben.

(2) Restzahlungen zugunsten des Verhafteten sind dem für die Untersuchungshaftarrestanstalt bzw. Untersuchungshaftanstalt zuständigen finanzökonomischen Organ zur Vereinnahmung auf einem entsprechenden Verwehrkonto zu überweisen.

187. In Fällen der dringenden medizinischen Hilfe gegenüber Verhafteten ist auf Ersuchen des Standortältesten der Kommandeur des nächstgelegenen Truppenteils verpflichtet, sofortige Unterstützung zu gewähren.

188. (1) Wird die Hauptverhandlung im Truppenteil des Verhafteten durchgeführt, hat der Kommandeur des Truppenteils den Transport des Verhafteten sicherzustellen.

(2) Der Standortälteste hat den Kommandeur über den Zeitpunkt des Transportes und über notwendige Anforderungen an das Transportmittel rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

189. (1) Wird die Entlassung des Verhafteten aus der Untersuchungshaft vom zuständigen Militärstaatsanwalt verfügt, werden die Verhafteten sofort aus der Untersuchungshaft entlassen und mit Dienstauftrag zu ihrem Truppenteil in Marsch gesetzt. Sie haben sich unverzüglich in ihrem Truppenteil zu melden. Der Kommandeur des Truppenteils ist vom Standortkommandanten über die Inmarschsetzung zu informieren.

(2) Den aus der Untersuchungshaft entlassenen Armeeingehörigen sind vom Leiter der Standortarrestanstalt die Bekleidung und Ausrüstung, ihr persönliches Eigentum sowie in einem verschlossenen Umschlag die vom Truppenteil übernommenen Dokumente gegen Quittung zu übergeben. Die Dokumente sind bei Rückkehr des Armeeingehörigen vom Truppenteil auf Vollständigkeit zu überprüfen und zu übernehmen.

190. (1) Werden Verhaftete während des Vollzuges der Untersuchungshaft aus dem Wehrdienst entlassen, ist diese Entlassung durch den zuständigen Truppenteil in der Untersuchungshaftarrestanstalt durchzuführen. Dabei sind sämtliche militärischen Dokumente - ausgenommen der Wehrdienstausweis und das Gesundheitsbuch - sowie die Bekleidung und Ausrüstung vom Truppenteil zu übernehmen. Notwendige Bekleidungsstücke, die die Verhafteten bis zur Umkleidung in der Untersuchungshaftanstalt benötigen, sind ihnen zu belassen.

(2) Werden Verhaftete, die rechtskräftig verurteilt wurden, nach Eingang des Verwirklichungersuchens aus dem Wehrdienst

entlassen, ist gemäß den Festlegungen im Absatz 1 zu verfahren.

Einleitung des Vollzuges von Strafen mit Freiheitsentzug

191. (1) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Armeeingehörigen und von Strafarrest (nachfolgend Strafen mit Freiheitsentzug) obliegt dem MfNV. Er wird im Militärstrafvollzug durchgeführt. Der Militärstrafvollzug ist ein gesonderter Verwahrbereich in der Disziplinareinheit der NVA.

(2) Im MfNV ist die Abteilung Innerer Dienst für die Verwirklichung von Strafen mit Freiheitsentzug zuständig.

(3) Der Leiter der Abteilung Innerer Dienst im MfNV ist berechtigt, Entscheidungen über vollzugsgestaltende Maßnahmen sowie die Vollzugsorganisation zu treffen und die Einweisung von zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilten Armeeingehörigen (nachfolgend Verurteilte) in den Militärstrafvollzug der Disziplinareinheit der NVA (nachfolgend Disziplinareinheit) zu regeln.

192. Armeeinghörige, die zum Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug in die Disziplinareinheit eingewiesen werden, sind Militärstrafgefangene.

193. (1) Umwandlungen im Dienstverhältnis von Verurteilten sowie die Verhängung von Disziplinarstrafen sind auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen bis zum Tage des Strafantritts vorzunehmen und dem Verurteilten durch den Vorgesetzten bekanntzugeben. Während des Vollzuges von Strafen mit Freiheitsentzug ist es nicht gestattet, Umwandlungen im Dienstverhältnis durchzuführen oder auszusprechen.

(2) Erfolgt eine Entlassung aus dem Wehrdienst, ist das zuständige Militärgericht unverzüglich zu verständigen. Wurde durch das Militärgericht bereits auf Strafarrest erkannt oder befindet sich der Verurteilte bereits in der Disziplinareinheit, ist eine Entlassung aus dem Wehrdienst nicht mehr zulässig.

BSTU
000084

(3) Freiheitsstrafen von Armeeingehörigen, die aus dem Wehrdienst entlassen werden, sind nicht in der Disziplinareinheit zu vollziehen. Ergeht in diesem Fall eine Aufforderung zum Strafantritt, hat der zuständige Kommandeur den Leiter der Abteilung Innerer Dienst im MfNV sofort fernschriftlich über die beabsichtigte oder erfolgte Entlassung in Kenntnis zu setzen.

194. (1) Nach Rechtskraft des Urteils bis zum Strafantritt ist grundsätzlich kein Urlaub zu gewähren. Ausnahmen für Sonderurlaub zu besonderen Anlässen gemäß DV 010/0/007 - Urlaub, Ausgang und Dienstbefreiung - sind analog den Festlegungen in der Ziffer 195 Abs. 4 zu beantragen.

(2) Verurteilte sind bis zum Strafantritt nicht im Diensthabenden System, zum Gefechts-, Grenz-, Wach- und Tagesdienst einzusetzen.

195. (1) Die Aufforderung zum Strafantritt eines Verurteilten ist vom Leiter der Abteilung Innerer Dienst im MfNV fernschriftlich an den zuständigen Kommandeur zu richten. Dieser hat zu gewährleisten, daß der Verurteilte zum angewiesenen Termin, in der Regel bis 15.00 Uhr, in der Disziplinareinheit eintrifft. Eine selbständige Veränderung des Zeitpunktes des Strafantritts ist nicht zulässig.

(2) Der Kommandeur kann im Ausnahmefall den sofortigen Strafantritt nach Rechtskraft des Urteils beim Leiter der Abteilung Innerer Dienst im MfNV beantragen. Dieser hat den Zeitpunkt des Strafantrittes festzulegen und dem Kommandeur fernschriftlich mitzuteilen. Die Vollzugsunterlagen sind durch den Begleitposten mitzuführen.

(3) Die Aufnahme zum Strafantritt hat nicht zu erfolgen, wenn der Verurteilte ohne Aufforderung zugeführt wird.

(4) Bei Erkrankung oder bei Vorliegen dringender dienstlicher Maßnahmen (z. B. Manöver oder Truppenübung) sowie bei Gewährung von Sonderurlaub zu besonderen Anlässen (DV 010/0/007) kann der Kommandeur nach allseitiger Prüfung der Sachlage und

Rücksprache mit dem zuständigen Militärstaatsanwalt beim Leiter der Abteilung Innerer Dienst im MfNV bis zum Tage des Strafantritts fernschriftlich Strafaufschub beantragen. Die Entscheidung ist durch den Leiter der Abteilung Innerer Dienst zu treffen und dem Kommandeur fernschriftlich mitzuteilen. Der Militärstaatsanwalt ist über die Entscheidung sowie den neuen Zeitpunkt des Strafantritts vom Kommandeur in Kenntnis zu setzen.

196. (1) In Vorbereitung zum Strafantritt ist durchzuführen und zu beachten:

- a) Untersuchung des Verurteilten auf Haftfähigkeit und Vermerk derselben im Gesundheitsbuch sowie Kontrolle der allgemeinen Körperhygiene durch den zuständigen Militärarzt,
- b) Hinterlegung der Dokumente gesellschaftlicher Organisationen beim Stellvertreter des Kommandeurs für politische Arbeit des Truppenteils bzw. der Einheit,
- c) Übersendung des persönlichen Eigentums (einschließlich Wertsachen) durch den Verurteilten an Familienangehörige oder andere zum Empfang bereite Personen. Eine Aufbewahrung im Truppenteil oder Mitnahme zur Disziplinareinheit ist nicht zulässig. Die Mitnahme von Bargeld ist bis in Höhe von 300,- Mark gestattet,
- d) Überprüfung der Grundnorm an Bekleidung und Ausrüstung und der persönlichen Schutzausrüstung auf Vollständigkeit und Zustand. Alle weiteren Gegenstände an Bekleidung und Ausrüstung sind abzugeben,
- e) Abmeldung im Truppenteil. Sonderausweise sind einzuziehen,
- f) Ausgabe von Marschverpflegung für den Tag des Strafantritts.

(2) Vor Inmarschsetzung zur Disziplinareinheit hat der Vorgesetzte ab Kompaniechef aufwärts mit dem Verurteilten eine Aussprache über dessen künftiges Verhalten zu führen.

BSTU
000086

197. Der Verurteilte hat in einem Transport- oder Seesack zur Disziplinareinheit mitzuführen:

- a) Grundnorm an Bekleidung und Ausrüstung,
- b) persönliche Schutzausrüstung,
- c) Mittel für die Körperpflege und Hygiene,
- d) Schuhputzzeug und Schreibzeug.

198. (1) Verurteilte sind zum Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug zu kommandieren und der Disziplinareinheit durch einen gegenüber dem Verurteilten dienstgradhöheren und mit Pistole bewaffneten Begleitposten zuzuführen.

(2) Im Dienstauftrag des Begleitposten ist einzutragen: "Begleitung des (Dienstgrad, Name) zum Strafantritt in der Disziplinareinheit am (Datum, Uhrzeit), Fahrstrecke ...".

(3) Soldaten im Grundwehrdienst sind in Paradeuniform (Matrosen in Ausgangsuniform), Schirmmütze/Wintermütze und alle anderen Armeeingehörigen in Dienstuniform mit Schirmmütze/Wintermütze zuzuführen.

(4) Die Zuführung hat grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erfolgen. Der Einsatz von Transportmitteln der NVA ist nur gestattet, wenn die Zuführung mit der Erfüllung anderer dienstlicher Aufgaben verbunden werden kann oder wenn die Aufforderung dazu ergeht.

(5) Zur Benutzung der Deutschen Reichsbahn ist für den Verurteilten vom Truppenteil für die Hinfahrt eine Militärfahrkarte 2. Klasse auszustellen. Für die Rückfahrt zum Truppenteil nach Beendigung des Militärstrafvollzuges ist eine Militärfahrkarte durch die Disziplinareinheit auszustellen.

199. Der Begleitposten hat in einem versiegelten Umschlag folgende Dokumente mitzuführen und der Disziplinareinheit zu übergeben:

- a) Wehrdienstausweis,
- b) Wehrstammkarte,

BSTU
000087

- c) eine umfassende Beurteilung,
- d) Nachweiskarte über Disziplinarmaßnahmen,
- e) Wehrsoldkarte bzw. Karte der Dienstbezüge mit sonstigen Besoldungsunterlagen (Auszahlungskarten für staatliches Kindergeld, Verfügungen über Wiedergutmachung, Pfändungsanordnungen, Abtretungserklärungen),
- f) Vergleichsmittel für Verpflegung,
- g) Gesundheitsbuch.

200. Der Vorgesetzte hat den Begleitposten in seine Aufgaben einzuweisen bzw. ihm zu befehlen:

- a) den Zeitpunkt des Eintreffens in der Disziplinareinheit,
- b) die Fahrstrecke,
- c) die Bestätigung von Verspätungen oder des Ausfalls öffentlicher Verkehrsmittel vom dazu berechtigten Personal der Deutschen Reichsbahn bzw. Verkehrsbetriebe,
- d) das Verbot des Aufsuchens von Gaststätten und des Genusses alkoholischer Getränke,
- e) das Verhalten beim Auftreten eines besonderen Vorkommnisses,
- f) die Benachrichtigung des jeweiligen Standortältesten oder des Truppenteils bei plötzlich eingetretenen Ereignissen während der Fahrt, die die Einhaltung des befohlenen Zeitpunktes für das Eintreffen in der Disziplinareinheit verhindern,
- g) den Umgang mit der Schußwaffe und ihre Anwendung.

201. Im Falle des Nichteintreffens in der Disziplinareinheit hat der Kommandeur nach Erhalt der Mitteilung vom Leiter der Abteilung Innerer Dienst im MfNV Maßnahmen entsprechend dieser Ordnung einzuleiten. Über das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen ist der Leiter der Abteilung Innerer Dienst in Kenntnis zu setzen.

BSTU
000088

Aufgaben der Kommandeure während des Vollzuges von Strafen
mit Freiheitsentzug

202. (1) Zu den Militärstrafgefangenen ist entsprechende Verbindung (Briefverkehr, Besuche) zu halten. Durch die Verbindung ist der Kontakt zum Truppenteil herzustellen, die Entwicklung der Militärstrafgefangenen zu verfolgen und der Erziehungsprozeß zu unterstützen.

(2) Mit der Aufrechterhaltung der Verbindung sind grundsätzlich Offiziere, in der Regel bisherige Vorgesetzte des Militärstrafgefangenen, zu beauftragen. In die briefliche Verbindung können das Kollektiv, gesellschaftliche Kräfte und Militärschöffen einbezogen werden.

(3) Anfragen an den Kommandeur der Disziplinareinheit über die Entwicklung des Militärstrafgefangenen sind nur Vorgesetzten ab Bataillonskommandeur aufwärts gestattet.

(4) Der Briefverkehr zwischen dem Truppenteil und den Militärstrafgefangenen unterliegt keiner Einschränkung. Die Post der Militärstrafgefangenen ist in jedem Fall zu beantworten.

203. (1) Militärstrafgefangene sind innerhalb eines Jahres mindestens einmal zu besuchen. Die Besuche haben der Klärung persönlicher Angelegenheiten, der Durchführung erzieherischer Gespräche sowie der Aufrechterhaltung der Kontakte zum Militärstrafgefangenen, zu dienen.

(2) Militärstrafgefangene mit einer Strafzeit ab 4 Monaten aufwärts sind bis 6 Wochen vor Strafbefehl zur Durchführung eines Wiedereingliederungsgespräches aufzusuchen. Dieser Besuch hat insbesondere der Klärung des künftigen Einsatzes, des weiteren Dienstablaufes, der Information über den Stand der Erziehung sowie der Erörterung persönlicher Fragen des Militärstrafgefangenen, zu dienen. Der Besuch entfällt, wenn eine vorzeitige Entlassung aus der Disziplinareinheit durch Strafaussetzung auf Bewährung erfolgt.

(3) Besuche sind mindestens 8 Tage vorher beim Leiter der Abteilung Innerer Dienst im MfNV zu beantragen. Dieser hat den Termin festzulegen.

(4) Mit der Besuchsdurchführung sind nur Offiziere zu beauftragen. Der Kommandeur kann den Besuch von mehreren Militärstrafgefangenen durch einen Offizier festlegen.

(5) Der beauftragte Offizier hat sich beim Kommandeur der Disziplinareinheit zu melden. Dieser hat zu veranlassen, daß der Offizier über den Stand der Erziehung und das Gesamtverhalten des Militärstrafgefangenen informiert wird.

(6) Das Ergebnis des Besuches ist dem Kommandeur des Truppenteils zu melden.

204. Mit der Kontrolle und Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Verbindung des Truppenteils zu den Militärstrafgefangenen ist in der Regel der Offizier Innerer Dienst zu beauftragen. Er hat dem Kommandeur periodisch über die durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Unterbrechung und Beendigung von Strafen mit Freiheitsentzug

205. (1) Der Kommandeur der Disziplinareinheit kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen den Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug unterbrechen. Im Falle der Unterbrechung ist dem Militärstrafgefangenen der Wehrdienstausweis und ein Urlaubsschein auszuhändigen. Auf dem Urlaubsschein ist in der Spalte "Zivilerlaubnis" der Vermerk "Strafunterbrechung" einzutragen.

(2) Bei Strafunterbrechung hat sich der Militärstrafgefangene bei dem für den Aufenthaltsort zuständigen Standortkommandanten an- und abzumelden. Die An- und Abmeldung ist auf dem Urlaubsschein bestätigen zu lassen. Der Aufenthalt an einem anderen, als auf dem Urlaubsschein eingetragenen Ort, ist nicht gestattet. Der Standortkommandant ist über den

BSTU
000090

Zeitpunkt des Aufenthaltes des Militärstrafgefangenen im jeweiligen Standortbereich zu verständigen. Das trifft auch zu bei Sonderurlaub.

(3) Dem Militärstrafgefangenen ist für die Fahrt von und zum Aufenthalts- bzw. Urlaubsort eine Militärfahrkarte 2. Klasse auszustellen. Nach der Entlassung aus der Disziplinareinheit ist diese Fahrt mit den zustehenden Freifahrten im Truppenteil zu verrechnen. Eine entsprechende Mitteilung hat durch die Disziplinareinheit zu erfolgen.

206. (1) Der Kommandeur ist rechtzeitig über die Entlassung des Militärstrafgefangenen aus der Disziplinareinheit durch den Leiter der Abteilung Innerer Dienst im MfNV in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Leiter der Abteilung Innerer Dienst im MfNV hat dem Kommandeur mit der Benachrichtigung über den Entlassungstermin eine Abschlußbeurteilung des Militärstrafgefangenen zu übersenden. Bei Strafaussetzung auf Bewährung und bei Straf-arrest ist die Abschlußbeurteilung am Entlassungstag dem Strafantlassenen zu übergeben.

(3) Die Rückkehr zum Truppenteil hat grundsätzlich selbständig zu erfolgen. Ausnahmen sind durch den Leiter der Abteilung Innerer Dienst im MfNV anzuweisen.

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Strafantlassener

207. (1) Für die Wiedereingliederung der aus der Disziplinareinheit entlassenen Armeeingehörigen ist der Kommandeur verantwortlich. Er kann mit der Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen andere Offiziere beauftragen.

(2) Im Rahmen der Wiedereingliederung ist zu sichern, daß durch zielgerichtetes und differenziertes Einwirken der Vorgesetzten, des militärischen Kollektivs und der gesellschaftlichen Kräfte auf den Strafantlassenen der Erziehungsprozeß systematisch fortgesetzt wird.

(3) Die zur Durchführung der Wiedereingliederung notwendigen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Standes der Erziehung in der Disziplinareinheit, der Person des Straftlassenen sowie des Charakters und der Umstände der begangenen Straftat, festzulegen. Sie sind insbesondere auf die gewissenhafte militärische Pflichterfüllung, vorbildliches militärisches Verhalten und auf die Verhinderung einer erneuten Straffälligkeit auszurichten.

208. (1) Zur ordnungsgemäßen Wiedereingliederung sind u. a. folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Bestimmung der Einheit und des militärischen Kollektivs, in das der Straftlassene eingegliedert wird,
- b) Einweisung der jeweiligen Vorgesetzten über das Ergebnis des Erziehungsprozesses in der Disziplinareinheit, die Person des Straftlassenen und die Fortführung der Erziehungsarbeit,
- c) Aussprache mit dem militärischen Kollektiv zwecks Wiedereingliederung und Unterstützung des Straftlassenen sowie Übernahme der Patenschaft,
- d) Vorbereitung der Unterbringung in der Einheit,
- e) Aufnahme des Straftlassenen in der Einheit durch den Kompaniechef,
- f) Vorstellung des Straftlassenen beim Militärarzt,
- g) Führung eines Wiedereingliederungsgespräches.

(2) Der Kommandeur des Truppenteils oder ein von ihm befohlener Offizier hat bis spätestens zwei Tage nach Eintreffen des Straftlassenen im Truppenteil mit ihm ein persönliches Gespräch zu führen. Dabei sind erforderliche Maßnahmen der Arbeit mit dem Straftlassenen festzulegen, persönliche Fragen zu klären und entsprechende Aufgaben zu stellen, die sich in den Erziehungsprozeß einordnen.

(3) Hat das Militärgericht bei Strafaussetzung auf Bewährung dem Straftlassenen Verpflichtungen auferlegt, sind durch den Kommandeur die Voraussetzungen für deren Realisierung zu

BSTU
000092

gewährleisten. Die Erfüllung der festgelegten Maßnahmen ist periodisch einzuschätzen. Das zuständige Militärgericht ist vom Kommandeur über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Anlage 1

Fallmeldung über eine Straftat oder ein besonderes Vorkommnis

1. Eine Fallmeldung ist kurz, klar und wahrheitsgemäß abzufassen. Sie hat im fortlaufenden Text folgende Angaben zu enthalten:

- a) Wann: Datum und Uhrzeit des Bekanntwerdens des Ereignisses bzw. Datum und Uhrzeit des Ereignisses;
- b) Wer: Dienstgrad, Name des/der Schuldigen oder Beteiligten;
- c) Wo: Ort des Ereignisses;
- d) Was: kurze, klare Schilderung oder Bezeichnung des Ereignisses;
- e) Wie/Womit: mit welchen Mitteln wurde das Ereignis begangen;
- f) Wen: wem wurde welcher Schaden zugeführt - bei Personenschäden Dienstgrad, Name, Art der Verletzung, bei Sachschäden und Havarien Art des Schadens oder Verlustes und Höhe desselben;
- g) Warum: (soweit bereits bekannt) Gründe, Motive, Ursachen, begünstigende Bedingungen, Verletzung von Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen u. a.;
- h) Was wurde veranlaßt: befohlene oder vorgesehene Maßnahmen, Vorschläge und Ersuchen an Vorgesetzte, Ankündigung einer Ergänzungsmeldung (soweit erforderlich);
- i) Personalien der Schuldigen oder Beteiligten: Personenkennzahl, Dienststellung, NVA seit, Parteizugehörigkeit.

2. Die Angaben gemäß Ziffer 1 sind auf das jeweilige Ereignis zu präzisieren. Fallmeldungen zu nachstehenden Ereignissen müssen außerdem folgende Angaben enthalten:

- a) bei einem Unfall mit Todesfolge oder schwerer Körperverletzung
Familienstand, Anzahl der Kinder, Wohnanschrift,
- b) bei einer Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung
letzter Urlaub, seit wann in der Linie eingesetzt (nur bei Grenztruppen der DDR),

BSTU
000094

- c) bei einem Verkehrsunfall mit einem Militärkraftfahrzeug
Typ und Art des Militärkraftfahrzeuges, Verwendungsgruppe, Vorhandensein der geforderten Führerscheinklasse und Typenberechtigung, Anwesenheit eines Fahrzeugverantwortlichen,
- d) bei einem Verlust oder Diebstahl von Verschlusssachen
Herausgeber der Verschlusssache, VS-Nr., Nr. der Ausfertigung, Blattzahl, Datum der Verschlusssache, Gültigkeitsdauer, letzter Nachweis, Inhaltsangabe, Auswirkungen des Verlustes, erforderliche Sofortmaßnahmen,
- e) bei einer Havarie an der Panzertechnik (Motor, Gasturbine, Getriebe, Panzerkanone, Panzerwanne)
Typ der Panzertechnik, Verwendungszweck, Kategorie, Fahrgestell-Nr., geleistete km seit Neuzuführung oder letzter planmäßiger Instandsetzung, Bezeichnung, Kategorie und Nr. der havarierten Baugruppe, geleistete km seit dem Einbau der neuen oder hauptinstandgesetzten Baugruppe bzw. Neulagerung des Motors,
- f) bei einem Schaden an der Raketen- oder Funkmeßtechnik
Geräteart (Nomenklaturnummer), Gerätenummer, Fehler und ihre technischen Ursachen, Auswirkungen auf die Gefechtsbereitschaft und die Gefechtsmöglichkeiten des Systems, Anforderung von notwendigen Materialien für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Gerätes, Termin der voraussichtlichen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft,
- g) bei außergewöhnlichen Ereignissen gemäß der Gift- bzw. Strahlenschutzordnungen der NVA und der Grenztruppen der DDR
Art und Umfang des außergewöhnlichen Ereignisses, Personen mit Strahlenbelastungen bzw. Intoxikationen von Giften, vorhandene bzw. drohende Gefahren für die Bevölkerung und Umwelt, Art und Aktivität des radioaktiven Stoffes bzw. Art und Menge des Giftes,
- h) bei einer Havarie gemäß der Gewässerordnung der NVA
welches Gewässer, wer wurde unterrichtet, Art und Umfang der Havarie, Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche und sonstige Anlagen sowie auf die Bevölkerung, erforderliche Maßnahmen oder notwendige Unterstützung,

BSTU
000095

1) bei einer Erkrankung

Diagnose, Anzahl der Erkrankten/Ausscheider/Kontaktpersonen 1. Grades, Infektionsquelle und Übertragungsvorgang, epidemische Lage im zivilen Bereich, veranlaßte antiepidemische Maßnahmen, Anforderung notwendiger zusätzlicher Kräfte und Mittel.

3. Am Schluß des Textes sind alle Empfänger anzuführen, an die die Fallmeldung erstattet wird.

BSTU
000096

Anlage 2

Befragung eines Zeugen, Schuldigen oder Beteiligten

NATIONALE VOLKSARMEE

O.U., den ...

Beginn der Befragung: ... Uhr

Ende der Befragung: ... Uhr

B e f r a g u n g

Es erscheint und erklärt, nachdem
Dienstgrad Name
er mit dem Gegenstand der Befragung vertraut gemacht wurde,

zur Person

Dienstgrad	Name	Vorname
Personen-	Dienst-	Dienst-
kennzahl		stellung		verhältnis	
NVA seit ¹	FDJ seit ¹	Beruf
Partei seit ¹				

Beziehungen zum Schuldigen (nur bei Befragung eines Zeugen)
Weitere Angaben über die persönliche und gesellschaftliche
Entwicklung (nur bei Befragung eines Schuldigen oder Betei-
ligten)

zur Sache

...

(Befragungen sind in der Ich-Form abzufassen)

Geschlossen: Unterschrift	Kenntnis genommen: Unterschrift
Name	Name
Dienstgrad	Dienstgrad

1 nur bei Schuldigen

Beurteilung eines Schuldigen oder Beteiligten

1. Personalien des Schuldigen oder Beteiligten

Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennzahl, NVA seit, Dienststellung, Dienstverhältnis, Partei seit, FDJ seit, Beruf.

2. Textliche Beurteilung

Die textliche Beurteilung hat klare und konkrete Angaben zur allseitigen Charakterisierung der Person zu enthalten. Insbesondere ist dabei zu beurteilen:

- a) die Persönlichkeitsentwicklung (u. a. Bewußtseinsstand, Charaktereigenschaften, gesellschaftliche Tätigkeit, Stellung im Kollektiv),
- b) das Leistungsverhalten (u. a. Anzahl der Belobigungen und nicht gelöschten Disziplinarstrafen, einschließlich der Arten der Disziplinverstöße bei nicht gelöschten Disziplinarstrafen),
- c) die Fähigkeiten und Fertigkeiten (u. a. militärische Kenntnisse, Spezialkenntnisse),
- d) Schlußfolgerungen und Vorschläge.

Unterschrift

Name

Dienstgrad

BSTU
000098

Anlage 4

Protokoll über technische Mängel an der
Bewaffnung sowie über Schäden an Raketen- und Funkmeßtechnik

1. Angaben zum Schadensvorgang

- a) Datum, Uhrzeit und Ort des Ereignisses,
- b) Truppenteil, Einheit,
- c) Waffen/Geräteart, Nr. der Waffe/Gerät, Serie, Herstellungsjahr.

2. Angaben über Nutzung der Waffe/Gerät

- a) Waffe/Gerät im Truppenteil in Nutzung seit ...,
- b) Gesamtschußbelastung/gefahrene km/geleistet Bh,
- c) am Tag des Ereignisses wurden insgesamt ... Schuß verschossen/km gefahren/Bh geleistet,
- d) davon Einzelfeuer ... Schuß,
- e) davon Dauerfeuer ... Schuß.

3. Überprüfung und Instandsetzung

- a) letzte Überprüfung erfolgte am ... durch ...,
- b) letzte TW-1, TW-2 bzw. Instandsetzung erfolgte am ... durch ...

4. Witterungs- und Bodenverhältnisse

- a) Temperatur zur Zeit des Ereignisses,
- b) Wetterverhältnisse (Schnee, Regen usw.),
- c) Bodenverhältnisse (Lehm, Sand, Wald usw.),
- d) bei eingelagerten Geräten: Lagerungsbedingungen im Lager-
raum (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Verpackung, Verschuß).

5. Umfang des Ereignisses und eingeleitete Maßnahmen

- a) Art und Umfang der Beschädigung (Personen- bzw. Sachschaden),
- b) vermutliche Ursache,
- c) Sofortmaßnahmen,
- d) weitere veranlaßte Maßnahmen.

Unterschrift
Name
Dienstgrad

Anmerkung:

Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Chef Raketen- und
Waffentechnischer Dienst im MfNV auf dem Dienstweg vorzulegen.

Protokoll über technische Mängel
an der Munition und besondere Vorkommnisse mit Munition

1. Datum, Uhrzeit, Ort des Ereignisses.
2. Truppenteil, Einheit.
3. Art des Ereignisses und Beschreibung der Umstände, die dazu führten.
4. Allgemeine Angaben
 - a) Wetter (z. B. Regen, Hagel, Schneefall, Temperatur),
 - b) Waffenart, Nr. des Rohres/Laufes,
 - c) Gesamtzahl der aus dem Rohr/Lauf abgegebenen Schüsse,
 - d) Anzahl der aus dem Rohr/Lauf abgegebenen Schüsse während des Schießens, in dessen Verlauf das Ereignis aufgetreten ist,
 - e) welche Zeitspanne lag zwischen den Schüssen und beim wievielten Schuß trat das Ereignis auf,
 - f) mit welcher Erhöhung wurde geschossen,
 - g) welcher Rohrrücklauf wurde bei dem Ereignis angezeigt,
 - h) war die Mündungskappe abgenommen,
 - i) welche Schußtafel wurde verwendet (auch Jahr der Ausgabe und Angabe der letzten Berichtigung),
 - k) wo und seit wann lagerte die Munition in der Einheit, im Truppenteil und auf dem Schießplatz,
 - l) stimmen die Angaben auf der Verpackung mit denen auf der Munition überein,
 - m) Nr. der Plombe am Packgefäß,
 - n) befindet sich in der Einheit/Truppenteil noch Munition der gleichen Serie, wo und wieviel, wo werden welche Fundstücke, Inhaltzettel usw. aufbewahrt,
 - o) Angaben über Schäden und Verluste,
 - p) Skizze der Fundstücke mit Entfernungsangaben.
5. Zusätzliche Angaben
 - (1) Angaben über Granaten
 - a) Art (Index),

BSTU
000100

- b) farbige Kennzeichnung der Granate,
- c) welche Bezeichnungen sind aufschabloniert,
- d) Sprengstoffart,
- e) Sprengstofflaborierung,
- f) Instandsetzung,
- g) Aufschrauben des Zünders,
- h) welche Gewichtsklasse wurde verschossen.

(2) Angaben über Zünder

- a) Zündart,
- b) Zündereinstellung (z. B. "0", "3", mit oder ohne Kappe),
- c) Fertigungsangaben über den Zünder.

(3) Angaben über Treibladungen

- a) mit welcher Ladung wurde geschossen,
- b) welche Bezeichnungen sind auf der Kartusch- oder Patronenhülse aufschabloniert,
- c) welche Angaben sind im Boden der Kartusch- oder Patronenhülse eingepreßt,
- d) welche Angaben sind auf die Kartuschbeutel aufgedruckt.

(4) Angaben über Schützenwaffenmunition

- a) welche Angaben sind auf dem Lauf (außer der Lauf-Nr.) eingeschlagen,
- b) ist die Waffe in einem Fahrzeug eingebaut, Fahrzeugtyp,
- c) Munitionsart,
- d) farbige Kennzeichnung der Munition,
- e) Pulverserie und Laborierungsdaten,
- f) Angaben auf dem Boden der Patronenhülse,
- g) Werkstoff der Patronenhülse.

(5) Angaben über Handgranaten

- a) Handgranatenart und Fertigungsangaben,
- b) Zünderart und Fertigungsangaben,
- c) wann und wo wurde der Zünder eingeschraubt,
- d) wurde die Flugbahn der Handgranate beobachtet und welche Feststellungen wurden dabei gemacht.

Unterschrift
Name
Dienstgrad

Anmerkung:

Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Chef Raketen- und Waffentechnischer Dienst im MfNV auf dem Dienstweg vorzulegen.

Protokoll über eine
Schrankkontrolle und die Sicherstellung von Gegenständen

In der Untersuchung zur Aufklärung des
.....
Art des Ereignisses

wurde der Schrank des
.....
Dienstgrad Name Vorname Einheit Nr. der Stube
auf Befehl des Kommandeurs des
Truppenteil

- von: 1.
 Dienstgrad Name Dienststellung
 als Durchführender
2.
 Dienstgrad Name Dienststellung
 als Zeuge

kontrolliert. Der Schrankinhaber war bei der Kontrolle zu-
gegen/nicht zugegen. Es wurden folgende Sachen und Gegen-
stände sichergestellt:

Lfd. Nr.	Stückzahl	Bezeichnung	Fundort
----------	-----------	-------------	---------

NVA-Eigentum

- 1. ...
- ...

persönliches Eigentum

- 1. ...
- ...

Betreffender Armeeingehöriger

(wenn zugegen)
Unterschrift
Name
Dienstgrad

Durchführender

Unterschrift
Name
Dienstgrad

Zeuge
Unterschrift
Name
Dienstgrad

Übernahme durch
Hauptfeldwebel
Unterschrift
Name
Dienstgrad

BSTU
000102

Anlage 7

Abschlußbericht über eine
Straftat oder ein besonderes Vorkommnis

Bestätigt:

Dienststellung

Unterschrift

am:

Name

Dienstgrad

A b s c h l u ß b e r i c h t

über
Art des Ereignisses

am im
Datum Truppenteil

Auf Befehl des Kommandeurs des wurde
Truppenteil.

die Untersuchung durch geführt.
Dienstgrad, Name, Dienst-
stellung

1. Sachverhalt

Präzise Darlegung des Geschehens. Insbesondere sind anzu-
führen:

- Datum, Uhrzeit, Art und Ort des Ereignisses,
- Dienstgrad, Name, Dienststellung und weitere Personalien
des/der Schuldigen oder Beteiligten,
- Art und Schwere der Schuld,
- klare Schilderung des Ereignisses: mit welchen Mitteln
und auf welche Art und Weise begangen,
- Umfang der eingetretenen Folgen (Personenschäden, Sach-
schäden, Auswirkungen auf die Gefechtsbereitschaft, die
militärische Disziplin und Ordnung u. a.).

2. Ursachen und begünstigende Bedingungen

Darlegung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen des Ereignisses, die im Verlauf der Untersuchung ermittelt wurden. Dabei sind u. a. herauszuarbeiten:

- Gründe und Motive, aus denen heraus der Schuldige gehandelt hat,
- Ursachen, die in der Person des Schuldigen begründet liegen,
- Ursachen und begünstigende Bedingungen, die in der Einheit oder im Truppenteil festgestellt wurden, z. B. Verstöße gegen Festlegungen in Rechtsvorschriften oder militärischen Bestimmungen, Mängel in der Planung oder Organisation des Dienstes oder ungenügende erzieherische Einflußnahme durch Vorgesetzte bzw. das Kollektiv.

3. Schlußfolgerungen und Vorschläge

Schlußfolgerungen und Vorschläge aus dem Ergebnis der Untersuchung zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen für derartige Ereignisse und zur Erziehung des/der Schuldigen. Dabei sind besonders anzuführen:

- unmittelbar veranlaßte Maßnahmen,
- Unterbreitung von Vorschlägen über durchzuführende Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen, der strafrechtlichen oder disziplinarischen bzw. materiellen Verantwortlichkeit sowie zur Auswertung des Ereignisses.

Unterschrift

Name

Dienstgrad des mit der Untersuchung Beauftragten

BSTU
000104

Anlage 8

Ersuchen um Aufenthaltsermittlung

1. Empfänger.
2. Absender.
3. Durchzuführende Maßnahmen (konkrete Aufgabenstellung).
4. Personalien des Gesuchten
 - a) Dienstgrad,
 - b) Name, Vorname,
 - c) Personenkennzahl,
 - d) Dienststellung,
 - e) Wohnanschrift (Haupt- und Nebenwohnung),
 - f) NVA seit,
 - g) Nr. des Wehrdienstausweises.
5. Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) des Fehlens (bei Urlaub ist Urlaubsbeginn und -ende sowie die Urlaubsanschrift anzugeben).
6. Wann (Datum, Uhrzeit) wurde das Fehlen festgestellt?
7. Bereits veranlaßte oder beabsichtigte Maßnahmen.
8. Mitteilung des Überprüfungsergebnisses an ... (konkrete Bezeichnung).

Unterschrift

Name

Dienstgrad

Beantragung einer Fahndung

1. Empfänger.
2. Absender.
3. Begründung des Antrages (Angabe der verdachtbegründenden Momente).
4. Personalien des Flüchtligen
 - a) Dienstgrad,
 - b) Name, Vorname,
 - c) Personenkenzahl,
 - d) Dienststellung,
 - e) Familienstand,
 - f) Wohnanschrift (Haupt- und Nebenwohnung),
 - g) NVA seit,
 - h) Nr. des Wehrdienstausweises,
 - i) vorheriger Truppenteil, wenn innerhalb von 3 Monaten zuversetzt.
5. Personenbeschreibung - Bekleidung (auch möglichen Wechsel beachten), Körpergröße, Haar- und Augenfarbe, Schuhgröße, Körperhaltung, besondere Merkmale (Körperschäden, Narben, Raucher, Brillenträger u. a.).
6. Flüchtig seit (Datum, Uhrzeit) von wo?
7. Flucht festgestellt (Datum, Uhrzeit) von wem?
8. Wann (Datum, Uhrzeit) und wo wurde der Flüchtige letztmalig durch wen und bei welchem Anlaß gesehen und welche Äußerungen wurden getätigt? Körperliche und geistige Verfassung, vermutliches Motiv.
9. Zweckdienliche Hinweise über Bewegungsrichtung, vermutlichen Aufenthaltsort.
10. Anschriften der Eltern und Ehefrau sowie anderer Personen, zu denen die Möglichkeit einer Verbindungsaufnahme besteht.
11. Flucht mit Fahrzeug (konkrete Beschreibung).
12. Mitnahme von Waffen, Munition, Zünd- und Sprengmittel, Orientierungsmittel, Technik, Ausrüstung u. a.

BSTU
000106

13. Fertigkeiten, Befähigungen, Interessengebiete (Führerschein, Sprengberechtigung u. a.).
14. Bereits veranlaßte oder beabsichtigte Maßnahmen, besonders die Ergebnisse durchgeführter Aufenthaltsermittlungen.

Unterschrift

Name

Dienstgrad

BSTU
000107

Anlage 10

Protokoll über die
Beratung einer Straftat im militärischen Kollektiv

P r o t o k o l l

der am in der Strafsache gegen
Datum Dienstgrad Name
..... wegen
Vorname Personenkennzahl Art der Straftat
durchgeführten Beratung im Kollektiv
Bezeichnung des Kollektivs

1. Die Beratung wurde von geleitet.
Dienstgrad Name

An der Beratung nahmen teil

a) vom Kollektiv:

... Soldaten
usw.

b) außerdem:

.....
Dienstgrad Name in welcher Eigenschaft
usw.

2. Zu Beginn der Beratung wurde das Kollektiv durch
..... über das Ermittlungsergebnis
Dienstgrad Name
informiert und auf die gesetzlichen Rechte der Mitwirkung
am Strafverfahren hingewiesen.

3. Zusammengefaßtes Ergebnis der kollektiven Beratung.

Anlage 11

Verzeichnis der meldepflichtigen Erkrankungen

V = Verdacht
E = Erkrankung
T = Tod
A = Keimausscheidung

Schlüssel- Nr.	Bezeichnung der Krankheit	Meldung bei			
		V	E	T	A
1	2	3	4	5	6
<u>1. Übertragbare Krankheiten</u>					
25001	Denguefieber	x	x	x	
25002	Botulismus	x	x	x	
25003	Brucellose		x	x	
25004	Cholera	x	x	x	x
25005	Enzephalitis, einschließlich Enzephalomyelitis (abakteriell)		x	x	
25006	Fleckfieber	x	x	x	
25007	Gelbfieber	x	x	x	
25008	Hämorrhagisches Fieber (virusbedingt)	x	x	x	
25009	Milzbrand (Anthrax)	x	x	x	
25010	Pest	x	x	x	
25011	Pocken	x	x	x	
25012	Q-Fieber		x	x	
25013	Rickettiosen (außer Gelb- fieber, Q-Fieber)		x	x	
25014	Rotz (Malleus)	x	x	x	
25015	Rückfallfieber	x	x	x	
25016	Tularämie		x	x	
25017	Amöbenruhr (Amöbiasis)		x	x	x
25018	Diphtherie	x	x	x	x
25019	E. coli Infektionen		x	x	x
25020	Favus (Kopfgrind)		x		

BSTU
000110

1	2	3	4	5	6
25021	Gasbrand (Gasödem)	x	x	x	
25022	Horn- und Bindehautentzündung, übertragbare (Keratoconjunctivitis inf.)		x	x	
25023	Krätze (Skabies)		x		
25024	Lebensmittelvergiftung (bakteriell u. durch giftige Pflanzen und Stoffe, einschließlich Pilzvergiftung)	x	x	x	
25025	Leptospirose		x	x	
25026	Listeriose		x	x	
25027	Malaria		x	x	
25028	Masern		x	x	
25029	Meningokokkenmeningitis	x	x	x	
25030	Meningitis, sonstige Formen		x	x	
25031	Mikrosporidie		x	x	
25032	Mumps		x	x	
25033	Ornithose/Psittakose		x	x	
25034	Pfeifferaches Drüsenfieber (Mononukleose infektiosa)		x	x	
25035	Pneumozystose		x	x	
25036	Poliomyelitis	x	x	x	
25037	Röteln		x	x	
25038	Ruhr, bakterielle		x	x	x
25039	Salmonella-Enteritis		x	x	x
25040	sonstige Durchfallerkrankungen		x	x	
25041	Scharlach		x	x	
25042	Tollwut, Erkrankung, einschließlich Biß/Kontakt durch/zu tollwütigen bzw. tollwutverdächtigen Tieren		x	x	
25043	Toxoplasmose		x	x	
25044	Trachom		x	x	
25045	Trichinose		x	x	
25046	Typhus	x	x	x	
25047	Paratyphus A, B, C,	x	x	x	

1	2	3	4	5	6
25048	Virusgrippe (Influenza)		x	x	
25049	Virushepatitis (Hepatitis inf.) A, B, non A/non B	x	x	x	
25050	Wundstarrkrampf (Tetanus)		x	x	
25051	Befall mit Kleiderläusen		x		
25052	Befall mit Kopfläusen		x		
25053	Tuberkulose		x	x	
25054	Lepra	x	x	x	

2. Sonstige Erkrankungen

25060 Erkrankungen gleicher Symptomatik, auch wenn der übertragbare Charakter der Erkrankung nicht erkennbar ist, sie jedoch Auswirkungen auf die Gefechtsbereitschaft des Truppenteils haben

Anmerkungen:

Gruppenerkrankungen: Auftreten von übertragbaren Krankheiten oder Erkrankungen, bei denen ein übertragbarer Charakter anzunehmen ist, bei drei und mehr Personen, wenn die einzelnen Fälle nachweislich oder sehr wahrscheinlich durch eine gemeinsame Ursache entstanden sind und innerhalb der Inkubationszeit der betreffenden Krankheit liegen.

Erfassung und Meldung der entsprechend den Rechtsvorschriften meldepflichtigen Erkrankungen erfolgt zusätzlich im medizinischen Dienst nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

Im Abschlußbericht sind anzuführen: Ort, Zeitpunkt, Ursache des Entstehens, Gesamtzahl der Erkrankten/Kontaktpersonen/Ausscheider, Dienstausschalltage, Verlauf der Erkrankung, Angaben zur Infektionsquelle und zum Übertragungsvorgang, antiepidemische Maßnahmen, eingesetzte Kräfte und Mittel, Schlußfolgerungen und Vorschläge.

Anhang 1

Meldetabelle über Straftaten und besondere Vorkommnisse

Allgemeine Bestimmungen

1. (1) Für Fallmeldungen werden folgende Meldehöhen festgelegt:

a) Meldehöhe 1

Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes;

b) Meldehöhe 2

Stellvertreter des Ministers und Chef der Teilstreitkraft.

Der Meldehöhe 2 sind zuzuordnen:

- Stellvertreter des Ministers im MfNV,
- Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR,
- Hauptinspekteur der NVA,
- Chef des Militärbezirkes,
- Leiter der Zivilverteidigung der DDR;

c) Meldehöhe 3

Kommandeur des Verbandes.

Der Meldehöhe 3 sind zuzuordnen:

- Chef/Leiter der Waffengattung, des Dienstes, der Verwaltung, Hauptabteilung, Abteilung im MfNV, im Kommando der Teilstreitkraft, der Grenztruppen der DDR und des Militärbezirkes,
- Leiter der Zivilverteidigung des Bezirkes,
- Leiter der Abteilung Zivilverteidigung im Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen,
- Kommandeur des Instituts der Zivilverteidigung der DDR.

(2) Weitere Zuordnungen richten sich nach der "Meldetabelle Frieden".

2. Fallmeldungen an Vorgesetzte einer höheren Meldehöhe sind gleichzeitig an die Vorgesetzten der niederen Meldehöhe zu erstatten.

BSTU
000113

3. Als Gruppe einzustufen sind grundsätzlich 2 oder mehr Personen. Bei Gruppenerkrankungen beginnt die Gruppe bei 3 Personen.

4. Schülerdienstgrade sind bezüglich der Meldehöhe wie folgt zuzuordnen:

- a) Offizierschüler und Fähnrichschüler dem Unteroffizier,
- b) Unteroffizierschüler dem Soldaten.

5. Zur Bestimmung der Meldehöhe einer Fallmeldung sind im Sinne dieser Ordnung folgende Merkmale für den Schweregrad einer Körperverletzung zugrunde zu legen:

- a) schwere Körperverletzung - lebensbedrohliche Zustände und Notwendigkeit der stationären spezialisierten oder hochspezialisierten medizinischen Behandlung,
- b) mittlere Körperverletzung - Notwendigkeit stationärer medizinischer Behandlung von Armeeingehörigen oder medizinischer Behandlung mit Arbeitsunfähigkeit von Zivilbeschäftigten der NVA,
- c) leichte Körperverletzung - Notwendigkeit ambulanter medizinischer Behandlung, bei Zivilbeschäftigten der NVA ohne Arbeitsunfähigkeit.

6. Verkehrsunfälle mit Privatkraftfahrzeugen, bei denen nur Sachschaden auftritt, sind keine besonderen Vorkommnisse im Sinne dieser Ordnung.

7. Ist in der Meldetabelle eine Einstufung nach mehreren Meldehöhen möglich, so hat diese nach der höchsten Meldehöhe zu erfolgen.

Fallmeldungen

Abkürzungen

- F = Fallmeldung
L = Luft
Fl = Flugzeug
An = Ausnahme
Dr = Dringend

Meldehöhen

1	2	3	4
Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes	Stellvertreter des Ministers und Chef der Teilstreitkraft	Kommandeur des Verbandes	Dringlichkeitsstufe bei der Abgabe der Fallmeldung

- | | | | |
|---|---|---|----|
| 1. <u>Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (§§ 85 - 93 StGB) sowie Verbrechen gegen die DDR (§§ 96 - 109 StGB)</u> | F | | An |
| 2. <u>Drohungen mit Gewaltakten</u> | F | | An |
| 3. <u>Fahnenflucht (§ 254 StGB)</u> | F | | An |
| 4. <u>Unerlaubte Entfernung (über 24 Stunden sowie § 255, Absatz 2 StGB)</u> | | | |
| a) von einem Offizier oder einer Gruppe von Armeeingehörigen | F | | An |
| b) von einem Fähnrich, Unteroffizier oder Soldat | | F | Dr |
| 5. <u>Ungesetzlicher Grenzübertritt von Zivilbeschäftigten der NVA (§ 213 StGB)</u> | | | |

BSTU
000115

	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
a) unter Mitnahme von Verschlusssachen oder wenn es sich um GVS-bestätigte Personen bzw. um VS-Personal der VS-Stellen handelt	F			Dr
b) andere Zivilbeschäftigte der NVA		F		Dr
6. Verrat von Staats- und militärischen Geheimnissen (§ 272 StGB), einschließlich <u>Geheimnisverrat (§§ 245, 246 StGB)</u>				
a) Diebstahl oder Verlust				
- von Verschlusssachen, einschließlich topographische und hydrographische Unterlagen mit dem Aufdruck GVS oder VVS (ohne VS-Nr.); geheimzuhaltender Ausrüstung, einschließlich ihrer geheimzuhaltenden Teile, Baugruppen und Sätze; Dienstsiegeln, Dienst- und Sonderstempeln, Kurierausweisen und Passierscheinén für Kuriermittel	F			An
b) Unerlaubte Offenbarung militärischer Geheimnisse, unerlaubtes Verschaffen geheimzuhaltender Dokumente oder Gegenstände bzw. deren für Unbefugte zugängliche Aufbewahrung				
- wenn durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe eingetreten bzw. zu erwarten sind	F			An
- alle anderen Fälle, einschließlich Geheimnisverrat (§§ 245, 246 StGB)		F		Dr
c) Verstöße gegen Festlegungen zur Gegenwirkung gegen technische Aufklärungsmittel des Gegners und des funkelektro-nischen Schutzes				

1 2 3 4

- Nichteinhaltung der Festlegungen über die Nutzung und Geheimhaltung von Frequenzen besonders zu tarnender funkelektronischer Mittel; Verrat oder Preisgabe militärischer oder staatlicher Geheimnisse bei der Nutzung funkelektronischer Mittel; unberechtigte Nutzung von funkelektronischen Mitteln, durch die schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder die Kampffähigkeit der Truppe entstehen; Einwirkung von funkelektronischen Störungen, die auf Maßnahmen der elektronischen Kampfführung des Gegners hindeuten

F An

- Nichteinhaltung der Festlegungen über die Nutzung und Geheimhaltung von Frequenzen und Modulationsparametern funkelektronischer Mittel; Verstöße gegen Verbote und Einschränkungen für besonders zu tarnende funkelektronische Mittel; Verstöße gegen die Regeln der gedeckten Truppenführung und des Nachrichtenbetriebsdienstes, die militärische Maßnahmen ab Führungsebene Verband aufwärts enttarnen

F An

- Nichteinhaltung von territorialen, zeitlichen, frequenzmäßigen und technischen Betriebseinschränkungen für funkelektronische Mittel; Verstöße gegen die Regeln der gedeckten Truppenführung und des Nachrichtenbetriebsdienstes, die militärische Maßnahmen der Führungsebene Truppenteil enttarnen

F Dr

BSTU
000117

1 2 3 4

d) Unberechtigter Siegelbruch an Verschlußsachen, Behältnissen, geheimzuhaltender Technik, Bewaffnung und Ausrüstung, einschließlich ihrer geheimzuhaltenden Teile, Baugruppen und Sätze
Versiegelung, Petschierung, Verplombung durch

- | | | |
|--|---|------|
| - das MfNV oder Herstellerland | F | Dr |
| - das Kommando der Teilstreitkraft/
Militärbezirk | F | Dr |
| - den Stab des Verbandes | | F Dr |

7. Kontaktaufnahme oder Verbindung zu Einrichtungen oder Personen nicht-sozialistischer Staaten oder WESTBERLIN

- | | | |
|--|---|------|
| a) durch Offiziere oder über die Staatsgrenze hinweg | F | Dr |
| b) durch Fähnriche oder Unteroffiziere | F | Dr |
| c) durch Soldaten oder Zivilbeschäftigte der NVA | | F Dr |

Anmerkung:

Ausgenommen sind Fälle nach den Festlegungen in den Ziffern 341 und 344 der DV 010/0/003 - Innendienstvorschrift.

8. Diebstahl oder Verlust

von

- | | | |
|---|---|----|
| a) Schützenwaffen, Maschinengewehren der Panzertechnik | F | Dr |
| b) Leuchtpistolen, Sport- und Jagdwaffen, Signalgeräten mit Schußwaffencharakter | F | - |
| c) Raketen (einschließlich Flugzeugraketen), Torpedos, Bomben, Minen, Handgranaten, Sprengmitteln, Munition für Geschütze und Werfer ab 1 Stück | F | Dr |

BSTU
000118

1 2 3 4

- d) Zünd- und pyrotechnischen Mitteln,
Nebelmitteln und Munition aller Art
- über 200 Stück F Dr
- über 10 Stück bis 200 Stück F
- e) Giften, Giftzubereitungen, Gifttransportbehältern und Verpackungsmaterialien, die zu einer Gefährdung von Personen oder Sachen führen können
- Abteilung 1 F Dr
- Abteilung 2 F Dr
- f) radioaktiven Stoffen und Strahlungseinrichtungen (einschließlich Fund) F Dr
- g) Suchtmitteln und suchtmittelhaltigen Arzneimitteln F Dr

9. Beschädigung

- a) Schäden an Raketen
- Totalschaden oder Schäden, die eine Reparatur im Zentralen Reparaturwerk notwendig machen oder Schäden, bei denen Treibstoffkomponenten in das Erdreich eindringen F An
- übrige Schäden F Dr
- b) Technische Schäden, Fehler oder Mängel an der Raketentechnik und an Funkmeßfeuerleitgeräten, durch die die Gefechts-, Einsatz- und Arbeitsbereitschaft beeinträchtigt wird (außer auf Schiffen und Booten) mit einer Dauer der Behebung des Schadens
- mehr als 12 Stunden F An
- über 6 bis 12 Stunden F Dr
- bis 6 Stunden F
- c) Beschädigung von Giften, Giftzubereitungen, Gifttransportbehältern und Verpackungsmaterialien, die zu einer

Gefährdung von Personen oder Sachen führen kann			
- Abteilung 1	F		Dr
- Abteilung 2		F	Dr
d) vorsätzliche Beschädigung sowie Mißbrauch von radioaktiven Stoffen und Strahlungseinrichtungen	F		Dr
e) vorsätzliche Beschädigung sowie Mißbrauch von Suchtmitteln und suchthaltigen Arzneimitteln		F	Dr
10. Seeunfälle und andere Vorkommnisse			
<u>in der Seefahrt</u>			
a) Aufgaben, Sinken oder Verschollensein von Schiffen	F		L
b) Verletzung der Hoheitsgewässer anderer Staaten	F		L
c) Seeunfälle, die eine mittlere Instandsetzung notwendig machen	F		An
d) andere Seeunfälle im Sinne der Seeunfalluntersuchungsordnung der Volksmarine		F	An
e) andere Vorkommnisse in der Seefahrt			F
11. Flugvorkommnisse, Notlandungen, Orientierungsverluste und Grenzverletzungen, Verletzungen der festgelegten Flugordnung sowie Beschädigung der Flugzeugtechnik, der Boden- und Meßmittel			
a) Katastrophen und Havarien	F		Fl
b) Notlandungen			
- auf dem Territorium nichtsozialistischer Staaten oder WESTBERLIN	F		Fl
- auf dem Territorium sozialistischer Staaten oder dem Territorium der DDR		F	An

	1	2	3	4
c) Brüche		F		An
d) Orientierungsverlust		F		An
e) Verletzung der Staatsgrenze zu nichtsozialistischen Staaten oder WESTBERLIN	F			F1
f) Schießen oder Bombenwurf außerhalb des Schieß-/Bombenwurfplatzes. Absetzen von Lasten und Personal außerhalb des Absetzraumes				
- mit schwerwiegenden Auswirkungen	F			An
- ohne Sachschaden		F		An
g) gefährliche Annäherung zwischen Flugzeugen		F		An
h) Beschädigung von Flugzeugtechnik sowie der Boden- und Meßmittel				
- Zerstörung von Flugzeugen, die eine Abschreibung zur Folge haben (Kat.A)	F			An
- Beschädigungen, die mit truppeneigenen Kräften nicht behoben werden können (Kat.B)		F		An
- Beschädigungen, die mit truppeneigenen Kräften behoben werden können und einen Arbeitsaufwand von weniger als 100-Mann-Stunden erfordern (Kat.C)			F	An
12. <u>Angriff, Widerstand und Nötigung gegen Vorgesetzte, Wachen, Streifen oder andere Militärpersonen (§ 267 StGB) und Straftaten gegen die Persönlichkeit (§§ 112 - 140 StGB) sowie Mißhandlung, Drangsalierung und schwere Fälle der Nötigung zu unwürdigen Handlungen oder Diskriminierung vorbildlicher Armeeangehöriger, wenn kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde</u>				

BSTU
000121

	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
a) gegen Offiziere, Tagesdienste, Wachen und Militärstreifen oder wenn die Tat von einem Offizier bzw. einer Gruppe von Personen begangen wurde bzw. mit Todesfolge oder schwerer Körperverletzung einer Gruppe von Personen	F			Dr
b) wenn die Tat von einem Fähnrich oder Unteroffizier begangen wurde bzw. mit schwerer Körperverletzung		F		Dr
c) wenn die Tat von einem Soldaten oder einer anderen Person begangen wurde, einschließlich unbekannter Täter bzw. mit mittlerer oder leichter Körperverletzung			F	Dr
13. <u>Selbsttötungen und Selbsttötungsversuche</u>				
a) Selbsttötungen	F			Dr
b) Selbsttötungsversuche		F		Dr
14. <u>Erhebliche Schädigung des Ansehens der NVA in der Öffentlichkeit</u>				
a) von Offizieren	F			Dr
b) von Fähnrichen und Unteroffizieren		F		-
c) von Soldaten			F	-
15. <u>Waldbrände</u>				
a) Katastrophenbrände über 100 ha	F			An
b) Großbrände über 50 bis 100 ha		F		An
c) Brände von über 10 bis 50 ha			F	Dr

Anmerkung:

Brände im Waldgelände innerhalb des Rechtsträgergebietes des MfNV werden von den zuständigen Militärforstwirtschaftsbetrieben erfaßt und gemeldet. Der zuständigen Unterkunftsabteilung ist eine gleichlautende Fallmeldung zuzustellen.

	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
16. Gruppen- und Einzelerkrankungen an übertragbaren Krankheiten (Anlage 11)				
a) Gruppenerkrankungen				
- Nummern 25001 - 25016	F			Dr
Nummern 25017 - 25052 bei Auswirkungen auf die Gefechtsbereitschaft				
- Nummern 25017 - 25054		F		Dr
b) Einzelerkrankungen				
- Nummern 25004, 25006-25008, 25010-25011	F			Dr
c) Erkrankungen				
- Nummer 25060	F			Dr
17. Lebensgefährliche Erkrankung und natürlicher Tod ab Kommandeur Truppenteil aufwärts	F			Dr
18. Havarien, die Gewässer, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen beeinträchtigen können und Wasserschadstoffhavarien, bei denen Wasserschadstoffe in die Gewässer, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen gelangen können und dadurch zu Gefahren für die Gesundheit und das Leben, zur Beeinträchtigung der Trink- oder Brauchwasserversorgung, zu Schäden der Pflanzen und Tierwelt oder zu anderen volkswirtschaftlichen Schäden führen können			F	-

Anmerkung:

Der zuständigen Unterkunftsabteilung und Hygieneinspektion der NVA und der GT der DDR ist eine gleichlautende Fallmeldung zuzustellen. Der zuständigen Staatl. Hygieneinspektion, dem Rat des Kreises, der zuständigen Staatl. Gewässeraufsicht und dem Versorgungsträger (Anhang 3) ist entsprechend der Anlage 1 eine Fallmeldung gemäß den Angaben unter Ziffer 1 Buchst. a, c, h und Ziffer 2 Buchst. h zuzustellen (bei Objekten mit besonderer Geheimhaltung ausschließlich Ziffer 1 Buchst. c).

BSTU
000123

1 2 3 4

19. Straftaten und besondere Vorkommnisse mit Todesfolge, Körperverletzung oder materiellen bzw. finanziellen Schäden, soweit ihre Erfassung in vorstehenden Ziffern nicht erfolgte

- | | | |
|---|---|----|
| a) wenn die Straftat von einem Offizier oder einer Gruppe von Personen begangen wurde. Straftaten und besondere Vorkommnisse mit Todesfolge oder schwerer Körperverletzung einer Gruppe von Personen bzw. einem Schaden über 10.000,- M, einschließlich Havarien an der Panzertechnik ohne Berücksichtigung der Schadenhöhe | F | Dr |
| b) wenn die Straftat von einem Fähnrich oder Unteroffizier begangen wurde. Straftaten und besondere Vorkommnisse mit schwerer Körperverletzung oder einem Schaden von über 5000,- M bis 10.000,- M | F | Dr |
| c) wenn die Straftat von einem Soldaten oder einer anderen Person begangen wurde, einschließlich unbekannter Täter. Besondere Vorkommnisse mit mittlerer Körperverletzung einer Gruppe von Personen oder einem Schaden von über 300,- M bis 5.000,- M | F | Dr |

Anmerkung:

Bei Bauschäden an baulichen Grundfonds gemäß Militärbauordnung die die Nutzungsfähigkeit beeinträchtigen und bei Bränden an baulichen Grundfonds, Technik, Bewaffnung, Ausrüstung und Ausstattung mit einem Schaden über 1000,- M ist der zuständigen Unterkunftsabteilung und bei Bränden gleichzeitig der zuständigen Abteilung Militärbauwesen/Unterbringung eine gleichlautende Fallmeldung zuzustellen.

20. Übrige besondere Vorkommnisse, die ihrem Charakter nach eine Schwächung der Einsatzbereitschaft oder Kampfmoral darstellen oder zum Ziel haben

Anforderung an Gutachten,
die durch militärische Sachverständige erstattet werden

Rechtliche Grundlagen

1. Der § 38 StPO bestimmt, daß sachkundige Bürger die Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte durch die Erstattung von Gutachten bei der Aufklärung von Straftaten, ihren Folgen, gesellschaftlichen Zusammenhängen, ihren Ursachen und begünstigenden Bedingungen und bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Beschuldigten oder Angeklagten zu unterstützen haben. Diese gesetzliche Regelung gilt in vollem Umfang für die NVA. Danach sind die Kommandeure ab Führungsebene Verband aufwärts, die Chefs und Leiter der Waffengattungen und Dienste sowie die Leiter von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen verpflichtet, Sachverständige mit der Erstattung militärischer Gutachten zu beauftragen, wenn seitens der Militärjustizorgane eine entsprechende Anforderung an sie gerichtet wird.

Anforderungen an die militärischen Sachverständigenutachten
als Beweismittel im Strafprozeß

2. (1) Militärische Sachverständigenutachten sind im Sinne des § 24 StPO Beweismittel. Sie müssen von ihrem wissenschaftlichen Gehalt her geeignet sein, den Militärjustizorganen zu solchen speziellen militärpolitischen, operativen und militärtaktischen, -technischen und -medizinischen sowie Ausbildungsfragen fundierte Sachkenntnisse zu vermitteln, die zur allseitigen Aufklärung der Tat und der Täterpersönlichkeit gemäß § 222 StPO unerlässlich sind. Sie sollen solche Tatsachen und Zusammenhänge aufdecken, die die Militärjustizorgane in die Lage versetzen, die damit zusammenhängenden juristischen Fragen gerecht zu entscheiden.

BSTU
000125

(2) Das militärische Sachverständigengutachten hat den Militärjustizorganen die vom Sachverständigen auf Grund seiner speziellen militärischen oder fachlichen Kenntnisse getroffenen Feststellungen tatsachenbezogen darzulegen. Die rechtliche Würdigung obliegt den Militärjustizorganen.

(3) Dem militärischen Sachverständigengutachten kommt die Bedeutung zu, die Militärjustizorgane bei der Analyse der zu beurteilenden Umstände zu unterstützen, indem es die mit Hilfe der vorhandenen gesellschafts-, militär- und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden wahrgenommenen Tatsachen unter kritischer Betrachtung des gesamten Beweisergebnisses einschätzt. Die inhaltlichen Darlegungen im Gutachten haben so zu erfolgen, daß ihre Auswertung für alle Prozeßbeteiligten (auch Militärschöffen, Rechtsanwälte und Angeklagte) verständlich ist.

Allgemeines und strafprozeßrechtliche Anforderungen an den militärischen Sachverständigen

3. (1) Der mit der Begutachtung beauftragte militärische Sachverständige hat gemäß § 39 Abs. 3 StPO unter Wahrung der Prinzipien der Wachsamkeit und Geheimhaltung die gesetzliche Pflicht zur Erstattung des Gutachtens und zur gewissenhaften Beantwortung der von den Militärjustizorganen gestellten Fragen. Der militärische Sachverständige muß von seiner Dienststellung und seiner militärwissenschaftlichen Ausbildung her die Voraussetzung dazu haben, die von ihm im Strafverfahren zu klärenden Fragen sachkundig und wissenschaftlich exakt zu beantworten. Er muß in der Lage sein, das ihm mit dem Auftrag zugänglich gemachte Material auf der Grundlage vorhandener Spezialkenntnisse zu untersuchen, die dabei erzielten Resultate fachmännisch zu beurteilen und die daraus abzuleitenden, für die Klärung der Strafsache bedeutsamen Fragen den Militärjustizorganen überzeugend darzulegen. Das bedeutet, daß der in einem konkreten Fall beauftragte Sachverständige z. B. einen militärischen Sachverhalt genau beurteilen und darlegen muß, welche Lage hinsichtlich der mili-

tärischen und sonstigen Pflichten bestand und wie die Beteiligten entsprechend ihrem Dienstgrad und ihrer Dienststellung oder eines bestehenden Befehls bzw. einer anderen militärischen Weisung ihre Pflichten erfüllt haben.

(2) Stellt der Gutachter fest, daß bestimmte Pflichtverletzungen vorliegen, hat er darzulegen, ob der betreffende Armeeangehörige in der Lage war, die ihm gestellten Forderungen zu erfüllen und welche Ursachen und begünstigende Bedingungen für die Nichterfüllung bestimmend waren.

(3) Für den militärischen Sachverständigen ist Unvoreingenommenheit eine unbedingte Voraussetzung. Deshalb darf er weder unmittelbarer Vorgesetzter des Beschuldigten oder Angeklagten sein, noch in irgendeiner Form Verantwortung für Ursachen und Bedingungen tragen, die für die Begehung der Straftat bedeutsam waren. Als militärischer Sachverständiger darf gemäß §§ 39 Abs. 4, 157 StPO nicht bestimmt werden:

- a) der durch die Straftat Geschädigte,
- b) der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten sowie die mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten in gerader Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
- c) der Vormund des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten,
- d) wer in der Sache als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger tätig gewesen ist.

Militärischer Sachverständiger darf auch nicht sein, wer an der Untersuchung der Straftat mitgewirkt hat.

(4) Als militärische Sachverständige sind grundsätzlich Offiziere ab Führungsebene Verband aufwärts zu bestimmen.

Abfassung des Sachverständigengutachtens

4. Das Sachverständigengutachten ist wie folgt zu gliedern:

a) Einleitung

Aus ihr muß ersichtlich sein, wann und von wem mit welcher Aufgabenstellung das Gutachten angefordert wurde. Handelt

BSTU
000127

es sich um naturwissenschaftliche Untersuchungen von Beweisgegenständen, muß hervorgehen, welches Material in welchem Zustand und in welcher Verpackung für die Untersuchung zur Verfügung gestellt wurde.

b) Untersuchung

In diesem Abschnitt ist unter Beachtung der in den Ziffern 2 und 3 enthaltenen Anforderungen die Beurteilung des konkreten Sachverhaltes mit der Angabe von Dienstvorschriften, Befehlen, Weisungen und anderen dienstlichen Regelungen vorzunehmen. Bei naturwissenschaftlichen Untersuchungen sind die angewandten Methoden und evtl. vorgenommenen Experimente zu erläutern.

c) Ergebnis

In diesem Abschnitt sind die gestellten Fragen zu beantworten. Die Beantwortung muß konkret, eindeutig und frei von unverständlichen Termini erfolgen. Das Gutachten kann mit einem kategorischen und einem hypothetischem Urteil (Wahrscheinlichkeitsgutachten) abschließen. Das Gutachten ist vom Erarbeiter zu unterzeichnen und von dessen Kommandeur zu bestätigen.

Erstattung eines Zweitgutachtens

5. Ein Zweitgutachten ist dann zu erstatten, wenn die Militärjustizorgane begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des vorliegenden Gutachtens haben und die Zweifel durch die Ergänzung seitens des Sachverständigen in der Voruntersuchung oder in der Hauptverhandlung nicht ausgeräumt werden können, so daß noch keine sichere Grundlage für eine Entscheidung vorhanden ist. Der Zweitgutachter muß deshalb über höhere wissenschaftliche Spezialkenntnisse verfügen als der Erstgutachter. Das Zweitgutachten ist grundsätzlich nur von Offizieren einer höheren Führungsebene als der des Erstgutachters zu erstatten, um neben dem notwendigen wissenschaftlichen Gehalt auch die erforderlichen Auseinandersetzungen mit den Ausführungen des Erstgutachters zu sichern.

BSTU
000128

Anhang 3

Adressaten für die Fallmeldung Ziffer 18

1. Staatliche Gewässeraufsicht

- a) WWD Stralsund
- b) WWD Potsdam
- c) WWD Magdeburg
- d) WWD Halle
- e) WWD Dresden
- f) OFM Berlin

Telex

317326/27
15330/15375
8344/8345
4376/4471
2121/2255
2057

2. Versorgungsträger

- a) VEB Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung
- b) örtlicher Rat
- c) VEB Fernwasserversorgung
Elbaue Ostharz

Telex

518639